

U N T E R S U C H U N G E N

Erich Caspar †

Das Papsttum unter fränkischer Herrschaft.

Erich Caspar hat seine Papstgeschichte bis in die Zeit Karls des Großen fortgeführt. Aus diesem seinem Nachlaß werden im folgenden einige Abschnitte vorgelegt, denen der Verfasser jedoch nicht mehr die letzte Formung geben konnte. Der kritische Apparat wurde gekürzt; im wesentlichen sind nur die Quellenbelege stehen geblieben; die Auseinandersetzung mit der Sekundärliteratur ist fortgefallen. — Die Auswahl besorgte U. Gmelin.

Grundlagen und Auswirkungen des fränkisch-päpstlichen Bundes.

Das Bündnis zwischen Papsttum und Frankenreich um die Mitte des achten Jahrhunderts hat Epoche in der abendländischen Geschichte gemacht. Mit ihm beginnt das „Mittelalter“. Denn dieses Bündnis hat der historischen Entwicklung Europas auf Jahrhunderte hin die Richtung gewiesen. Die diesem Bündnis eigentümliche Mischung und Verknüpfung germanischer und römischer, weltlicher und geistlicher Elemente ist vorbildlich geworden für Struktur und Wesensart der Staatsordnungen und des geistig-kulturellen Lebens jenes Weltalters und Kulturkreises, den man das abendländische Mittelalter nennt.

Es waren zwei alte, aber in Wandlung zu neuen Formen begriffene Mächte, welche sich zu gemeinsamem Aufstieg stützten und verbanden: das national-römische Adelpapsttum, welches aus dem römischen Reichsverbände halb ausgestoßen war, halb selbst hinausstrebte und einen neuen Schirmherrn gegen die Langobarden für ein autonom vom Kaiser als römische res publica unter dem heiligen Petrus als Führer organisiertes Reichsitalien brauchte, und das Frankenreich, in welchem die pippinische Familie zwar bereits im unbestrittenen Besitz der Macht war, ohne daß sie jedoch den letzten Schritt, die rechtsförmige Beseitigung der merowingischen und die Aufrichtung einer eigenen

Dynastie vollzogen hatte; früherer Fehlschläge seines Geschlechts eingedenk wartete Pippin mit Vorsicht ab, bis er sich für die fehlende Legitimität seines Königtums einen Ersatz in Gestalt der moralischen Ermächtigung und geistlichen Weihung durch die auctoritas der Kirche gesichert hatte.

Schritt für Schritt näherten sich die beiden Mächte, um eine Schicksalsgemeinschaft zu schließen. Der erste erfolgte von seiten des Papsttums, mit jenem Hilferuf, den Gregor III. an Karl Martell gegen die drohende Einkreisung durch König Liutprand ergehen ließ. Eine Gesandtschaft¹⁾, Bischof Anastasius (von Tivoli) und Presbyter Sergius erschienen auf dem Seewege im Frankenreich. Sie brachten „Schlüssel vom Grabe mit den Ketten des hl. Petrus“, d. h. eines jener schon in Gregors des Gr. Zeit gebräuchlichen Reliquiengeschenke, abgefeilte Splitter von den Ketten Petri, eingeschlossen in einer kostbaren Umhüllung in Form eines Schlüssels als des Attributs des Apostelfürsten. Dem in Symbolen denkenden Germanen mußte dieser Schlüssel das Recht und die Pflicht, des Petrus Grab zu hüten und zu schirmen, bedeuten, und von päpstlicher Seite wurde solche Auffassung unterstützt, denn in einem der nachfolgenden Briefe verwies Gregor III. auf diese Ehrengabe²⁾ des Schlüssels, „daß du nicht die Freundschaft der Langobardenkönige der Liebe zum Apostelfürsten vorziehen möchtest, sondern wir eilends nächst Gott deinen Trost zu unserer Verteidigung (defensio) erfahren“.

Es war dies der letzte, eindringlichste der vergeblichen Briefe des Papstes. Der erste, dessen Widerhall man in den zeitgenössischen fränkischen Quellen hört, ist leider nicht erhalten, und so sind die positiven Anerbietungen, welche der Papst dem Frankenherrscher gemacht hat, nur mittelbar zu erschließen. Deutlich ist zunächst der große Eindruck, den die päpstliche Legation mit dem kostbaren Geschenk hervorrief; noch niemals sei so etwas gehört und gesehen worden, heißt es bei dem Fortsetzer Fredegars. So konnte freilich nur ein Chronist schreiben,

1) Vgl. Vita Gregorii III. (Zusatz), ed. Duchesne lib. pont. I, S. 42.

2) JÉ. 2252 (Cod. Car. Nr. 2, MG. Epp. III, S. 477 ff.): Quas vobis ad rogam direximus.

dem Kunde über die ältere merowingische Geschichte fehlte. Einen Hilferuf gegen die Langobarden hatte schon Pelagius II. in das Frankenreich ergehen lassen und Reliquiengeschenke hatte Gregor der Gr. mehrmals an die Frankenherrscher übersandt. Vielleicht aber meinte der Chronist auch mit dem Neuen, was er im folgenden Satz in so stammelndem Latein ausdrückte, daß der Sinn nicht in allem zweifelsfrei erhellt, der Papst habe Karl „eine Abmachung abzuschließen angetragen, derzufolge er (der Papst) vom Kaiser abginge und dem Frankenherrscher das römische Konsulat (?) feierlich gewähre“³⁾. Der Titel eines consul (honorarius) war schon dem Reichsgründer Chlodwig vom Kaiser nach dem Brauch gegenüber germanischen Foederaten-Herrschern verliehen worden. Das läßt sich zur Stütze dieser Deutung ins Feld führen, wenngleich dabei diesmal der Papst offenbar ohne Wissen und Ermächtigung des Kaisers handelte. In seinen folgenden Briefen hat Gregor III. Karl die Titulatur consul allerdings nirgends gegeben; sie nennen ihn in der Adresse subregulus, was gegenüber dem dux oder princeps Francorum in früheren Briefen einen Schritt weiter in der Anerkennung seiner quasiköniglichen Stellung bedeutete. Wenn der Papst von Karl bereits in einem Briefe vom J. 724 als excellentissimus filius noster *patricius* sprach, ihm also den höchsten römischen Rangtitel, den der Exarch führte, zubilligte, so wird man sich hüten müssen, auf die Titulatur, also auch auf den consul-Titel, allzu großes oder gar entscheidendes Gewicht zu legen. Rechtmäßig verleihen konnte der Papst keinen amtlichen Titel des Reichs; wenn er sich ihrer gegenüber Karl bediente, so darf man daraus höchstens entnehmen, wie er selbst sich Karls Stellung als „Verteidiger“ der Kirche dachte. Der fränkische Chronist deutete die Absicht des Papstes als einen „Parteiwechsel“ vom Kaiser hinüber zu den Franken. Das war in dieser Form natürlich irrig, denn einen Austritt aus dem Imperium und ein förmliches „Abgehen“ vom Kaiser wollte und konnte der Papst gar nicht vollziehen. Dennoch traf es den

3) Cont. Fred. c. 22 (MG. SS. rer. Mer. II S. 179): eo pacto patrato, ut a partibus imperatoris recederet et Romano consulto praefato principe Carlo sanciret.

eigentlichen Kern der Sache. Die anschließenden Ereignisse bis hin zur Weihnachtsszene des Jahres 800 und darüber hinaus zu Ludwigs des Frommen Kaisertum haben erwiesen, daß am Ende des Weges, den Gregor beschreiten wollte, das Ausscheiden des Papsttums aus dem Verbande des östlichen Imperium stand. Schon sein Vorgänger, Gregor II., hatte auf der Höhe der nationalitalischen Revolutionsbewegung mit solchen Gedanken gespielt, und eine Stelle in den erhaltenen Briefen Gregors III. an Karl Martell verrät untrüglich, daß auch ihm der Gedanke nicht fern lag, daß für die römische Kirche der Frankenherrscher an die Stelle des Kaisers, der als „Verteidiger“⁴⁾ versagt hatte, treten sollte. Im Text des einen Briefs apostrophierte er Karl als *amator filius b. Petri principis*⁵⁾. Das klang an die kaiserliche Titulatur der Formel I des *Liber diurnus* „*Superscriptio ad principem*“⁶⁾ an, und der *filius b. Petri* sowie die Verbindung *filius-defensio* waren in Papstbriefen an die Kaiser bereits vom Ende des 7. Jahrhunderts vorgebildet. Neben diesen Anklängen an die Korrespondenz mit dem Kaiser stehen im Diktat der Briefe Gregors III. an Karl Martell solche an das Formular, mit welchem vor einer Papstwahl der Schutz des Exarchen für die verwaiste römische Kirche angerufen wurde⁷⁾. Alles weist in die gleiche Richtung: daß der päpstliche Antrag an

4) Das Merkwort der anschließenden fränkisch-päpstlichen Beziehungen, *defensio*, ist gleichfalls in den Papstbriefen des 7. Jahrhunderts an den Kaiser (JE. 2118: *filius tuus... defensor tuus... adiutor tuus*) vorgebildet.

5) JE. 2250 (Cod. Car. Nr. 1, l. c. S. 476): *Ob nimium dolorem cordis et lacrimas iterata vicae tuae excellenciae necessarium duximus scribendum; confidentes te esse amatorem filium b. Petri principis apostolorum et nostrum, et quod pro eius reverencia nostris oboedias mandatis ad defendendam ecclesiam Dei et peculiarem populum.*

6) Ed. Sickel S. 1: *Dominio piissimo et serenissimo victori ac triumphatori, filio, amatori dei et domini nostri Jesu Christi etc.*

7) JE. 2250 (Cod. Car. Nr. 1): *Et quoniam ad te post Deum confugium fecimus, etc.* — JE. 2252 (Cod. Car. Nr. 2, l. c. S. 477): *Nulla nobis apud te refugium facientibus pervenit actenus consolatio; und: Propter Deum... subvenias ecclesie St. Petri. Senciamus post Deum tuam consolationem. Vgl. Liber diurn. LIX: Ad solam Christi dei nostri cordis oculos miserationem attollentes, ut ipse dignetur subvenire desperatis, und am Schluß: Post divinum enim auxilium ad vestram excellentiam... omnes habemus fiduciam. Ecce eventum lugubrem iudicavimus, quia ad nostram consolationem humanum alibi non habemus confugium.*

den Frankenherrscher zur *defensio* einen Ersatz für die versagende *defensio* von Kaiser und Reich schaffen sollte.

Karl Martell ist auf diese Anregungen, welche eine Schwenkung seiner auf einem Bündnis mit König Liutprand ruhenden Außenpolitik erfordert hätten, nicht eingegangen. Er beschränkte sich darauf, die päpstliche Gesandtschaft mit hohen Ehren zu empfangen und durch eine eigene, deren Träger Abt Grimo von Corbie und der Mönch Sigibert von St. Denis waren, und durch reiche Geschenke zu erwidern.

Als dann die politische Macht der nächsten Generation der Familie völlig gesichert war und nach Karlmanns Abdankung im Jahre 747 Pippin als Alleinherrscher übriggeblieben war, da glaubte dieser die Zeit gekommen, um das legitime Scheinkönigtum, dem er selbst im Jahre 743 noch einmal in der Person des Merowingers Childerich III. zum Fortleben verholfen hatte, zu beseitigen. Der konstitutive Rechtsakt war die Königswahl des bisherigen Hausmeiers durch die Franken und die Thronerhebung (*elevatio*), aber das merovingische Geburtsrecht war dadurch allein noch nicht ausgeschaltet. Darum kam als zweites die alttestamentlichem Vorbild entlehnte Salbung durch die Bischöfe⁸⁾, vermutlich unter Führung des Bonifatius, hinzu, also eine religiöse Weihe, welche von den Germanenreichen bis dahin nur das Westgotenreich in Spanien kannte, und welche zugleich Ersatz der fehlenden Legitimität und Zustimmung des Episkopats zu dem Wahlakt bedeutete. Dieser Episkopat aber war durch Bonifatius' Reformtätigkeit gewöhnt worden, im Papsttum die höchste Autorität in den letzten Fragen der Moral und des Gewissens zu erblicken, und die pippinischen Landesherren selbst teilten und förderten diese Anschauung. So ging denn

8) Vgl. zuletzt Eichmann, Königs- und Bischofsweihe, in Sitzber. der Münchner Akad. 1928 Nr. VI, S. 29 ff., der die dabei verwendeten Weiheformeln in einer Freisinger *Benedictio* noch um die Wende des 8. zum 9. Jahrh. glaubte nachweisen zu können: *Unguantur manus istae de oleo sanctificato, unde uncti fuerunt reges et prophetae, sicut unxit Samuel David in regem, ut sis benedictus rex in regno isto, quod dedit tibi Dominus Deus tuus super populum hunc ad regendum et gubernandum.* Der Hinweis auf David, der an Stelle des verworfenen Saul trat, und auf ein durch einen Besitztitel göttlicher Verleihung (statt auf Erbrecht) begründetes Königtum scheint auf Pippin zu passen.

diesem Begründungsakt einer neuen fränkischen Dynastie eine Anfrage in Rom voraus, welche ihn grundsätzlich von allem bisherigen germanischen staatsrechtlichen Brauch unterschied⁹⁾. Man wird vermuten dürfen, daß diese Wendung an den Papst von den Bischöfen und Bonifatius angeregt war und die Voraussetzung ihrer Mitwirkung darstellte, und man darf darauf verweisen, daß Pippin selbst sich zwei Jahre vorher schon einmal mit kirchenrechtlichen Anfragen direkt an den Papst gewandt hatte¹⁰⁾. Nach dem Bericht der offiziellen Reichsannalen zum Jahre 749 ging eine Gesandtschaft Bischof Burkhard von Würzburg und des Hofkapellans und Abts von St. Denis Fulrad an Papst Zacharias mit der Mitteilung, daß die derzeitigen Könige von Francien keine königliche Gewalt mehr besäßen, und mit der Anfrage (interrogando), ob das gut sei oder nicht. Und Papst Zacharias beschied Pippin dahin (mandavit), daß es besser sei, der hieße König, welcher die Gewalt habe, als der, welcher ohne königliche Gewalt sei, auf daß nicht die Ordnung gestört werde. Durch apostolische auctoritas¹¹⁾ befahl er, daß Pippin König werde¹²⁾. Nur aus dieser und anderen annalistischen Nachrichten erfährt man von der Sache, aber die Ausdrücke gleichen durchaus denen, welche man in jenem wenig älteren erhaltenen kirchenrechtlichen responsum Zacharias' auf eine consultatio Pippins vom Jahre 747 wiederfindet¹³⁾. Danach ist es wohl sicher, daß

9) Der westgotische Usurpator Ervig etwa hatte sich i. J. 681 zur Beseitigung des legitimen Königs Wamba mit der Autorität des spanischen Landeskonzils begnügt.

10) Vgl. JE. 2277 (Cod. Car. Nr. 3, l. c. S. 479).

11) Auch der Cont. Fred. sprach (c. 33) von auctoritate praecepta (= percepta) nach erfolgter relatione ad sede apostolica, woraufhin Pippin electione totius Francorum zum König erhoben wurde.

12) Die konstitutiven Akte der Wahl und Erhebung sowie die Salbung werden dann zum Jahre 750 (= 751) berichtet.

13) JE. 2277 (Cod. Car. Nr. 3): addiscentens per relationem... Pippini vestram omnium bonam conversationem... Itaque, ut flagitavit a nobis cum vestro consultu superius effatus, filius noster Pippinus, ut de omnibus capitulis responsum demus... mandavimus in responsis. Vgl. damit die Notiz der Reichsannalen, ferner Ann. Lauriss. min. (N.Arch. XXXVI, 1911, S. 28): ad interrogationem eorum respondit... mandavit. Cont. Fred. c. 33 (MG. SS. rer. Mer. II, S. 182) una cum consilio et consensu omnium Francorum missa relatione ad sede apostolica.

auch dieser Bescheid schriftlich erteilt wurde¹⁴⁾ und technisch ein responsum war. Neu war nur, daß nicht über eine kirchenrechtliche Frage, sondern über eine staatsrechtliche Frage ein solches responsum erging, oder daß zum wenigsten dem Schriftwechsel über die Frage von päpstlicher Seite dieser Dekretalenstempel aufgeprägt wurde. Mehr noch. Nicht allein das päpstliche responsum, sondern bereits die fränkische Anfrage war — offenbar unter Bonifatius' und der Bischöfe Einfluß — gegen das germanische Geblütsrecht auf einen kirchenrechtlichen Begriff, die Idoneität¹⁵⁾, gestellt, der seinerseits spätantikes, insbesondere römisch-staatsrechtliches Ideenerbe war¹⁶⁾.

Der letzte Merowinger Childerich, der zum Mönch geschoren wurde und im Kloster verschwand, war auch ohne diese päpstliche Sanktion Pippins für das Empfinden des Frankenvolks bloß ein „falscher“ Namen-König¹⁷⁾, und schon vorher als Hausmeier setzten Pippin sowohl als sein Bruder Karl in Urkunden ihrem Titel den Satz bei, „dem (Gott) der Herr die Sorge des Regiments übertragen hat“¹⁸⁾. Das eingeholte päpstliche responsum wertete man im Frankenreich neben der rechtsbegründenden Volkswahl demnach nur als helfende Vermittlung eines Gottesgnadentums des neuen Königs. Dennoch konnte es nicht ausbleiben, daß im weiteren zeitlichen Abstand von den Ereignissen die Rolle des Papsttums bei der Erhebung Pippins zu höherer Bedeutung stieg. Schon Karls des Großen Biograph Einhard sprach von einem „Befehl“ des Papstes, von einer Absetzung Childerichs, und ließ Pippin durch die auctoritas des Papstes

14) So Perels, Pippins Erhebung zum König, in dieser Zeitschr. LIII, 1934, S. 400 ff., der auctoritas im Sinne von „Urkunde“ interpretieren wollte.

15) Am deutlichsten in der Formulierung des Chron. Lauriss. breve (N.Arch. XXXVI, S. 28): *respondit melius atque utilius sibi videri, ut ille rex nominaretur et esset, qui potestatem in regno habebat, quam ille qui falso rex appellabatur.* Zu potestas als Merkmal des echten Königtums in der Patristik vgl. Kern (folg. Anm.) S. 56.

16) Vgl. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter, 1915, S. 54 ff. mit Anm. 99.

17) Ann. regni Franc. ad a. 752 (ed. Pertz-Kurze, 1895, S. 10): *Hil-dericus vero, qui false rex vocabatur, tonsoratus est.* Vgl. auch Kern l. c. S. 187 Anm. 348 (188).

18) *Cui Dominus regendi curam committit, Karlmann BM². Nr. 51 (747), Pippin BM². Nr. 58 (750).*

vom Maiordomus zum König gesetzt werden¹⁹⁾. Gregor VII. aber erschienen die Dinge bereits so, daß der Papst den letzten Merowinger wegen „Nichtidoneität“ abgesetzt und an seine Stelle Pippin eingesetzt habe²⁰⁾. So hat man das päpstliche responsum des Zacharias nicht mit Unrecht „die folgenschwerste Tat des ganzen Mittelalters“ genannt²¹⁾. Es eröffnete in der ewigen Geschichte des Themas Staat und Kirche ein neues Kapitel und ein neues Zeitalter.

Die konstanfinische Schenkung und ihre Bedeutung für die „Zwei-Gewalten“-Lehre.

Das *constitutum Constantini* — die „Schenkung“ ist nur ein Teil, wenn auch der berühmteste, des Dokuments — war eine theoretische Auseinandersetzung mit all den großen Fragen, welche die gleichzeitige Politik des Papsttums beschäftigten. Es war zugleich eine Generalabrechnung mit Byzanz und eine dem inneren Wesen der päpstlichen Doktrin gemäße „historische“ Begründung des „Schenkungs“gedankens, der sich aus dem Restitutionsprogramm der *res publica Romanorum* herausgebildet hatte und in der Schenkung Pippins von 756 zum erstenmal urkundliche Wirklichkeit gewann, es war endlich eine Renaissance jener stadtrömischen Silvesterlegende, die einst bei den symmachianischen Fälschungen von 501 Pate gestanden hatte.

19) *Vita Karoli*⁶ (ed. Holder-Egger, 1911, S. 2) c. 1: ... (Hildricum), qui iussu Stephani (sic!) Romani pontificis depositus est; c. 5: Pippinus autem per auctoritatem Romani pontificis ex praefecto palatii rex constitutus.

20) *Reg. lib. VIII, 21* (ed. Caspar, *MG. Epp. sel. II, S. 544 ff.*): Romanus pontifex regem Francorum non tam pro suis iniquitatibus quam pro eo, quod potestati tante non erat utilis, a regno deposuit et Pipinum . . . in eius loco substituit omnesque Francigenas a iuramento fidelitatis . . . absolvit. Dies letzte ein willkürlicher Zusatz. Der Verfasser des *liber de unitate ecclesiae conservanda lib. I c. 2—5* (*MG. lib. de lite I*) konnte dagegen polemisierend an Hand der fränkischen Reichsannalen doch nur abschwächend sagen: *Videtur . . . Gregorius . . . immerito hanc notam imposuisse vel Zachariae vel Stephano . . . ut ipsi sola auctoritate sua Hildericum a regno deponerent.* Einen Eid, so meinte er, hatten die Franken dem Merowinger, qui huiusmodi erat iuxta quod supra dictum est, wohl gar nicht geschworen.

21) G. Ficker, *Handb. der Kirchengesch.*, hrsg. von A. Krüger II (*Mittelalter*)², 1929, S. 20.

Es besteht aber auch eine innere Verwandtschaft mit ihnen, denn in beiden Fällen haben Ereignisse von entscheidender und die Gemüter erregender Bedeutung die gleiche Wirkung einer unmittelbar folgenden literarischen Spiegelung in der gleichen dem Zeitgeiste und der römisch-kirchlichen Atmosphäre charakteristischen Form gefunden: Wunschbilder der Gegenwart sind in Gestalt erfundener Dokumente angeblich ehrwürdigen Alters, welche in eigentümlicher Weise die Mitte zwischen Dichtung und Fälschung halten, verwirklicht worden. Damals zeitigte das Problem des Jurisdiktionsprimats im Symmachusprozeß den durch erfundene Prozesse belegten Satz „Papa a nemine iudicatur“, diesmal antwortete ein einziges, viel feiner konstruiertes Dokument auf eine Fülle aufgeworfener und nur erst teilweise gelöster Fragen — römische Autonomie, Begründung derselben auf Schenkung an den heiligen Petrus, Emanzipation von Byzanz — nach der gleichen Methode, indem es ihre Lösung in einem Idealbilde uralter Vergangenheit aufzeigt.

Die Zeugnisse für ein Wiederaufleben des Silvesterkultes führen sämtlich auf die Familie der Päpste Stephan II. und Paul I. Auf dem Areal ihres städtischen Familienpalastes an der Via lata begann Stephan II. eine Kapelle für Reliquien des hl. Dionysius, die er aus dem Frankenreich mitgebracht hatte, zu errichten, dann baute Paul I. den ganzen Palast zu einem Kloster um und errichtete im Innern eine Kapelle, in welcher er die Reliquien des heiligen Silvester und des Märtyrerpapstes Stephan I. barg. Diese Translation geschah im Rahmen einer großen Bergungsaktion von Reliquien aus den Gräbern der römischen Kampagna, die teils in Verfall geraten, teils von den Plünderungen der Langobarden bedroht waren. Auch diese hatten es insbesondere auf die Silvesterreliquien abgesehen, sie wollten sie bei der Belagerung Roms im Jahre 756 erbeutet und in das vor kurzem gestiftete Kloster Nonantula entführt haben. Das römische Silvesterkloster wurde griechischen Mönchen, offenbar aus den Reihen der Emigranten, die vor dem Bildersturm im Osten geflohen waren, übergeben, wie es schon Stephan II. für die auf dem gleichen Areal stehende Dionysiuskirche bestimmt hatte. Von einer römischen Synode des Jahres 761 erging dann ein Privileg

Pauls I.¹⁾ für die Familienstiftung. Der Text verbreitet sich sehr eingehend über die Vorgeschichte der Gründung und ist mit der reichen Besizausstattung und den gehäuften Pönformeln zu ihrer Sicherung so persönlich gehalten, daß man den Papst selbst als Verfasser annehmen darf. Diesem Hauskloster S. Silvestro (in Capite) unterstellt Paul I. die Abtei S. Silvestro am Soracte mit ihren drei Unterklostern, die er selbst an Pippin übertragen und dann von ihm zurückerhalten hatte²⁾. Das Bild des hl. Silvester findet sich endlich auch unter den Fresken von S. Maria Antiqua, und Darstellungen aus dem Leben Konstantin des Großen schmückten die Wände einer Kapelle bei S. Peter, in welche Paul I. gemäß einem von Stephan II. in Frankreich getanen Gelübde die Reliquien der heiligen Petronella überführte, und die als eine Art Hauskapelle der fränkischen Könige in Rom galt³⁾.

Konstantin der Große und Silvester, die so in Bild und Schrift der damaligen römischen Gegenwart wieder lebendig geworden waren, sind die beiden tragenden Figuren der fingierten Urkunde. Der Kaiser — mit einem Volltitel, ungefähr dem, der zwischen 565 und 628 in den echten Kaiserurkunden gebräuchlich war, nachgebildet⁴⁾ — wendet sich an Papst Silvester und alle

1) JE. 2346. — Neben JE. 2346, der Hauptquelle (die in der Vita Pauli c. 5 des Lib. pont. benutzt ist), stehen Notizen in acta S. Dionysii (MG. SS. V, 1, S. 3) in Zusammenhang mit der Fälschung JE. 2316, und anscheinend selbständig dann in einer neuerdings von Leidinger gefundenen Regensburger Chronik (Sitz.-Ber. der Münch. Akad. phil.-hist. Kl. 1933, S. 65): Quo videlicet papa (Stephan II.) ad sua reverso ipse apostolicus ob memoriam b. Dionysii ecclesiam construxit Romae illicque conventum Grecorum collocavit, eius compatriotas, qui eum a languore curavit. Exinde, ut fertur, pontifices Romani postmodum decreverunt instituere annuatim in vigilia sancte pasche bis senas lectiones sex grecas primum, sex latinas alteras ante baptisma legere, quod usque hodie ab hoc greco conventu fieri licet indubitanter nos credere.

2) Vgl. Cod. Car. Nr. 23, l. c. S. 526.

3) Hier empfing Paul I. das Tauftuch der 759 geborenen Tochter Pippins, Gisela, deren Patenschaft er übernahm, Cod. Car. Nr. 14, l. c. S. 511. Zu den Malereien vgl. Duchesne Lib. pont. I S. 466 Anm. 5.

4) Constantinus, in Christo Jesu . . . fidelis mansuetus maximus beneficus (es fehlt pacificus) Alemannicus Gothicus Sarmaticus Germanicus Britanicus Hunicus pius felix victor ac triumphator semper augustus. Vgl. dazu Grauert, in Hist. Jahrb. IV, 1883, S. 61, und Levison, in Miscell. Ehrle II, S. 159 ff. Von den häufigen Beinamen fehlt Francicus, was der Fälscher aus naheliegenden Gründen

seine Nachfolger, sowie „alle katholischen Bischöfe, die durch diese unsere Konstitution der heiligen römischen Kirche untertan sind auf dem ganzen Erdkreise“. Er verkündet zunächst allen Völkern in einer „Erzählung“ (enarratio), was Christus in seinen Aposteln Petrus und Paulus durch Intervention Silvesters, des universalen Papstes, Wunderbares getan habe, und nimmt einleitend Bezug auf „unsere frühere pragmatische Sanktion“, d. h. auf jenes Gesetz, durch das nach dem Heiligenroman der Actus Silvestri der neugetaufte Kaiser Christus als wahren Gott verkündete⁵⁾. Das anschließende ausführliche Glaubensbekenntnis ist aus der Formel von Konstantinopel 381 und einigen jüngeren mit eigenen Hinzufügungen zusammengesetzt. Daran reiht sich ein Bericht des Kaisers über seine Bekehrung und Taufe, eine Mosaikarbeit aus zwei alten Fassungen der Actus Silvestri. In dem folgenden Hauptteil der Urkunde⁶⁾ geht Konstantin aus von der Belehrung, die Silvester erteilte über die potestas, welche Christus dem hl. Petrus durch die Binde- und Lösegewalt mit den Worten des Matthäusevangeliums (16, 18 und 19) übergab: „So haben wir es natürlich erachtet mit allen unsern Satrapen, dem gesamten Senat, den Optimaten und dem ganzen römischen Volk, das unserem glorreichen Imperium untertan ist, daß, wie Petrus als Vikar des Sohnes Gottes auf Erden bestellt ist, so auch die pontifices, welche die Stellvertretung des Apostelfürsten führen, die Gewalt (potestas) des Prinzipats, von unserem Imperium erhalten, (eines Prinzipats), der mehr ist (am-

ausließ, was aber z. B. auch mit diplomatischer Höflichkeit in Kaiser Mauricius' echtem Briefe an den Frankenkönig Childebert (MG. Epp. III S. 148 Nr. 42) fehlte, während derselbe Kaiser ihn sonst gelegentlich führte. Frei erfunden ist Hunicus, wohl ein archaisch „konstantinisch“ sein sollender Zusatz.

5) Act. Silv.: Prima die baptismatis sui hanc legem dedit, Christum deum esse verum; qui se mundasset a leprae periculo, et hunc debere libere coli ab omni orbe Romano, vgl. Levison l. c. S. 239 f.

6) Auch für diesen haben die actus Silv. die Anregung gegeben, in dem Satze, in welchem sie berichten, daß der Kaiser am vierten Tage (nach der Taufe) . . . der Kirche und dem römischen Papst das Privileg erteilte, daß ihn im ganzen orbis Romanus die Priester (sacerdotes) zum Haupt haben sollten wie alle Beamte (iudices) den Kaiser. Dieser Satz ist von Anselm Coll. can. IV, 53 und Deuseddit Coll. can. IV, 1 (c. 14 D XCVI) als Thema dem Text des Constitutum von der eigentlichen donatio „utile iudicavimus“ etc. vorangestellt worden.

plius) als der, welchen unsere irdische Majestät empfangen hat. ... Und wie unsere kaiserliche Macht irdisch ist, so haben wir beschlossen, die heiligste römische Kirche verehrend auszuzeichnen und mehr als unseren irdischen Thron den heiligsten Stuhl des seligen Petrus ruhmvoll zu erhöhen. Wir verleihen ihm Gewalt (potestatem), Würde (gloriae dignitatem), Macht und kaiserliche Ehre und bestimmen, daß er den Prinzipat haben soll über die vier höchsten Stühle von Antiochia, Alexandria, Konstantinopel und Jerusalem sowie über alle Kirchen des gesamten Erdkreises. Und der jeweilige pontifex der heiligsten römischen Kirche soll höher und der erste sein von allen Bischöfen (sacerdotes) der Welt, und nach seinem Urteil (iudicio) soll alles, was zum Dienste Gottes und zur Festigkeit des Christenglaubens zu besorgen ist, verfügt werden.“

Hier erscheint ein gelasianischer Gedanke — die höhere Macht der päpstlichen Gewalt gegenüber der kaiserlichen — im Rahmen der Primatslehre vom *magisterium ordinis et iurisdictionis*. Aber als Verleihung durch den Kaiser nimmt sich das theologisch seltsam genug aus. Der Verfasser kann nicht in der sicheren dogmatischen Tradition des Diakonenkollegs gestanden haben ⁷⁾.

Vielmehr führen die nächsten Abschnitte der Fälschung deutlich in die Sphäre und den Interessenkreis der neuen päpstlich-lateranensischen Bürokratie. In „unserem lateranensischen Palast“ läßt der Fälscher den Kaiser die Salvatorkirche mit dem Baptisterium errichten und sie zum „Haupt und Gipfel aller Kirchen des gesamten Erdkreises“ erheben ⁸⁾, während die anderen Kirchengründungen St. Paul und St. Peter mit den reichen Schenkungen in allen vier Weltgegenden, „Judaea Graecia Asia Thracia Africa Italia und den Inseln“ neben ihr zurücktreten. Nicht St. Peter, der den neuen germanischen Völkern gegenüber

⁷⁾ Dies (neben anderem) hat schon Nikolaus I. verhindert, sich der konstantinischen Schenkung, namentlich dem Osten gegenüber, zu bedienen. Vgl. L a e h r, Die Konstantinische Schenkung, 1926, S. 16 unten.

⁸⁾ Als solche gilt sie bereits Martin I., JE. 2079: *ecclesia Salvatoris nostri Jesu Christi, quae cognominatur Constantiniana, quae prima in toto mundo constructa et stabilita est a beatae memoriae Constantino imperatore.*

Inbegriff und Name der römischen Kirche geworden war, sondern der alte römische Bischofsitz ist dem Fälscher die päpstliche Zentrale, und dieses patriarchum der Bürokratie seit dem ausgehenden siebenten Jahrhundert steigt nun zur Würde eines palatium empor, denn es ist nach der Fälschung nichts anderes als der Kaiserpalast Konstantins, der durch Schenkung an den Papst übergeht⁹⁾ und allen „Palästen des ganzen Erdkreises voransteht und vorleuchtet“, wie die römische Kirche allen Kirchen. Vollends die Folge, welche die Palastschenkung nach sich zieht, kennzeichnet den Fälscher als Angehörigen der päpstlichen Bürokratie und ihrer nicht „gelasianischen“, sondern aristokratisch weltlichen Vorstellungen und Wünschen hinsichtlich des Verhältnisses der „beiden Gewalten“. Er läßt den Kaiser nicht nur seine Krone, Gewänder, Abzeichen und Würden an den Papst verleihen, sondern läßt ihn fortfahren: „Den ehrwürdigen Klerikern verschiedener ordines, welche der heiligen römischen Kirche dienen, sollen nach unserer Verfügung gleiche Höhe, Sonderstellung (singularitas), Macht und Vorrang haben, wie sie unseren Senat zieren, das ist, sie sollen Patrizier und Konsuln werden und mit anderen kaiserlichen Würden geschmückt werden. Und den gleichen Schmuck wie die kaiserliche militia¹⁰⁾ soll der Klerus der heiligsten römischen Kirche tragen.“ Ferner: „Wie die kaiserliche Macht mit verschiedenen Ämtern, Kubikularen, Türhütern (ostiarii), Wachen, so soll auch die heilige römische Kirche ausgestattet sein. ... Auch verfügen wir, daß die Kleriker der römischen Kirche mit Tüchern (mappulae) aus schneeweißem Linnen ihre Pferde schmücken und so reiten sollen und daß sie wie unser Senat Schuhe aus Filz (udones) von schneeweißer Farbe tragen. ... Vor allem aber ermächtigen wir unseren heiligsten Vater Silvester und alle seine Nachfolger ... wen er aus unserem Senat in Gnaden nach eigenem Willen zum Kleriker zu machen wünscht, doch keinen, der sich hochmütig zu gebärden wagt¹¹⁾.“

9) So übrigens schon in den actus Silvestri.

10) Imperialis militia (στρατεία) sind die Optimaten vom Beamtenadel, vgl. Du Cange, Gloss, s. v. S. 83.

11) Nullum ex omnibus praesumentem superbe agere. Gemeint ist

Die päpstliche Bürokratie im Patriarchum lateranense, die mit dem Verschwinden des kaiserlichen Statthalters über den Dukat von Rom in der Stadt selbst tatsächlich bereits die Verwaltungshoheit (*dicio*) in Händen hatte und nach diesem Muster eine ideelle *res publica Romanorum* konstruierte, die sich im Rahmen des *imperium Romanum* nicht mehr unter, sondern neben den Kaiser stellte, wollte diese Nebenordnung nun in der konstantinischen Schenkung auch äußerlich sichtbar machen durch einen vollen Parallelismus des kaiserlichen und päpstlichen Regierungsapparats, den sie zugleich historisch als uranfängliche Anordnung des christianisierten Kaisertums zu sichern suchte. In der Einzelausführung dieser parallelen Würden, Abzeichen und Vorrechte machte sich jenes Streben nach sichtbaren „singularen“ Merkmalen breit, welches Auswirkungen der Primatsidee in die niederen Bereiche des Allzumenschlichen ¹²⁾ darstellte. Aber auch ein ernsthafteres Motiv ist nicht zu verkennen, nämlich die Rücksicht auf die Überreste byzantinischer Verwaltungshoheit in weiterem Umkreis, auf jene *duces* in Campanien, Tuszien usw., die aus kaiserlichen Beamten zu einer landgesessenen Aristokratie geworden waren und nun die nächsten und eigentlichen Rivalen der päpstlichen Zentralverwaltung um die tatsächliche Macht im werdenden „Kirchenstaat“ wurden ¹³⁾. Die Konflikte, welche hier erwachsen und in der Folge zu heftiger Entladung führten, kündigen sich bereits zwischen den Zeilen des konstantinischen Textes an. Wenn für die „römischen Kleriker von verschiedenem

ein gewaltsames Eindringen von Optimaten in den Klerus gegen den Willen des Papstes.

12) Zum Vorrecht der *mappulae* vgl. den Konflikt mit Ravenna unter Gregor dem Großen und *Vita Cononis* ed. Duchesne I S. 368 ff. über die *antipathia clericorum* gegen diesen Papst, weil er dem syrakusanischen Diakon und Patrimoniumsrektor Constantin *mappulam* ad *caballicandum* utile concessit.

13) Vgl. Hartmann, *Gesch. Italiens* II, 2, S. 225 ff. und dessen glänzenden Aufsatz: Grundherrschaft und Bürokratie im Kirchenstaat vom 6. bis zum 10. Jahrhundert in *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* VII, 1909, S. 146. Dieser Beitrag zur Interpretation der konstantinischen Fälschung ist von so durchschlagender Überzeugungskraft für die Entstehung in Rom und im Schoß der päpstlichen Kanzlei um 760, daß er allen nachfolgenden Versuchen, die Fälschung doch wieder nach dem Frankenreich, und zwar ins 9. Jahrhundert, zu verlegen, das Urteil spricht.

ordo“, d. h. die führenden Schichten der römischen Geistlichkeit, die bald darauf mit dem Namen „Kardinäle“ als ein neues herrschendes Gremium ähnlich dem alten Diakonenkollegium hervortreten sollte, Patrizier- und Konsulrang festgesetzt wurde, so wurde sie damit sichtbar über alle jene duces erhoben. Wenn aber vom Papst die Übernahme von Angehörigen des „Senats“, d. h. der weltlichen Aristokratie ursprünglich byzantinischen Beamtenpatents in dieses bedeutende klerikale Gremium zugestanden, zugleich aber die Gewährung aus freiwilliger päpstlicher Gnade betont und jeder „hochmütige Übergriff“ von aristokratischer Seite abgewehrt wird, so sieht man deutlich, worum es ging. Der hohe römische Klerus rekrutierte sich ja bereits vorher teilweise aus der Aristokratie, und die päpstliche Bürokratie von Laienstand war dabei die eigentliche Vermittlungsstelle. Der aristokratische Nachwuchs diente sich in ihr zu hohen klerikalischen Stellen empor, aber gelegentlich mochte es auch vorkommen, daß Aristokraten von bereits hoher Würdenstellung den Übertritt in den Klerus aus ehrgeizigen Karrieregründen erstrebten oder gar zu erzwingen suchten. Man weiß zum mindesten von einem, dem Konsul und dux Theodotus, der nachmals primicerius wurde, und dessen Neffe als Hadrian I. im Jahre 772 den päpstlichen Stuhl bestieg¹⁴⁾.

Der Fälscher kommt dann noch einmal auf die Krone zurück, als die kaiserliche Hauptinsignie, welche Konstantin dem Papst verleiht, um hinzuzufügen, daß Silvester „über der corona des geistlichen Standes, die er zu Ehren des hl. Petrus trägt, durchaus nicht gelitten hat, sich einer goldenen Krone zu bedienen“, weshalb ihm der Kaiser das schneeweiße phrygium aufs Haupt setzte, dessen sich alle seine Nachfolger bei feierlichen Aufzügen (processionibus) bedienen sollten, „in Nachahmung unseres Imperium“¹⁵⁾. Auch die Schenkung des Lateranpalasts kehrt mehr-

14) Vgl. Vita Hadriani I. c. 2, dazu Duchesne, Lib. pont. I S. 514 Anm. 2. Nach einer Inschrift in S. Angelo di Peschiera (l. c.) war er vermutlich im Jahre 755 primicerius und der Vorgänger des Christophorus.

15) Processio ist also nicht im kirchlichen Sinn, sondern als die processio imperialis culminis zu verstehen.

mals wieder, und es wird ihr jene weitere Schenkung angefügt, welche das Dokument so weitberühmt gemacht hat: „Die Stadt Rom und alle Provinzen Italiens und der abendländischen Regionen“, die fortan der potestas und dicio des Papstes unterstehen sollten. „Daher“, so lautet die Begründung, „haben wir die passende Vorsorge getroffen, unser Imperium und unsere Herrschgewalt (regni potestatem) nach den orientalischen Regionen zu übertragen (transferri ac transmutari), und in der Provinz Byzanz eine Stadt mit unserem Namen gebaut und dort unser Imperium gesetzt; denn es ist nicht recht, daß dort der irdische Kaiser Gewalt habe, wo der Prinzipat der Priester und das Haupt der christlichen Religion vom himmlischen Kaiser eingesetzt ist.“

Diese Schlußsätze führen am tiefsten in die Absichten und die Gesamtauffassung des Fälschers hinein. Dem Weltbild seiner Zeit — päpstliches Rom, kaiserliches Konstantinopel — gibt er eine Rechtsbasis; als Grundlage dient dabei die gelasianische Zweigewaltenlehre. Aber es verbindet sich mit diesem alt-päpstlichen ein neu-„kirchenstaatliches“ Motiv; mit der nun auch räumlichen „Trennung der beiden Gewalten“ erfolgt zugleich die Errichtung einer päpstlichen potestas und dicio in Rom, während das kaiserliche Imperium nach dem Osten abwandert. Was für Kaiser Justinian nach der Rückkehr von Afrika und Italien in die unmittelbare Reichsgewalt in der Promulgation der Institutionen noch Synonyme gewesen waren, dicio Romana nostrumque imperium¹⁶⁾, das tritt jetzt auseinander: die Romana dicio ist päpstlich und soll es angeblich schon seit Konstantin dem Großen gewesen sein, das kaiserliche Imperium steht nur noch im Osten praktisch in Kraft. Das ist das Autonomieprogramm der res publica Romanorum, ins Mythische christlich-kaiserlicher Urzeit erhöht und ins Universale abgerundet. Mit dicio und potestas hatten die Päpste schon ihre patrimonialen und eigenklösterlichen Besitz- und Hoheitsrechte bezeichnet, die Begriffe hatten

16) c. 1: Bellicos quidem sudores nostros barbaricae gentes sub iuga nostra deductae cognoscunt et tam Africa quam aliae innumeratae provinciae post tanta temporum spatia nostris victoriis a caelesti numine praestitis iterum dicioni Romanae nostroque additae imperio protestantur.

dann unmerklich öffentlich-rechtlichen Charakter angenommen in den offiziellen Schilderungen des Liber pontificalis und der päpstlichen Korrespondenz über die Restitutionsfrage. Auch die konstantinische Schenkung stellt die päpstliche Herrschaft im „Westen“ nicht außerhalb des imperium Romanum, der res publica. Sie schafft kein neues Imperium des Papstes¹⁷⁾, sondern der alte Begriff des Imperiums, von dem die Ökumenizität gewiß nicht zu trennen ist, bleibt bestehen, und jener erstrebte Parallelismus päpstlicher und kaiserlicher Ehren zeigt den Fälscher noch völlig in der alten geistigen und kulturellen Sphäre von Byzanz wurzelnd. Aber das kaiserliche Imperium zieht sich völlig in den „Osten“ zurück. Dem Fälscher schwebt also mehr vor als nur der Umfang des Autonomieprogramms der res publica Romana in der Garantieurkunde von Kiersy, geschweige die unvollkommene praktische Ausführung derselben in der Schenkung Pippins von 756. Andererseits denkt er aber sicherlich auch nicht an das „Abendland“, im Sinne und Umfang der germanisch-römischen Staatenwelt der folgenden mittelalterlichen Jahrhunderte, wenngleich die Urkunde naturgemäß später so verstanden und gedeutet worden ist. Sondern er meint nur die „abendländischen Regionen“ des imperium Romanum¹⁸⁾. Der Fälscher hatte kein echtes historisches Bild. Wie er den Lateran für die ursprüngliche Residenz Konstantins hält, so dachte er sich das Reich des vierten Jahrhunderts ungefähr im Umfang des imperium Romanum seiner eigenen Zeit. Daß zu Konstantins Zeit noch jenseits der Alpen Provinzen des römischen Reichs bestanden hatten, wußte er offenbar gar nicht, und so bezog er die ganze germanische Welt in den Kreis seiner Absichten überhaupt nicht ein.

17) Vgl. die Sanctio, in der Konstantin seine Nachfolger, die Großen und den Senat und universum populum in toto orbe terrarum . . . imperio nostro subiacentem zur Wahrung der Schenkung auffordert.

18) Was er sich darunter vorstellte, kann man jener anderen Stelle des Dokuments entnehmen, wo der Kaiser die Patrimonien der römischen Kirche „im Orient, Okzident, nördlichen und südlichen Gegenden, d. ist in Judaea, Graecia, Asia, Thracia, Africa, Italia und den verschiedenen Inseln“ bestätigt. Auf den „Okzident“ entfällt bei dieser Aufzählung der Gebiete des Imperium nur „Italien und die Inseln“.

Nur in zweierlei Hinsicht greift das Programm der Konstantinischen Schenkung über den politischen Besitzstand der eigenen Zeit in Italien auch nach den Pippinischen „Restitutionen“ hinaus. Für einen Langobardenstaat in Italien ist bei der Schenkung von „Rom und allen Provinzen, Orten und Städten Italiens“ kein Platz mehr. Daß diesem Staat seit Pippins Eingreifen die Stunde geschlagen hatte, war ein Vorgefühl, dessen Richtigkeit die folgenden Ereignisse bestätigten, wenn sie auch die römischen Hoffnungen des konstantinischen Fälschers nicht verwirklichten. Der andere Bereich aber, der „alle Provinzen Italiens“ notwendig mit umfaßte, war der von Kaiser Leo III. dem westlichen Patriarchat entrissene „griechische“ Süden der Halbinsel. Daß auch hier die Hoffnung auf „Restitutionen“ der Patrimonien und der kirchlichen Oboedienz in Rom nicht begraben war, bewiesen die Briefe Stephans II., Pauls I. ebenso wie die späteren Ereignisse. Wichtiger aber als diese viel und verschieden gedeutete territoriale Umschreibung der päpstlichen Sphäre ist der grundsätzliche Punkt der Translation des Imperium nach dem Osten durch Konstantin. Der wirkliche historische Vorgang, daß Konstantin seine Residenz und den Schwerpunkt des Reiches nach Konstantinopel verlegt hatte, erfuhr nunmehr eine Deutung, an welcher die Ideologie der römischen Primatsidee und die praktische politische Erfahrung gleicherweise Anteil hatten. Aus dem historischen post hoc, daß der päpstliche Primat, gerade weil Rom nicht mehr Mittelpunkt des imperium Romanum und Residenz eines Kaisers war, seinen Ideenaufstieg hatte nehmen können, machte der Fälscher ein teleologisches propter hoc: Konstantin selbst hatte es, von Gottes Ratschluß gelenkt, so gewollt, weil der „Prinzipat der pontifices“ nicht durch ein konkurrierendes kaiserliches Imperium am gleichen Ort beeinträchtigt werden sollte. Daraus erwuchs dann die weitere praktisch-politische These, daß die „beiden Gewalten“, die Gelasius I. begrifflich getrennt und einander gegenübergestellt hatte, auch räumlich getrennt sein mußten. So klar und konsequent wie in einem Phantasiegebilde gleich der konstantinischen Schenkung, wo die Gedanken leicht beieinander wohnen, ist diese These in jener Welt, wo sich im Raume die Sachen stoßen,

freilich niemals verwirklicht worden. Die „geistliche Gewalt“ stand im Abendlande vor der Tatsachenwelt einer Vielheit „weltlicher Gewalten“. So hat sie in diesen entscheidungsvollen Jahren aus den Postulaten ihrer Idee heraus ein Doppeltes getan: einen gleich dem byzantinischen Kaiser räumlich fernen Schutzherrn angerufen, um nicht unter Langobardenherrschaft im eroberten Rom zu kommen, und sich durch Schenkung des fränkischen Schutzherrn einen autonomen Herrschaftsbereich in Italien gesichert.

Aus dem Zusammenspiel solcher aus der päpstlichen Idee erwachsenen Gedanken und jener irdischeren, in der römischen Aristokratie und päpstlichen Bürokratie betriebenen Herrschaftsbestrebungen ist der Kirchenstaat erwachsen. Die „geistliche Gewalt“ hat sich angeschickt, in einem engeren Bereich selbst zur „weltlichen Gewalt“ zu werden, um autonom von jener „weltlichen Gewalt“ zu bleiben. Aber diese Rechnung ist niemals glatt aufgegangen. Insgesamt läßt sich die konstantinische Schenkung als eine theoretische Generalabrechnung des Papsttums mit Byzanz kennzeichnen: aber diese Abrechnung erfolgte nicht in dem Sinne eines Bruchs oder einer völligen Lösung vom Reich. So sehr die Frankenpolitik des Papsttums antikaiserlich eingestellt war, so bewiesen schon die Formeln von der *res publica Romanorum*, daß die päpstlichen Autonomiepolitiker an ein Ausscheiden aus dem Reich nicht dachten, und die konstantinische Schenkung zeigt überdies mit dem erstrebten Parallelismus päpstlicher und kaiserlicher Ehren, wie völlig die Bürokratie zum mindesten noch in der alten geistigen und kulturellen Sphäre von Byzanz wurzelte.

Hadrian I. und Karl der Große.

... Der überraschende Besuch des Frankenkönigs mit einem Gefolge geistlicher und weltlicher Großer und starker Heeresmacht erregte bei dem Papst „großes Staunen und Erregung“¹⁾. Eiligst schickte er dem nahenden Zuge alle römischen *iudices* bis

1) *vita Hadr.* c. 35, lib. pont. I S. 496.

zum dreißigsten Meilenstein²⁾ mit Bannern entgegen. Am ersten Meilenstein empfangen ihn die Scholen der Milizen und der Sän-gerknaben mit Palmen- und Olivenzweigen und Gesang der laudes. Auch Kreuze wurden ihm bei diesem Ehrenempfang entgegen getragen, „wie es Sitte bei Empfang des Exarchen oder Patricius³⁾ ist“. Karl stieg beim Nahen dieser heiligen Zeichen mit seinen Großen vom Pferde und verrichtete den Rest des Weges bis zum St. Peter zu Fuße. Dort empfing ihn am Karsamstag morgens der Papst an der Spitze des römischen Klerus. Auf den Knien und die einzelnen Stufen küssend gelangte der Frankenkönig empor zum Atrium, wo sich an der Pforte der Basilika Papst und König umarmten und Hand in Hand das Innere betraten, empfangen mit dem Gesang des „Benedictus qui venit in nomine Domini“. Zusammen mit dem römischen und fränkischen Gefolge stiegen beide zum Dankgebet für den errungenen Sieg zum Apostelgrabe hinab.

Darauf „bat der Frankenkönig den Papst um Erlaubnis, die Stadt selbst zum Gebet in den übrigen (Haupt-)kirchen besuchen zu dürfen“. Den Langobardenkönig Liutprand hatte man von einem Betreten des fremden Hoheitsbodens innerhalb der Stadtmauern abzuhalten verstanden, Konstans II., der letzte Kaiser, welcher i. J. 665 in Rom erschienen war, hatte einer Erlaubnis nicht bedurft. Dem neuen fränkischen Schutzherrn wurde sie erst gewährt nach erfolgter Erneuerung des Bündnisses von 754 in Gestalt eines wechselseitigen Austauschs von Eiden mit dem Papst. Von dieser, wieder am Apostelgrabe vollzogenen Zeremonie zogen König und Papst noch am gleichen Karsamstag zur Lateranbasilika, wo Hadrian eine Tauffeier abhielt. Am Ostermorgen wurde Karl von St. Peter mit großem Gefolge nach St. Maria Maggiore zur Festmesse geführt und von dort zum Papstmahl im patriarchium Lateranense. Am Montag hielt Hadrian I. in Karls Gegenwart Messe in St. Peter, am Dienstag in St. Paolo.

2) In loco q. v. Nobas, am Nordende des Sees von Bracciano, vgl. Duchesne I. c. S. 516, Anm. 28.

3) Vgl. dazu Vita Sergii I. ed. Duchesne I S. 372 c. 3: Qui (der Exarch Johannes Platin) sic abdite venit, ut nec signa nec banda cum militia Romani exercitus occurrissent ei iuxta consuetudinem in competenti loco.

Am Mittwoch ging der Papst abermals zum König nach St. Peter hinaus, und es begannen die politischen Verhandlungen. Hadrian legte dem König die Urkunde von Kiersy zur Bestätigung vor. Karl ließ sie vorlesen und genehmigte sie. Er ließ eine wörtliche Wiederholung durch seinen Kapellan und Notar Hithorius ausfertigen, korroborierte sie mit seinem Handmal und Unterschriften der Bischöfe, Herzöge und Grafen. Die Urkunde wurde auf dem Grabe des Apostelfürsten niedergelegt und mit feierlichen Eiden Karls und seiner Großen bekräftigt. Weitere durch die päpstliche Kanzlei hergestellte Ausfertigungen der Urkunde nahm der König mit sich.

Das Papstbuch bezeichnet die Urkunde als ein „Schenkungsversprechen“. Das war eine Umdeutung ihres ursprünglichen Rechtscharakters als Garantie eines durch Restititionen wiederherzustellenden früheren Besitzstandes, eine Umdeutung, die sich in der päpstlichen Korrespondenz mit dem Frankenreich seit der pippinischen Schenkung von 756 und unter ihrem Einfluß allmählich vorbereitet hatte. Von Hadrian I. aus gesehen war diese umgedeutete Pakterneuerung, zumal wenn man an seine praktischen Schritte gegenüber dem Dukat von Spoleto denkt, eine energische Wiederaufnahme der päpstlichen Versuche, dem schmalen Ertrage der Schenkung von 756 eine Erweiterung in der Richtung des territorialen Wunschziels der konstantinischen Schenkung zu geben. Für Karl dagegen war die Neuausfertigung der väterlichen Urkunde ein selbstverständlicher Akt der Pietät und Vertragstreue, aber nichts weniger als die Verkündung eines eigenen Regierungsprogramms. War er doch selbst eben im Begriff, den Langobardenstaat, dessen Existenz Voraussetzung und Anlaß der Garantieurkunde von Kiersy gewesen war, von der politischen Karte zu streichen. Daß er selbst nicht daran gedacht hat, die Urkunde nun in ein „Schenkungsversprechen“ zu verwandeln, zeigt sein ganzes Verhalten in der Folgezeit, das in den territorialen Fragen ebenso zurückhaltend blieb wie das des Vaters. Auch waren die zwei „Interessensphären“ der Urkunde von Kiersy nur in sehr allgemeinen Zügen und eilig mittels einer unausgeglichenen Flickarbeit aus Vorurkunden abge-

steckt worden, so daß dieses Dokument eine ernsthafte Grundlage für reale „Restitutionen“ niemals abgeben konnte.

Mehr noch. Indem Karl von Rom ins Lager von Pavia zurückkehrend die Belagerung siegreich zu Ende führte, Desiderius als Gefangenen über die Alpen abführen ließ und das Langobardenreich seinem eigenen in Personalunion angliederte, hatten auch Schutzvertrag und Bündnis von 754 einen veränderten Sinn bekommen. Nun es nichts mehr gab, gegen das der fränkische Schutz arbeiten sollte, mußte dieser Schutz Selbstzweck, mußte der „Schutz“herr der römischen Kirche zum Herrn schlechthin werden, wie es der Kaiser bzw. sein Exarch als sein Beauftragter gewesen war. Der mächtige Bundesgenosse in der Ferne wurde der übermächtige Nachbar. Bei solchem Mißverhältnis der realen Macht konnte es ein „Bündnis“ nicht mehr geben. Karls Biograph Einhard hat ein griechisches Wort überliefert: „Den Franken habe zum Freunde, aber nicht zum Nachbar“⁴⁾; es mag ihm von Rom her aus den Kreisen der Kritiker des herrschenden Frankenkurses zugeflogen sein⁵⁾, denn es prägte eben diesen Gegensatz zwischen der Lage von 754 und von 774 mit Großstädterwitz in ein Bonmot.

Die Rückwirkung dieser neuen politischen Verhältnisse auf die Besitz- und Herrschaftsansprüche der päpstlichen *res publica Romanorum* war derart, daß Hadrian I. in einem Briefe an Karl von Ende 774⁶⁾ in die Klage ausbrach: „Deine geistliche Mutter, die heilige römische Kirche, und wir selbst sind in große Demütigung, Niederung und Mißachtung geraten, da das, was wir zur Zeit der Langobarden in unserer Gewalt, Ordnung und Verfügung hatten, zu Euren Zeiten die Bösen und Verruchten, welche Eure und unsere Widersacher sind, unserer Gewalt zu entreißen suchen. So wird uns von vielen unserer Feinde schmähend entgegengehalten: Siehe, nichts von dem, was versprochen wurde,

4) Vita Karoli c. 16: *Erat enim semper Romanis et Grecis Francorum suspecta potentia. Unde et illud Grecum: τὸν Φράγκον φίλον ἔχεις, γίτωνα οὐκ ἔχεις.*

5) Er kann es sogar selbst in Rom gehört haben, als er von Karl im Jahre 806 in Sachen der Reichsteilung geschickt wurde. Das Wort wird sonst gewöhnlich ganz allgemein auf die gespannten fränkisch-byzantinischen Beziehungen der Spätzeit Karls d. Gr. bezogen.

6) JE. 2408, Cod. Car. Nr. 43.

ist erfüllt worden, und obendrein ist das, was von König Pippin heiligen Andenkens geschenkt wurde, wieder entrissen worden.“

Das zielte auf Erzbischof Leo von Ravenna und war ähnlich übertrieben wie einst die Klage Stephans II. von 755, daß „kein Fuß breit Erde restituiert worden sei“. Ravenna administrativ völlig in die päpstliche *res publica Romanorum* einzuordnen, wie es Stephan II. im ersten Ansturm von 751 unternommen hatte, war auf die Dauer in Anbetracht der großen Tradition der Exarchenresidenz nicht gelungen. Erzbischof Sergius bereits scheint mit dem schwachen Regiment Pauls I. eine Übereinkunft getroffen zu haben, der zufolge ihm eine Art Delegierter eigener Amtsgewalt im Gebiet des Exarchats überlassen wurde. Hadrian I., auf die Wiederherstellung des Rechtszustands „zur Zeit Stephans II.“ pochend, war damit schon anläßlich des Paulus Afiarta-Prozesses auf ravennatischen Widerstand gestoßen. Jetzt, nach dem Zusammenbruch des Langobardenreichs, scheint Erzbischof Leo engere Fühlung mit dem neuen fränkischen Landesherrn und unter solcher Deckung eine eigene autonome Amtsgewalt im Bereich des „Exarchats“ angestrebt zu haben. Er hielt, wie Hadrian I. klagte, „verschiedene Städte der Emilia, nämlich Faenza Forlimpopoli Forli Cesena Sarsina Comacchio, den Dukat Ferrara Imola und Bologna in seiner Gewalt und behauptete, sie seien ihm mit der ganzen Pentapolis (von Karl) verliehen worden ⁷⁾. Entsprechende Versuche in der Pentapolis die Ravennater Oberhoheit durchzuführen, seien an dem Widerstand der Bevölkerung gescheitert. Dagegen seien in der Emilia und in Ravenna selbst die päpstlichen Beamten (*actores*) verjagt und durch ravennatische ersetzt worden. Die Gebiete, um welche es sich handelte, waren während der letzten Angriffsbewegung des Desiderius in langobardische Hand gefallen. Nach dem Zusammenbruch des Reichs hatte Hadrian I. auch hier wie in Spoleto den Versuch selbständiger Rekuperationen gemacht, mußte aber bald einsehen, daß er ohne die Hilfe Karls nicht vorwärtskam. Damit

⁷⁾ In JE. 2415, Cod. Car. Nr. 54, l. c. S. 576 (Embolum) und JE. 2416, Cod. Car. Nr. 55, l. c. S. 578 ist das in bezug auf Imola und Bologna behauptet, welche tatsächlich noch niemals im päpstlichen Besitz gewesen waren.

aber ging es nicht so schnell, wie er gehofft hatte. Noch im nächsten Jahr führte er⁸⁾ weiter Klage, daß Leo den päpstlichen saccellarius Gregor, der die Beamten aus Imola und Bologna zur Vereidigung auf St. Peter und Karl nach Rom überführen sollte, nicht hereingelassen und solchen aus den übrigen Exarchatsstädten die Reise nach Rom zum Empfang der Bestattungsurkunde verboten habe. Vollends beunruhigte es Hadrian I.⁹⁾, als er aus einem Briefe Karls erfuhr, daß Leo persönlich am fränkischen Hof gewesen sei, ohne daß sich nach seiner Rückkehr das mindeste in seiner Exarchatspolitik geändert habe¹⁰⁾. Dabei hegte er noch weit schwereren Argwohn gegen den Erzbischof und scheute sich nicht, ihn beim Frankenkönig anzuschwärzen. Er habe, so schrieb er in einem Briefe, ein Schreiben von dem Patriarchen Johannes von Grado erhalten und übersende es unverzüglich¹¹⁾ an den Hof. „Wir sind sehr betrübt geworden, als wir das (Blei)siegel dieses Briefs verletzt¹²⁾ fanden. Es ist vom Erzbischof Leo gelesen worden, ehe es an uns gesandt wurde. Daran magst du sehen, wie trügerisch die Treue dieses Mannes ist, denn aus keinem anderen Grunde hat er den Brief zuerst geöffnet und gelesen, als um, wie allen offenbar ist, den Inhalt an Herzog Arichis von Benevent und unsere und deine übrigen Feinde mitzuteilen.“

Der Zweck dieses Alarmrufs war wohl, Karl endlich zum erneuten persönlichen Eingreifen in Italien zu veranlassen. Schon für Oktober 775 hatte der König seine Ankunft in Aussicht gestellt¹³⁾, aber über dringenderen Angelegenheiten war die Fahrt

8) JE. 2415. 2416.

9) Vgl. zum Folgenden JE. 2415 vom 27. Okt. 775.

10) Die gleichen Klagen kehren in dem Briefe JE. 2416 vom November wieder.

11) *Vicesima septima enim Octobrii mensis ipsa ad nos pervenit epistola, et protinus nec potum nec cibum sumimus neque nos neque huius scriptor nostrae apostolice relationis, sed eadem hora eodemque momento ipsam... cum his nostris apostolicis syllabis vobis transmissimus.*

12) *Quoniam sifoniatas bullas eiusdem epistolae repperimus.* Wie es scheint, waren die Einlaufs- und Auslaufslöcher der Siegelschnüre durch Bohren einer „Röhre“ in die Lötung so ausgeweitet, daß sich die Bulle abstreifen ließ. Die Stelle ist, soweit ich sehe, den Hilfswissenschaftlern bisher entgangen.

13) Vgl. JE. 2413, Cod. Car. Nr. 51, l. c. S. 571.

unterblieben. Auch jetzt ¹⁴⁾, Ende 775, erschien nur eine neue königliche Gesandtschaft — Bischof Possessor und Abt Rabi-
gaud —, und sie kam nicht zuerst nach Rom, sondern ging zu-
nächst zu den Herzögen von Spoleto und Benevent. Das war
eine schwere und unerwartete Enttäuschung für den Papst ¹⁵⁾.
Nicht nur, daß der König die Anklage gegen Leo von Ravenna
ignorierte, er ging auch über die von Hadrian vorgenommene
Annexion von Spoleto für die *res publica Romanorum* hinweg
und verhandelte mit Arsilus, dem angeblichen „Feind“ des frän-
kisch-päpstlichen Bündnisses ¹⁶⁾. Hadrian mußte erkennen, daß
man sich am fränkischen Hofe ein anderes Bild von der terri-
torialen Neuordnung machte, als es ihm bei seiner frisch zugrei-
fenden „Rekuperationspolitik“ vorschwebte ¹⁷⁾. Der Auftrag der
Gesandten lautete vielmehr darauf, eine Verständigung zwischen
dem Papst und Spoleto herbeizuführen. Als sie nach Rom kamen,
veranlaßte sie Hadrian, seinen Gesandten, den *saccellarius* Ste-
phan, an Herzog Hildebrand zu senden, und ihm Geiseln für
ein persönliches Erscheinen in Rom zu Verhandlungen anzu-
bieten. Aber dieser Gesandte „fand“, wie der Papst an Karl
schrieb, „den Herzog in großem Trutz, weil Gesandte des Her-
zogs Arichis von Benevent und der Herzöge Rodgaud von Friaul
und Reginbald von Chiusi ¹⁸⁾ bei ihm weilten und einen ver-
derblichen Plan wider uns schmiedeten, daß sie kommenden
März (776) sich zusammentäten mit einer Schar Griechen und

14) Vgl. JE. 2418, Cod. Car. Nr. 56, l. c. S. 580.

15) *Nos ilico, secundum qualiter missis vestrae regalis potentiae decet, omnem praeparationem seu et caballos in obviam eorum direximus. Illi nempe, dum Perusiam coniunxissent relaxsantes recto itinere ad nos coniungendum, secundum qualiter a vestro a Deo protecto culmine directi fuerunt et ut vestros honorandos apices relegentes invenimus, nos despicientes apud Hildibrandum in Spoletium perrexerunt.* Es kann natürlich keine Rede davon sein, daß die Gesandten wider den Auftrag ihres Herrn gehandelt hätten.

16) Spoleto war in der nächsten Zeit unter fränkischer, nicht unter päpstlicher Hoheit.

17) *Quia et ipsum Spoletinum ducatum vos praesentialiter offeruistis protectori vestro b. Petro, schrieb Hadrian mit Berufung auf die Urkunde von 774.*

18) Hadrian gab die Nachricht, die ihm von dem Bischof Stephan von Neapel zugekommen war, in einem Briefe von Anfang 776 an Karl weiter: JE. 2422, Cod. Car. Nr. 58, l. c. S. 585.

Adalgis, Desiderius' Sohn, und zu Wasser und zu Lande über uns herfielen, die Stadt Rom überrumpelten, alle Kirchen Gottes plünderten, den Schrein (ciborium) des hl. Petrus entwendeten, und uns, was Gott verhüte, gefangen abführten und den Langobardenkönig im Widerstand gegen Eure königliche Majestät wieder einsetzten“.

Wieviel von diesen aus Angst oder mit Absicht übertriebenen Verschwörungsnachrichten wahr war, läßt sich nicht mehr feststellen. Der Griechenschrecken war jedenfalls ein Phantom, denn seit dem Tode Kaiser Konstantins V. bereits am 14. September 775¹⁹⁾ war unter Leo IV. von Angriffsabsichten der kaiserlichen Politik auf dem westlichen Schauplatz keine Rede mehr. Von den übrigen Verschwörern hat nur Rodgaud von Friaul Anfang 776 einen Aufstandsversuch gemacht, den Karl rasch niederschlug. Dann erschien ihm die Gesamtlage so wenig bedrohlich, daß er von einem Zug nach Rom entgegen Hadrians Hoffnungen abermals Abstand nahm und vielmehr nach einem Aufenthalt in den nördlichen Gegenden Italiens bis zum Juli in die Heimat zurückkehrte²⁰⁾.

Die päpstlichen Briefe zeigen seither eine andere Taktik in der Rekuperationspolitik. Hadrian I. hatte eingesehen, daß die bisherigen Methoden an der unerschütterlichen Ruhe Karls scheiterten, und daß er mit selbständigen Okkupationen auf Grund der „Schenkung“ von 774 und mit Verdächtigungen seiner italienischen Gegner nicht vorwärtskam. In einem Brief vom Mai 778²¹⁾ rief er zwar wieder das (Schenkungs-) Versprechen von 774 an²²⁾, baute aber weiterhin seine Forderungen auf anderen Grundlagen auf. Er beschwor das Bild des großen Konstantin, welcher der Kirche „die Gewalt in diesen westlichen (Hesperiae) Landen geschenkt“ habe, und verglich mit ihm den „neuen

19) Diesen verklagte ein anderer Brief JE. 2422, Cod. Car. Nr. 58, l. c. S. 585 bei Karl wegen Wegnahme des castellum Felicitas (Città di Castello).

20) Auch ein angesagter Besuch Karls in Rom zu Ostern 778 zur Taufe seines Sohns Pippin kam nicht zustande, vgl. JE. 2425, Cod. Car. Nr. 60, l. c. S. 585.

21) JE. 2425.

22) secundum promissionem quam polliciti estis eidem Dei apostolo.

Konstantin“, den Gott ihr jetzt gegeben habe. „Auch alles übrige“, so fuhr der Text fort, „was zu verschiedenen Zeiten Kaiser, Patrizier und andere gottesfürchtige Männer im Gebiet von Tuszien, Spoleto, Benevent und dem Patrimonium der Sabina dem hl. Petrus und der römischen Kirche geschenkt haben, was aber von dem ruchlosen Volk der Langobarden viele Jahre hindurch entrissen worden ist, möge ihr zu Eurer Zeit restituiert werden. Darüber haben wir viele Urkunden (donationes) in unserem heiligen lateranensischen Archiv (scrinio) und senden sie zwecks Vorlegung durch unsern Gesandten ein, um Eurem allerchristlichsten Königtum Genüge zu tun“. Karl hatte also Belege für die Einzelansprüche des Papstes verlangt, und indem Hadrian darauf einging, kehrte man zu jenem Verfahren in Pauls I. letzten Jahren zurück, da es um die Feststellung der einzelnen iustitiae s. Petri ging. Diese vorgelegten Urkunden (donationes) betrafen nun aber nur privaten Patrimonienbesitz innerhalb der genannten politischen Bezirke, nicht öffentliche Hoheitsrechte wie sie Hadrian I. anfänglich für Spoleto beansprucht hatte²³).

Es gelang dem Papst in der Tat²⁴), sich durch einen Handstreich der Stadt Terracina zu bemächtigen. Ein Rechtstitel dafür war nicht vorhanden, denn Terracina gehörte seit der Neuordnung Kaiser Leos III. nicht zum Dukat von Rom, sondern zum Dukat von Neapel. Aber es war dabei auch nur die Absicht, ein Pfand für die Verhandlungen über die Rückgabe der Patrimonien im Bereich von Neapel in die Hand zu bekom-

23) Daß Hadrian hier Verzicht geleistet hatte, ergibt sich aus JE. 2429 (Cod. Car. Nr. 65, l. c. S. 592 von 779—80) betr. Beschaffung von Bauholz für St. Peter: *per vestram regalem praecellentiam iussionem dirigatur ipse magister in partibus Spoletii et demandationem ibidem de ipso faciat lignamen . . . quia in nostris finibus tale lignamen minime reperitur.* — Ähnlich wagte er im Bereich von Langobardisch-Tuszien nur noch, Karl um Entfernung des dux Reginbald von Chiusi, der das castellum Felicitatis (Città di Castello), wo er vormals Gastalde gewesen war, okkupiert und die (päpstlichen) castellani herausgeworfen hatte, zu ersuchen. Zwar sprach er davon, daß ea quae b. Petro vestra excellentia . . . *offertae* sunt, per suum iniquum argumentum abstolere anhelat et in suo proprio servitio eos habere desiderat, aber weiterhin: *nullo modo praenominatum Reginaldum ibidem Tusciae partibus esse permittatis, sed neque illum ei agendum cedatis.* Daß Karl aber diesem Gesuch entsprochen habe, darüber verlautet nichts.

24) Vgl. zum folgenden JE. 2428, Cod. Car. Nr. 64, l. c. S. 594.

men²⁵). Zu Ostern (775 oder 780) hatte man über die Stellung von fünfzehn Geiseln an den Papst verhandelt und ausgemacht, daß die Neapolitaner die Zustimmung des patricius von Sizilien zur Herausgabe der Patrimonien erwirken sollten, wogegen dann Terracina und Geiseln an Neapel übergeben werden würden. Aber Arichis von Benevent, so behauptete der Papst, habe alles vereitelt, da er nur darauf aus sei, zusammen mit Adelchis „uns um euretwillen zu bekämpfen“. Terracina ging durch einen Gegenstoß der Neapolitaner wieder verloren, und nun stellte Hadrian I. an Karl das Ansinnen, zum Entsatz der Stadt, „die wir St. Peters, unserem und eurem Dienst unterworfen haben“, die Milizen von Tuszien und Spoleto samt den Beneventanern „in unserm und eurem Dienst“ aufzubieten und weiterhin Gaeta und Neapel zum Zweck der Wiedererlangung der dortigen Patrimonien der römischen Kirche zu erobern „und unserer und eurer Hoheit (dicio) zu unterwerfen“.

Nur nebenher und von ferne hatte der Papst dem „neuen Konstantin“ die große erdichtete Schenkung über „Hesperien“ gezeigt, hütete sich aber wohl, auch dieses Dokument vorzulegen. Selbständig in der ihm eigenen Weise betrieb er die süditalischen Fragen weiter²⁶), in denen Reibungen mit den Interessen Karls als Langobardenkönig weniger zu befürchten waren. Streitobjekt waren zunächst einige Ortschaften des römischen Campanien und Hauptgegner Herzog Arichis von Benevent, der nach dem Zusammenbruch des Langobardenreichs den Souveränitätstitel princeps angenommen hatte. Von ihm behauptete der Papst, daß er in geschworenem Bunde mit den Leuten von Terracina und Gaeta jene Ortschaften „der Gewalt und Hoheit (potestate et dicione) des hl. Petrus entreißen und dem in Gaeta residierenden kaiserlichen patricius von Sizilien unterwerfen wollte“. Vermittelnde Vorschläge des Papstes, je fünf Notable aus den streitigen Ortschaften über Rom an Karl zur Klärung der Fragen zu senden, wurden abgewiesen, und nun entschloß sich Hadrian I. zu einem eigenen kriegerischen Vorstoß — dem

25) Nos quidem pro nihilo deputamus ipsam civitatem Terracinensem, versicherte der Papst dem König.

26) Vgl. JE. 2424, Cod. Car. Nr. 61 vom Mai 778, l. c. S. 586.

ersten päpstlichen Feldzug in der Geschichte des „Kirchenstaats“²⁷⁾ —, „um des hl. Petrus, unsere und eure Feinde mit Gewalt zurechtzubringen“. Das Einverständnis des fränkischen Schutzherrn setzte er als gegeben voraus und bat ihn um Unterstützung durch schriftliche Weisungen an Arichis.

Es war dasselbe Verfahren wie im Anfang des hadrianischen Pontifikats gegenüber Spoleto. Die päpstliche Territorialpolitik deckte ihre Ausdehnungsbestrebungen durch die Versicherung, daß diese gleichzeitig dem Interesse des Frankenreichs dienten. Auch dem südlichsten Herzogtum Benevent gegenüber maßte sich Hadrian I. an, dem fränkischen Schutzherrn als nunmehrigen König des Langobardenreichs die Entscheidung vorwegzunehmen: Benevent mußte dem Reich einverleibt werden um der päpstlichen Interessen willen.

Aber wirkliche Entscheidungen konnten ohne Karl nicht fallen. Alles blieb in der Schwebe²⁸⁾, bis er endlich Ende 780 Zeit fand, sich wieder persönlich den italischen Dingen zuzuwenden. Nachdem er seit Weihnachten in Pavia Geschäfte des Königreichs erledigt hatte, kam er zu Ostern (15. April) 781 zum zweitenmal nach Rom. Das päpstlich-fränkische Bündnis erhielt nach den Trübungen, welche ihm die Alltagsarbeit der letzten Jahre so reichlich gebracht hatte, zunächst eine neue festliche Bestätigung. Indem Hadrian I. die Patenschaft über den vierjährigen Prin-

27) Ein zweiter ebenfalls in diesen Jahren richtete sich gegen griechische Schiffe im Hafen von Cività vecchia, die er verbrennen und deren Besatzung er in Haft setzen ließ, weil sie Sklavenhandel zwischen Langobarden und Arabern vermittelten. Ein vorangegangener päpstlicher entsprechender „Befehl“ an Herzog Allo (von Lucca) war nicht befolgt worden, vgl. JE. 2426. Allo hatte sich von Anfang an feindlich gegen Hadrian I. gestellt, vgl. JE. 2409, Cod. Car. Nr. 50, l. c. S. 569.

28) Umstrittene Rechtsverhältnisse befanden sich auch noch in Istrien, vgl. JE. 2427, Cod. Car. Nr. 65, l. c. S. 590. Der Bischof Mauricius hatte im Auftrag Karls die pensiones b. Petri qui in superius nominato territorio reiacebant einheben und nach Rom senden sollen. Darauf hatten ihn die „Griechen“ geblendet, proponentes ei ut quasi ipsum territorium Histriense vestrae sublimi excellentiae tradere debuisset. Der Papst verlangte von Karl die Wiedereinsetzung des Mauricius durch den dux Marcarius von Friaul, d. h. den nach Rotgauds Sturz eingesetzten friaulischen Markgrafen. Es handelte sich um päpstliche Einkünfte aus den Patrimonien, für welche die fränkische defensio im Sinne der Garantieurkunde von Kiersy wirkte.

zen Pippin, den er aus der Taufe hatte heben sollen, übernahm, wurde das Kompaternitätsverhältnis zwischen Papst und König wie zur Zeit Pippins erneuert, auch erteilte Hadrian I. Pippin, der für ein Unterkönigtum in Italien ausersehen war, die Salbung, ebenso seinem jungen, für Aquitanien bestimmten Bruder Ludwig. Dann folgte die längst fällige ergänzende Regelung der territorialen Fragen. Die offiziöse Biographie Hadrians I., so beredt über Karls ersten Besuch in Rom mit der Erneuerung des „Schenkungsversprechens“, geht schweigend über diesen zweiten hinweg. Daß eine Regelung stattgefunden hat, bekundet ein Dankbrief Hadrians I. an Karl, in welchem es statt der früheren ständigen Klagen hieß ²⁹⁾: „Die Kirche des hl. Petrus erstrahlt im Glanze der von euch dargebrachten Geschenke, sowohl an Städten wie an verschiedenen ganzen Territorien, die Ihr dem Apostel geschenkt habt.“ Die nicht erhaltene Schenkungsurkunde Karls baute auf der Schenkung Pippins von 756 auf. Der Bereich der *res publica Romanorum* der fünfziger Jahre, einschließlich der Pentapolis und des ganzen Exarchats, wurde dem Papst erneut zugesichert, womit die jüngsten ravennatischen Ansprüche auf weitergehende Loslösung von der römischen Hoheit fürs erste wieder erledigt waren.

Die Schenkung Karls ³⁰⁾ erstreckte sich ferner auf die Sabina. Durch eine fränkische Kommission ließ er sie von dem benachbarten Territorium von Rieti abteilen ³¹⁾ und aus dem Verbande des Herzogtums Spoleto, dessen südlichen Teil sie bisher gebildet hatte, abgliedern. In diesem eingeschränkten Maße fanden also die spoletinischen Ansprüche Hadrians doch noch Erfüllung. In der Sabina ³²⁾ hatte die Kirche seit alters ein eigenes, landschaft-

29) JE. 2441, Cod. Car. Nr. 68, l. c. S. 597.

30) Ihr Inhalt ergibt sich aus der Nachurkunde Ludwigs d. Fr. von 817.

31) Das ergibt sich klar aus JE. 2480, Cod. Car. Nr. 86, l. c. S. 622: *Dum vestra regalis in triumphis victoria precipiendum emisit (an den Papst) ut a partibus Ravennae seu Pentapoliis expellerentur Venetici ad negotiandum, nos ilico partibus illis emisimus, vestram adimplentes regalem voluntatem. Insuper et ad archiepiscopum praecipendum duximus, ut in quolibet territorio nostro iure sanctae Ravennati ecclesiae ipsi Venetici presidia haberent omnino eos exinde expelleret.* Vgl. JE. 2470, Cod. Car. Nr. 81, l. c. S. 614.

32) Vgl. Ludovicianum (s. u. S. 162, Anm. 36), dazu JE. 2441, 2433, 2434, 2436, 2440; Cod. Car. Nr. 68, 69, 70, 71, 72.

lich abgeschlossenes Patrimonium besessen; lediglich als Restitution jenes Patrimoniums, über welches kaiserliche und königlich-langobardische Urkunden vorgelegt wurden³³⁾, wollte der Papst diese Erweiterung seines Herrschaftsbereichs angesehen wissen³⁴⁾; erst als Schwierigkeiten darüber auftauchten, ob die Summe der einzelnen sabinischen Patrimonien sich mit dem Gesamtterritorium Sabina decke, berief er sich auf die neue Schenkung Karls, die von der „ganzen“ Sabina sprach³⁵⁾.

Das übrige Herzogtum Spoleto und ebenso das Herzogtum Langobardisch-Tuszien blieb ausdrücklich unter fränkischer staatsrechtlicher Hoheit³⁶⁾. Doch wurde den wirtschaftlichen Interessen der römischen Kirche insoweit Rechnung getragen, daß ihr die öffentlichen Abgaben aus diesen Gebieten überlassen wurden, die bisher in die langobardische Königspfalz geflossen waren³⁷⁾. Man erkennt an dieser Bestimmung einen der wesentlichen Beweggründe für die unruhvoll-begehrlich heischende päpstliche Territorialpolitik: der gesicherte Reichtum eines wohlgeordneten, gewaltigen Grundbesitzes war seit den Konfiskationen von 730 dahin, und es galt auf irgendeine Weise Ersatz für diesen Ausfall zu schaffen.

33) JE. 2440: *tam per donationes imperiales quam per ipsorum protervorum regum Langobardorum, ipsum territorium cum masis sibi pertinentibus enucleatus designantes.*

34) Vgl. JE. 2435: *Testem invoco Deum, quia nullorum fines inrationabiliter indigeo, sed sicut ex antiquitus fuit ipse iam fatus patrimonius, eum in integro b. Petro apostolo concessistis.*

35) JE. 2436, 2440 sprechen von *perversi et iniqui homines*, welche die volle Restitution gehindert hätten. In JE. 2440 geht der Text weiter: *Si vero perfidus Desiderius dudum rex non sub integritate, sed tantummodo masas nobis quantum reperiri potuit (urkundliche Besitztitel), quas ex antiquitus sancta Romana ecclesia tenuit, ut nullus ex illis partibus Langobardorum ausus est resistere, quanto magis vestrae . . . potentiae in omnibus oboedientes existentes iussa vestra adimplere debuerant. Nos quidem neque imperatoribus neque regibus gratias agimus, nisi tantummodo vestrae triumphatorissime excellentiae, quia noviter eum b. Petro . . . sub integritate condonastis.*

36) Ludovicianum (ed. Sickel, *Das Privileg Ottos I. für die röm. Kirche*, 1883, S. 75 ff. Beilage): *Salva super eisdem ducatus nostra in omnibus dominatione et illorum ad nostram partem subiectione.*

37) l. c. S. 175: *Censum et pensionem seu ceteras dationes quae annuatim in palatium regis Langobardorum inferri solebant sive de Tuscia Langobardorum sive de ducatu Spoletino, sicut in suprascriptis donationibus continetur et inter sanctae memoriae Adrianum papam et domnum ac genitorem nostrum Karolum imperatorem convenit.*

Die entrissenen süditalischen Patrimonien selbst zurückzugewinnen, diese Hoffnung mußte Hadrian I. diesmal zurückstellen. Denn strittige Einzelfragen an der Südgrenze seines italienischen Reichs aufzuwerfen, war Karl nicht gewillt in einem Augenblick, da ihm Aussicht auf eine Verständigung großen Stils mit dem byzantinischen Reich winkte. Nach Kaiser Leos IV. vorzeitigem Tode führte seine Witwe Irene für ihren unmündigen Sohn Konstantin VI. die Regierung und suchte, um sich an der Herrschaft zu halten, politische Annäherung an die neue Großmacht des Abendlandes. In Rom hatte eine kaiserliche Gesandtschaft Karl aufgesucht und für den jungen Kaiser um die Hand der ältesten Königstochter Rotrud angehalten³⁸⁾. Ist auch über weitere Verhandlungsgegenstände zwischen Karl und der byzantinischen Gesandtschaft nichts überliefert, so spricht doch alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch über den neuen Stand der Dinge in Italien seit der fränkischen Annexion des Langobardenreichs gesprochen worden ist, und hierbei scheint sich Hadrian als Vermittler nicht ganz uneigennützig eingeschaltet zu haben. Wenn Irene durch ihre Gesandten die neue Ordnung in Italien anerkannte, so galt das auch mit für den römischen Bereich und die autonome päpstliche *res publica Romanorum*. Mit einer solchen tatsächlichen Anerkennung läßt es sich in der Tat am besten erklären, daß Hadrian I. eben damals in seinen Urkunden nach eigenen Regierungsjahren zu datieren begann³⁹⁾, und daß er Münzen mit dem eigenen Namen schlug⁴⁰⁾. Die Fühlungnahme mit Byzanz brachte ihm einen Sondervorteil ein, der einmal nicht von der oft als karg bemessen empfundenen Gunst des fränkischen Schutzherrn stammte, und sie eröffnete vor allem Aussichten für noch weit wichtigere Verständigungen, welche gleichfalls abseits des Frankenbündnisses lagen.

38) Theoph. Chron. ed. De Boor I, S. 455.

39) Zuerst in JE. 2435 vom 1. Dez. 781. Das letzte Zeugnis für Datierung nach Kaiserjahren ist JE. 2395 vom 22. April 772.

40) Von einer Usurpation solcher sichtbaren Merkmale päpstlicher Selbständigkeit kann bei dem bekannten behutsam vorsichtigen Verhalten des Papsttums zu Kaiser und Reich nicht die Rede sein, und ebensowenig können diese Neuerungen, die außerhalb der Zuständigkeit des fränkischen Schutzherrn und *patricius* lagen, auf ein Abkommen mit Karl zurückgehen.

Hadrian I. hat die Bemühungen seiner Vorgänger um die Wiederherstellung der Bilderverehrung im Osten bei Irene und Konstantin, wie er es selbst bezeugt ⁴¹⁾, von neuem aufgenommen, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls anlässlich jener kaiserlichen Gesandtschaft nach Rom i. J. 781. Bereitwilligkeit zur Wiederherstellung der Bilder hatte Irene von Anfang an bewiesen, und eine Annäherung an den Westen konnte sie gar nicht erreichen, ohne diese wichtigste Streitfrage zu begleichen. Aber in Konstantinopel waren starke Widerstände gegen einen solchen Kurswechsel vorhanden. Erst drei Jahre später war es soweit, daß der Patriarch Paulus von Konstantinopel resignierte und ins Kloster ging mit der Begründung, er empfinde Reue über den bei seiner Erhebung geleisteten Eid gegen die Bilderverehrung. Als er bald darauf starb, ließ Irene den Tarasius in einer Volksversammlung durch Zuruf vom Laien sogleich zum Patriarchen erheben ⁴²⁾.

Nunmehr eröffnete Irene am 29. August 784 die Verhandlungen mit einem Schreiben an den Papst ⁴³⁾. Es erinnerte einleitend im Sinne Augustins an die Pflichten, welche der kaiserlichen Würde (*dignitas*) und dem päpstlichen Ehrenvorrang (*principalis honor*) vor Gott zur Lenkung und Regierung der Völker nach seinem Willen auferlegt seien, und rückte offen ab von der bilderstürmerischen Politik der letzten Kaiser, „die besser getan hätten, ihre Hand nicht auf die Kirche zu legen“, und kündigte die Absicht an, ein Universalkonzil über die Sache abzuhalten. Der Papst wurde aufgefordert, „als wahrer erster

41) JE. 2448 an Konstantin und Irene: Ὁμοίως δὲ καὶ ἡ ἡμετέρα ἐπιτέλεια . . . τὴν ὑμετέραν βασιλείαν δυσωπεῖ, ἵνα etc. im Anschluß an die oben zitierte Stelle.

42) Vgl. Theophan. Chron. ed. De Boor I, S. 458, wonach die Initiative ganz bei Paulus gewesen wäre und Irene seinen Rücktritt zu verhindern versucht hätte. Aber man denke an den von kaiserlicher Seite veranlaßten Patriarchenwechsel vor dem sechsten Konzil; auch diesmal wird in Wahrheit wohl der Anstoß von der Regierung gekommen sein, wie auch die Persönlichkeit des Tarasius offenbar von dort aus bestimmt worden ist.

43) Mansi Conc. coll. XII, S. 984, Dölger Reg. Nr. 541 (nur in lateinischer Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius erhalten).

Bischof“ dazu ohne Verzug nach Konstantinopel zu kommen ⁴⁴⁾ oder kundige Vertreter mit Briefen zu senden.

Das Schreiben ist dann trotz des dringenden Tons anscheinend nicht so eilig abgegangen. Man hat erst die bis zum 25. Dezember 784 verzögerte Weihe des Tarasius abgewartet, um noch ein auf diese bezügliches kaiserliches Anzeigeschreiben ⁴⁵⁾ und eine Synodika des neuen Patriarchen ⁴⁶⁾ mit der gleichen Post zu versenden. Sie ging mit einem Gesandten Leo an den Strategen von Sizilien, der angewiesen wurde, die Briefe durch den Bischof Theodor von Catania und den Diakon Epiphanius in Rom zu überreichen. Hadrians I. Antwort ⁴⁷⁾ datierte vom 27. Oktober 785. Sie griff einleitend mit Genugtuung zweimal auf den Satz des Kaiserschreibens vom „Nicht Hand an die Kirche legen“ zurück und entwickelte in breiter Ausführung die Lehre vom Primat Petri, auf dessen Nachfolger „die gleiche Gewalt der Autorität (potestatem auctoritatis)“ übergegangen sei. Dann kam der Papst auf Silvester und zitierte aus dessen Legende in längerem Auszug wegen der daselbst erwähnten Bilder der Apostel Petrus und Paulus. Damit war der Übergang zum Hauptteil des Schreibens gewonnen. Es folgte eine breitausgesponnene, mit Bibelzitat und Väterzeugnissen belegte, im wesentlichen allerdings von dem Zitatengut der früheren Kontroversen zehrende Darlegung der rechtgläubigen Lehre über die Bilder: damit war nach altpäpstlicher Praxis seit Leos des Großen *epistola dogmatica* die Lehräuße-

44) Daß man ernsthaft mit Hadrians I. Kommen rechnete, zeigen die anschließenden genauen Anweisungen für seine Einholung durch den Bischof von Neapel und den Strategen von Sizilien als Reisemarschall.

45) Dölger Reg. Nr. 543.

46) Sie ist zitiert in den Akten der VII. Synode act. III (Mansi Conc. XII, S. 1127) im Anschluß an die im Wortlaut gegebene Synodica des Tarasius an die östlichen Patriarchen (l. c. S. 1119 ff.). Eine päpstliche Antwort auf Tarasius' Synodica gleichfalls in den Konzilsakten JE. 2449; eine Antwort der östlichen Patriarchen *ibid.*, Mansi XII S. 1077 ff.

47) JE. 2448, Mansi XII, S. 1056 ff. Anastasius bibliothecarius hat hier aus römischer Archivüberlieferung den vollständigen lateinischen Text neben den in den Akten um den letzten Abschnitt gekürzten griechischen Text der Synodalakten gesetzt. Ein Satz aus der ursprünglichen, den griechischen Akten beigegebenen lateinischen Version ist in Lib. Car. II, 4 (MG. Conc. II Suppl. S. 65) erhalten.

zung des römischen Glaubensprimats für das kommende Reichskonzil von vornherein als maßgeblich festgelegt.

Der nun folgende Schlußteil des päpstlichen Schreibens schritt über die Primatsthese fort zu kritischen und polemischen Folgerungen in betreff des gegenwärtigen Standes der Dinge zwischen westlicher und östlicher Kirche. Er ist von der Aufnahme in die Akten des Reichskonzils ausgeschlossen und somit amtlich nicht angenommen worden. Damit stellt er den historisch wichtigsten Teil des ganzen Schreibens dar. Er läßt erkennen, welchen Bereich die römischen Ansprüche in diesem Augenblick umfaßten, und bis zu welcher Grenze der Osten zu einem Entgegenkommen bereit war. Zunächst wurde die Notwendigkeit der neuen Reichssynode und der kaiserliche Wunsch nach einer solchen auf die Pseudosynode (von 754) zurückgeführt; diese sei „wider die Norm“ ohne die Zuziehung des apostolischen Stuhls abgehalten worden und müsse daher in Gegenwart päpstlicher Legaten verdammt werden. Die kaiserliche Regierung müsse sich zuvor eidlich durch ein Schreiben (*sacra*) für die Unverletzlichkeit dieser Legaten verpflichten, ob eine Einigung bei den Verhandlungen zustande komme oder nicht; „denn vorlängst sind fromme Diener Gottes, die dorthin in Eifer für den Glauben und die heiligen Bilder gesandt wurden, ins Exil geschickt worden und haben (dort) rechten Bekenntnisses ihr Leben⁴⁸⁾ beschlossen“.

Die zweite päpstliche Forderung betraf die Restitution der von Kaiser Leo III. konfiszierten Patrimonien und Obödienzen der römischen Kirche mit dem Appell: „sofern ihr dem wahren und rechten Glauben anhangen wollet“ und unter Berufung darauf, daß in dem Kaiserbriefe selbst geschrieben stehe, daß „fürderhin kein Schisma walten solle“. In der gleichen Weise, als etwas untrennbar mit dem religiösen Inhalt des Primats Verbundenes, wurde drittens der alte Streitpunkt des *οἰκουµενικός*- (universalis-) Titels neu aufgegriffen und so scharf wie seit lange nicht⁴⁹⁾ Protest dagegen eingelegt, daß er in dem zweiten

48) Anspielung auf die Ereignisse nach Gregors III. Synode von 731.

49) Mansi XII, S. 1074: Et valde mirati sumus, quod... universalem ibidem eum reperimus exaratum. Sed utrum per imperitiam aut schisma vel heresim iniquorum scriptum est, ignoramus. Vgl. damit das Schweigen über diesen Punkt während des 7. Jahrh. und den Kontrast zu

Kaiserschreiben, der Anzeige des Patriarchenwechsels, dem Tarasius diesen Titel beigelegt hatte. Zur Synodika des Tarasius selbst endlich meldete der Papst den grundsätzlichen Protest wegen seiner kanonwidrigen Erhebung unmittelbar aus dem Laienstande an⁵⁰⁾, nur wegen seines treuen Eifers für die Wiederherstellung der Bilder könne die päpstliche Zustimmung zu seiner Weihe gegeben werden.

Aus diesen Forderungen und zumal aus dem Ton, in welchem sie erhoben wurden, sprach eine der byzantinischen Epoche des Papsttums fremdgewordene Sicherheit; Rückhalt an einer abendländischen Macht zu haben, dieses Gefühl klang am deutlichsten und in einer ganz neuen Weise aus den Schlußsätzen, in welchen das Papstschreiben gipfelte: „Wenn der böse Anstoß dieses Irrtums, der sich in der griechischen Welt (in Graeciae partibus) eingenistet hat, beseitigt ist und die ehrwürdigen Bilder in ihren früheren Stand gesetzt sind, dann wird große Freude sich über den ganzen Erdkreis verbreiten und Ihr werdet unter des Apostels Petrus Geleit als triumphierende Sieger über alle barbarischen Völker herrschen, wie unser Sohn und geistlicher Gevatter Karl, der König der Franken und Langobarden und Patricius der Römer, unseren Mahnungen gehorsamend und unseren Willen in allen Dingen erfüllend alle barbarischen Völker Hispaniens und der westlichen Welt (occiduae partis) unter seine Füße getreten hat, indem er ihre Macht bändigte und sie obernd mit seinem Reich vereinte. Darum hat er durch seine Mühen und Kämpfe derselben Kirche des Apostels aus großer

den Formulierungen Gregors d. Gr. Wenn es dann im folgenden heißt: in secundo enim ordine, si non per sanctae nostrae catholicae et apostolicae ecclesiae auctoritatem, sicut in omnibus patet, nunquam valuit nomen habere, so ist andererseits in der Frage der Rangordnung der östlichen Stühle ein Fortschritt in der Anpassung an die gewordenen Verhältnisse gegenüber der Zeit Gregors d. Gr., welcher sie praktisch anerkennt, aber theoretisch die alte Ordnung Alexandria, Antiochia, Konstantinopel noch festgehalten hatte.

50) l. c. S. 1075: Qui regendi adhuc et docendi sunt doctores nec erubescunt videri nec metuunt ducatum animarum impudenter assumere, quibus via in omnibus ignota doctoris est, quo vel ipsi gradiantur, ignari sunt. Quod quam pravam, quamve sit temerarium seculari ordine et disciplina monstratur. Nam dum dux exercitus non nisi labore et sollicitudine expertus eligitur, quales animarum duces esse possint qui in episcopatus culmen immatura cupiunt festinatione condescendere.

Liebe viele Geschenke zum ewigen Besitz dargebracht, und sowohl Provinzen als auch Städte, Castelle und andere Territorien, sowie Patrimonien, die von dem treulosen Volk der Langobarden besetzt waren, mit starkem Arm dem Apostel restituiert, dem sie von Rechts wegen gehörten.“

St. Peter ist, wie es schon in den Papstbriefen des 7. Jahrhunderts vorgebildet war, die Angel des Erdkreises, der Generalnenner, auf welchen westliche und östliche Welt gebracht werden, so daß für die römische Kirche geradezu das erste Prädikat der Urbs „Haupt der Welt“ beansprucht werden kann⁵¹⁾; nur daß jetzt der Westen in dem Universalreich Karls „über alle Barbaren“ eine genaue Parallele des östlichen Kaisertums darstellt. Den „Sieg über alle barbarischen Völker“ flehte die Karfreitagsliturgie seit alter Zeit über den Kaiser herab⁵²⁾, in den päpstlichen Briefen nach dem Frankenreich taucht die gleiche Formel bereits bei Stephan II. für Pippin auf⁵³⁾ und ist seit Hadrian I. ausdrücklich auch als gottesdienstliche Gebetsformel für den Patricius Karl in Rom bezeugt⁵⁴⁾. Beide, der Kaiser und der Frankenkönig, werden als „neuer Konstantin“ gepriesen⁵⁵⁾, ja, Karls Verdienst der Restitution im Westen wird dem Kaiser als Vorbild aufgestellt und damit die Rückgabeforderung auf die Konfiskationen Kaiser Leos III. begründet.

51) *Caput totius mundi sancta Romana ecclesia* in JE. 2440, Cod. Car. Nr. 72; JE. 2478, Cod. Car. Nr. 94, neben dem häufigeren alten *caput omnium ecclesiarum*. Das Bindeglied ist JE. 2373 (Cod. Car. Nr. 43, l. c. S. 557): *fundamentum et caput omnium christianorum sancta Romana ecclesia*.

52) *Oremus et pro christianissimo imperatore nostro, ut Deus et dominus noster subditas illi faciat omnes barbaras nationes ad nostram perpetuam pacem* (zuletzt mit reichem Variantenapparat G. Tellenbach, Röm. u. christl. Reichsgedanke i. d. Liturgie, in Sitzber. d. Heidelberger Akad. 1934 Nr. 1 S. 52, Nr. 1).

53) JE. 2326, Cod. Car. Nr. 8, l. c. S. 494 (am Schluß): *Victor intercedente b. Petro super omnes barbaras nationes efficiaris*, vgl. *ibid.* S. 498 Anm. 1, wo noch neunzehn weitere Stellen aus dem Cod. Car. aufgezählt sind.

54) JE. 2425, Cod. Car. Nr. 62, l. c. S. 589: *Nos quidem die noctuque nunquam desistimus, cum sacerdotes cunctoque christiano populo... suppliciter exorare, ut... victorem te super omnes barbaras nationes faciat*.

55) Für Karl vgl. JE. 2423 (von 778), JE. 2448 an Irene und Konstantin VI: *ut per omnem terrarum orbem novus Constantinus et nova Helena praedicetur*.

Ein Wunschbild päpstlicher Weltanschauung unter den neugewordenen politischen Verhältnissen — aber ein Traumbild! Wie die Wirklichkeit beschaffen war, lehrt, was zunächst den Osten anlangt, der Verlauf der siebenten Reichssynode. Schon ein den Akten derselben einverleibtes Schreiben der orientalischen Mönche namens des anderen östlichen Patriarchen als Antwort auf die Synodica des Tarasius zeigt eine von der römischen völlig abweichende Ideologie⁵⁶⁾: „Gott hat uns aufgestellt ein Horn des Heils, welches Ihr seid und die gottliebenden Herrscher, die den zweiten Platz in der Kirche einnehmen“, so riefen sie Tarasius zu und führten das Wort des „weisen und heiligen Kaisers“ über sacerdotium und imperium als das größte Geschenk Gottes an, d. h. jene Sätze aus der Einleitung der VI. Novelle Justinians, welche einst die Zweigewaltenlehre auf augustinischer Grundlage in der reichskirchlichen Prägung der päpstlichen Prägung Gelasius' I. gegenübergestellt hatten. Für diese fernen Orientalen war Vertreter des sacerdotium jetzt der „ökumenische Patriarch“ von Konstantinopel⁵⁷⁾.

Die Reichssynode selbst kam, nachdem ein erster Tagungsversuch im August 786⁵⁸⁾ am Widerstand der Bilderfeinde gescheitert war, im Herbst 787 in Nicaea zustande⁵⁹⁾; die päpstlichen Legaten, der Archipresbyter Petrus und der Abt Petrus von St. Saba, waren bereits bis Sizilien zurückgereist, und erst auf eine neue kaiserliche Ladung vom Mai hin umgekehrt. Die Synode tagte in acht Sitzungen, deren letzte in Konstantinopel in Gegenwart Irene und Konstantins VI. abgehalten wurde⁶⁰⁾. Sie verlief glatt nach dem vorgeschriebenen Plan. Verhandlungen über die Rekonziliation bisher bilderfeindlicher Bischöfe, Verlesungen alter und neuer biblischer und patristischer Belege füllten einen großen Teil der Zeit. In der zweiten Sitzung kamen am

56) Mansi XII, S. 1128 ff.

57) Des römischen Papstes gedachte das Schreiben nur nebenher, wo am Schlusse auf die sechste Synode verwiesen wurde, die ebenfalls ohne persönlicher Anwesenheit der drei östlichen Patriarchen, aber unter päpstlicher Zustimmung zu den Beschlüssen verhandelt worden sei.

58) Vgl. Dölger, Reg. Nr. 344.

59) Ibid. Nr. 346, 347.

60) Akten bei Mansi Conc. coll. XII, S. 992 ff.

Ende Papstbriefe an den Kaiser und Tarasius zur Verlesung und zur Aktennahme, worauf der Patriarch auf Befragen der römischen Legaten seine Übereinstimmung mit der päpstlichen Lehre über die Bilder erklärte und folgendermaßen formulierte: „Wir verehren sie (προσκυνοῦμεν) mit ehrfürchtiger Liebe; wahre Anbetung (ἀληθινὴ λατρεία) und Glauben (πίστις) aber widmen wir (allein) Gott⁶¹.“ Diesem Bekenntnis zu den Papstbriefen traten die Synodalen auf Antrag der päpstlichen Legaten einzeln und namentlich mit ihren Voten bei. In der vierten Sitzung formulierte die „ökumenische Synode“, indem sie sich ausdrücklich wider das „jüdische Synedrium“, d. h. die Aftersynode von 754, setzte, durch den Mund eines Synodalen zum erstenmal ihr Glaubensdekret (ῥος) samt einem kurzem Symbol. Das Dekret von 754 selbst und dazu eine ausführliche Einzelwiderlegung desselben war Gegenstand der sechsten Sitzung; das ausführliche, wohl von Tarasius verfaßte Dekret (ῥος) der siebenten Synode⁶² mit dem Bekenntnis zu allen Vorgängerinnen und der Unterscheidung von Gruß und Verehrung (ἀσπασμὸς καὶ τιμητικὴ προσκύνησις), welche den Bildern, und der „wahren Anbetung“ (ἀληθινὴ λατρεία), die allein der Gottheit gebühre, lag der siebenten und abermals der achten (Schluß-) Sitzung vor. Die Schlußakklamation der Synodalen⁶³ lautete allein auf die Kaiser, Irène und Konstantin VI., den neuen Konstantin und die neue Helena, und auf „östliche Herolde der Wahrheit“, wie Germanus von Konstantinopel, Johannes von Damaskus und Georgius von Cypern. Vom Papst, dessen Brief die Lehrgrundlage der Synodalbeschlüsse zu sein beanspruchte, verlautete, im Unterschied noch von den laudes der sechsten Synode, nichts, geschweige, daß seiner Lehrautorität ein Triumph wie einst in Chalcedon bereitet worden wäre. So sehr hatte sich in Byzanz nach dem Bruch unter Kaiser Leo III. das Einheitsbewußtsein

61) Ähnlich das Votum Gregors von Neocaesarea in der dritten Sitzung (l. c. S. 1147): Δεχόμενος καὶ ἀσπαζόμενος, τιμητικῶς τὰς ἁγίας καὶ σεπτὰς εἰκόνας, καὶ τὴν κατὰ λατρείαν προσκύνησιν μόνῃ τῇ ὑπερουσίᾳ καὶ ζωαρχικῇ τριάδι ἀναπέμπω, das in den Libri Carolini (III, 7) und auf der Synode von Frankfurt infolge zahlreicher Mißverständnisse Gegenstand des Angriffs wurde.

62) Mansi XIII, S. 373 ff.

63) Mansi XIII, S. 397 f.

einer umspannenden Reichskirche und vollends der cyprianschen una ecclesia verflüchtigt. Dem Protokoll der Schlußsitzung folgten zweiundzwanzig Kanones⁶⁴⁾, deren erster sich ausdrücklich auf die apostolischen Kanones und die der sechs Synoden berief, d. h. auf den schon i. J. 692 fixierten Bestand der 85 apostolischen Kanones und derjenigen der Quinisexta⁶⁵⁾.

An den Papst ging nach Schluß der Verhandlungen ein Brief des Patriarchen Tarasius mit dem üblichen Bericht über den Verlauf der Verhandlungen. Die Überwindung der bilderfeindlichen Irrung wurde hier als das Werk der vom heiligen Geist und der Tradition der Väter erleuchteten rechtgläubigen Kirche des Orients, d. h. in erster Linie des Konstantinopler Patriarchen selbst, dargestellt. Mit ihm habe der Papst Fühlung genommen durch Entsendung der erbetenen Legaten zum Konzil, er habe darauf auch die Vertreter der sieben östlichen Patriarchate herbeizitiert⁶⁶⁾. „So haben wir uns die Vertreter des römischen Stuhls zugesellt und gleicherweise die von Osten Kommenden und sind zur Hauptstadt geeilt. Dort saßen wir (zur Synode) nieder und machten uns zum Haupt Christus.“ Diese una ecclesia war nicht von Rom und dem Felsen Petri, sondern von Konstantinopel aus geschaut⁶⁷⁾, vom Standpunkt der Reichskirche, seit Leo III. mit einem zentralen Riesenpatriarchat der Hauptstadt und seinen kleineren Außengliedern in West und Ost.

Das päpstliche Wunschbild in dem großen Schreiben nach dem Osten war aber auch, was den Westen betraf, ein Traum. Es war

64) L. c. S. 417 ff.

65) Auf einen derselben (can. 82) als Zeugnis für die Bilderverehrung hätte sich auch Hadrian I. in JE. 2449 berufen und damit stillschweigend den Protest früherer Päpste gegen diese canones fallen gelassen.

66) Der Papstbrief JE. 2448 würde nur auf gleicher Ebene mit dem aus dem Orient mit einigen höflichen Wendungen bedacht (l. c. S. 459): Ἦμεν ἐν κοινῇ χορεία ἅπαντες τοῖς πνευματικοῖς ἐδέσμασιν ὡς καὶ βασιλικοῖς δειπνοῖς ἐντροφῶντες, ἅπερ ὁ χριστὸς διὰ τῶν ὧν γραμμάτων εὐχουμένοις εὐτρέπιζε καὶ ὡς ὀφθαλμὸς τὸ ὄλον σῶμα πρὸς τὸν τῆς εὐθείας καὶ ἀληθείας τρίβον ὑπεδείκνυες.

67) Ähnlichen Geistes war ein zweites Schreiben des Tarasius an den Papst aus dieser Zeit (Mansi Conc. coll. XIII, S. 461), eine mit patriarchalischen Belegen im Anhang ausgestattete Darlegung wider die Simonie mit einer Verbeugung vor der untadeligen Haltung des „römischen Bruders“ (ἡ οὖν ἀδελφικὴ ὑμῶν ἀρχιεροπρεπῆς ἀγισσύνη ἐνθέσμως καὶ κατὰ θεοῦ βούλησιν πρυτανεύουσα τὴν ἱεραρχικὴν ἀγιστείαν διαβόητον ἔχει τὴν δόξαν).

fast eine leere Prahlerei, wenn Hadrian behauptete, daß „Karl seinen Wünschen gehorsame und in allen Dingen seinen Willen erfülle“. Die Wirklichkeit sah umgekehrt aus: der Papst war vielmehr in wachsendem Maße in allem von dem Willen des Königs abhängig. Nicht nur, daß trotz aller weitergehenden päpstlichen Forderungen und Beschwerden Karl allein das Maß der territorialen Restititionen und Schenkungen bestimmte, auch in der Ausübung seiner Verwaltungs- und Gerichtshoheit sah sich der Papst vielfach gehemmt. So führte er z. B. in einem Brief ⁶⁸⁾ Klage darüber, daß ravennatische Beamte, die er wegen räuberischer Erpressungen und Kirchenfrevels belangen wollte, außer Landes flüchteten und Karls Intervention anriefen. Aber mit seiner Forderung, daß die Schuldigen abgewiesen und ihm ausgeliefert werden sollten, scheint er nicht durchgedrungen zu sein, wenigstens führte er ⁶⁹⁾ auch später noch Klage über „Leute aus Ravenna und der Pentapolis“, deren Auslieferung er verlangt hatte, und erhielt nur die unbefriedigende Antwort, daß diese nichts Böses gegen ihn im Schilde führten. Er erwiderte: „Diese (Leute) und die übrigen, die ohne unsere Erlaubnis (absolutio) zu euch kommen, verachten vor Hochmut geschwellt unsere Befehle zur Rechenschaftsablegung und erkennen uns keine Amtsgewalt (dicio) zu, wie sie von euch dem hl. Petrus und uns übergeben worden ist.“ Er bat den König, keine Neuerung gegenüber Pippins Zugeständnissen einzuführen. „Wie die Ehre eures Patriziats, wie Ihr selbst betont, von uns unerschütterlich gewahrt wird, ... in gleicher Weise möge auch der Patriziat des hl. Petrus, der ihm von eurem großen königlichen Vorgänger Pippin schriftlich vollkommen zugestanden wurde, von euch noch weiter bekräftigt werden und unerschütterlich Rechtens bleiben.“ Was er mit dieser Antithese meinte, machen die anschließenden allgemeinen Bemerkungen deutlich, es möge Karl „nicht hart erscheinen“, daß Leute aus dem päpstlichen Bereich einer Erlaubnis bedürften, wenn sie zum König gehen wollten, so gut wie er, der König, niemanden ohne von ihm erteilte Erlaubnis zum Papst reisen ließe. Was der Papst also vermißte, war das

68) JE. 2478, Cod. Car. Nr. 24.

69) Vgl. JE. 2442 (Cod. Car. Nr. 75, l. c. S. 605) mit der richtigen Interpretation Hartmanns Gesch. It. II, 2, S. 296.

Verhältnis von Gleich zu Gleich und die Gegenseitigkeit, und wenn er von einer „Neuerung“ gegenüber Pippins Zeit sprach, so hatte er so unrecht nicht, denn auf solcher Grundlage war das „Bündnis der Liebe und Treue“ zwischen Frankenkönig und Papst in der Tat ursprünglich gedacht gewesen, und der Patriziustitel, dessen sich Pippin selbst niemals bedient hatte, war in den Papstbriefen als ein sichtbares Merkmal seiner Schutzpflicht gemeint und gedeutet worden. Aber ebenso wie sich in der territorialen Frage durch die fränkische Annexion des Langobardenreichs die Lage von Grund aus geändert hatte, so war auch der Patriziat, seit Karl bald nach dem ersten Besuch in Rom 774 den *patricius Romanorum* in seinen Amtstitel aufnahm, zu einem tatsächlichen Herrschaftsanspruch über das Schutzgebiet St. Peter geworden, auch ohne daß an der bestehenden Rechtsordnung der *res publica Romanorum* etwas geändert wurde.

Der Patriziat, wie Karl ihn ausübte, war in der Tat nicht etwas, was Hadrian I. mit der gleichen Bezeichnung für sich selbst beanspruchen konnte. Es war nicht ein *condominium*, wie es der Papst auch bei seinen Rekuperationen „zu St. Peters und eurem Dienst“ fingierte, sondern eine Oberhoheit, welcher er sich tatsächlich fügen mußte und fügte. Hadrian I. tat das willig in rein politischen Dingen, so wenn er etwa an Karl schrieb ⁷⁰⁾: „Nachdem ihr den Befehl erlassen habt, daß die venetianischen Händler aus dem Gebiet von Ravenna und der Pentapolis vertrieben werden sollen, haben wir in jene Gegenden gesandt und euren königlichen Willen erfüllt.“ Aber es kam auch einmal die königliche Weisung ⁷¹⁾, er dürfe gegen einen Mönch, welcher am Hof Beschwerden gegen die Handhabung der Justiz und der kirchlichen Disziplin vorgebracht hatte ⁷²⁾, nicht mit kirchlichen Strafen auf Grund dogmatisch beanstandungswürdiger Träume und Visionen, deren jener sich rühmte, vorgehen, und Hadrian I. erwiderte: „In alledem haben wir uns eurem königlichen Anliegen anbequemt (*peti-*

70) JE. 2480 (Cod. Car. Nr. 86, l. c. S. 622).

71) Vgl. JE. 2472 (Cod. Car. Nr. 88, l. c. S. 624).

72) ... *de captivacione hominum et de aliis inlicitis causis quae a pravis hominibus perpetrantur vobis enuntiasset.*

tionem), denselben Mönch, soviel notwendig, vermahnt und unverletzt an seinen Ort entlassen. Wäre ihm euer königlicher Schutz (adminiculum) nicht zu Nutzen gewesen, so hätten wir die kirchliche Disziplin gegen ihn als schweifenden Mönch anwenden und ihm mit Strafen die römischen Regeln klarmachen müssen.“

Am deutlichsten enthüllt die wirkliche Lage vielleicht ein langes Schreiben Hadrians⁷³⁾, welches Punkt für Punkt auf ein solches Karls erwiderte. Wenn der Papst es selbst ein responsum nannte⁷⁴⁾, so darf nicht etwa die Erinnerung an das oberhirtliche responsum der Dekretalenterminologie aufgerufen werden, denn damit hat dies seltsame Non possumus-Bekennnis in der Tat nichts gemein. Es griff zurück auf ein früheres Schreiben an den König, in welchem diözesane Grenzstreitigkeiten und -übergriffe unter dem Episkopat des Langobardenreichs und lässige Behandlung der mönchischen Gelübde insbesondere im Fall der Wiederverheiratung einer Nonne zur Sprache gebracht waren. Der König hatte daraufhin anscheinend auf die kirchliche Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Papstes in diesen Fragen hingewiesen. Aber Hadrian I. konnte in seiner Antwort nur die formale Rechtfertigung vorbringen, daß er bei der Bischofsweihe sich korrekt der Formulae der ordines bediene, womit die Ordinierten zur Beschränkung auf ihre Diözese verpflichtet wurden. Die schuldige Nonne aber, so mußte er mitteilen, habe sich in Rom nicht zur Verantwortung gestellt. Mit dem Hinweis auf den Consekurationsordo wies er auch den nächsten Punkt zurück, einen Vorwurf Karls, daß sich in Tuszien und Ravenna laut Meldungen königlicher missi simonistische Vergehen der Bischofskandidaten ereigneten. Wissentlich habe er, so schrieb Hadrian, niemals Simonisten geweiht, und jedem Ordinanden werde eine entsprechende schriftliche eidliche Versicherung⁷⁵⁾ abgefordert. Das alles waren stillschweigende Eingeständnisse tatsächlicher Machtlosigkeit. Der Papst suchte sie wettzumachen durch einige

73) JE. 2478 (Cod. Car. Nr. 94 von 790, l. c. S. 652).

74) Singillatim reddimus congruum ... responsum.

75) Vgl. form. LXXIV Lib. diurn. Cautio episcopi.

kräftige Zitate aus altpäpstlichen Dekretalen über den Jurisdiktionsprimat ⁷⁶⁾.

Zeigen schon diese Zitate, daß sich Hadrian I. des Widerspruchs zwischen Primatstheorie und gegenwärtiger Wirklichkeit schmerzlich bewußt war, so brach dieses Gefühl in heftigen Zornesausbrüchen hervor in einem Brief ⁷⁷⁾, der nicht zur päpstlich-fränkischen Korrespondenz des Codex Carolinus gehört, und daher nicht unter jenem Zwange diplomatischer Zurückhaltung geschrieben ist, welche sich der Papst dem übermächtigen Patrizius gegenüber auferlegen mußte. Auch diesmal handelt es sich um Unbotmäßigkeiten einiger oberitalischer Bischöfe, die gegen ein päpstliches Exemptionsprivileg für das römische Hauskloster S. Denis und dessen italischen Besitz ⁷⁸⁾ Front machten, weil es ihren Diözesanrechten Eintrag tat. Dem Abt Maginarius, der brieflich Klage darüber in Rom führte, antwortete Hadrian I. mit den heftigsten Ausfällen gegen jene Bischöfe, welche „das päpstliche Privileg mißachteten und obendrein frech wie Hunde ihr Gebell erhöhten und wider die katholische und apostolische römische Kirche, das Haupt der ganzen Welt, von der sie ihren Ursprung genommen hätten, aufstehen wollten“. Und nun folgte eine Reihe von Dekretalenbelegen für den Primat, darunter der Satz Innocenz' I. von dem römischen Ursprung aller abendländischen Kirchen und wiederum die Gelasiusstelle über den Jurisdiktionsprimat. Wenn Hadrian von da aus den opponierenden oberitalischen Bischöfen „phantastische Anmaßung“ und „den Versuch, sich einen Namen, der dem Sitz des hl. Petrus gleiche, beizulegen“, vorwarf, so waren das rhetorische Steigerungen; praktisch, das wußte er wohl, war nur über Karl etwas zu erreichen, ihn rief er denn auch zum „Rächer“ jener bischöflichen Unbotmäßigkeiten auf ⁷⁹⁾.

⁷⁶⁾ Gelasius I. JK. 664 c. 5. Leo I. JK. 411 (= Dion. Coll. decr. Leon. c. 41).

⁷⁷⁾ JE. 2491. MG. Epp. V, S. 3, Nr. 1. Fragmentarisch erhalten in der Formelsammlung von S. Denis.

⁷⁸⁾ JE. 2443 für Abt Fulrad († 784).

⁷⁹⁾ Über den Erfolg ist nichts bekannt; aber es ist anzunehmen, daß Karl für die Rechte von S. Denis in seinem italischen Besitz, den er selbst dem Kloster geschenkt hatte (vgl. BM.² 181 von 775), eingetreten war.

Die zuletzt besprochenen Briefe stammen bereits aus einer Zeit, als die süditalischen territorialen Fragen, die i. J. 781 wegen der Annäherung Karls an das Regiment der Kaiserin Irene behutsam in den Hintergrund geschoben worden waren, anlässlich des nächsten, dritten Italien- und Romzugs Karls i. J. 786/7 von neuem in Bewegung gekommen waren. Den Anstoß dazu hat ohne Zweifel Hadrian I. gegeben⁸⁰⁾, aber er hat abermals die Erfahrung machen müssen, daß nicht er das Spiel wirklich in der Hand hatte, und die Folgen sind letzten Endes gewesen, daß das Problem Papsttum zwischen Byzanz und großfränkischem Reich eine Klärung und Lösung fand, die sehr anders aussah, als er sie in dem großen Schreiben an die Kaiserin Irene erträumt hatte.

Auf die Kunde von Karls Erscheinen in Italien beendete Arichis schleunig die Fehde mit dem neapolitanischen Nachbarn und sandte seinen Sohn Romuald nach Rom mit Geschenken, um Karl seine Untertänigkeit zu bezeugen und einen fränkischen Einmarsch in sein Gebiet abzuwenden⁸¹⁾. Aber eben darauf drängte vor allem der Papst, der, wie die nächste Entwicklung erwies, das langobardische Fürstentum an der Südgrenze des Kirchenstaats am liebsten hätte verschwinden sehen zugunsten einer päpstlich-fränkischen Gesamthoheit, mittels deren er offenbar eine tatsächliche Angliederung Benevents an das päpstliche Hoheitsgebiet und damit zugleich eine Rückerwerbung der dortigen Patrimonien der römischen Kirche erhoffte⁸²⁾. Karl gab solchen Wünschen zunächst nach und rückte bis Capua vor. Arichis zog sich von Benevent in das feste Salerno zurück und ging damit abermals einer persönlichen Bindung durch eine Zusammenkunft mit Karl aus dem Wege, sandte aber auch seinen zweiten Sohn Grimoald zu ihm

80) Die ältere Fassung der Reichsannalen ad a. 786 sagt nur (Ann. regn. Fr., I. c. S. 72): ...sumpsit consilium orationis causae ad limina beatorum apostolorum iter peragendi et causas Italicas disponendi. Erst die jüngere Redaktion (Ann. q. d. Einhardi): statuit Romam proficisci et partem Italiae quae nunc Beneventus vocatur adgredi.

81) I. c. S. 74: ...ut in Benevento non introisset (Karl), et omnes voluntates praefati regis adimplere cupiebat.

82) Es ist die Politik, welche später Leo IX. unter Heinrich III. verwirklichte.

mit neuen Geschenken und einem Angebot von Geiseln⁸³). Das erschien Karl nach Beratung mit den Großen eine ausreichende Sicherheit, um auf diesem Grenz- und Nebenschauplatz seines Reichs die Verschwendung kriegerischer Kräfte vermeiden zu können⁸⁴), wie es der klugen, wohlabgewogenen Ökonomie seiner Gesamtpolitik gemäß war. Er nahm Grimoald und zwölf weitere Geiseln. Arichis und die Beneventaner leisteten einen Treueid, wie sie ihn vor 774 dem Langobardenkönig geleistet hatten, und verpflichteten sich zur Tributzahlung.

Das aktive Vorgehen Karls gegenüber Benevent konnte nicht ohne Einfluß auf seine Beziehungen zu Byzanz bleiben, und vielleicht war sogar ein Erkalten derselben bereits die Ursache dafür, daß er jetzt die i. J. 781 beobachtete Zurückhaltung aufgab. Über die damals verabredete Verlobung seiner Tochter Rotrud mit dem jungen Kaiser Konstantin VI. waren noch im letzten Jahre durch einen Kaplan Witold in Konstantinopel ergebnislose Verhandlungen geführt worden. Als nun in Capua eine griechische Gesandtschaft bei Karl erschien, „entließ er sie“, d. h. er löste die Verlobung Rotruds, und dem langobardischen Grenzherzogtum war bei der erneuten Spannung mit Byzanz offenbar die Rolle eines in fester fränkischer Abhängigkeit stehenden Pufferstaats zgedacht. Der Papst aber mußte sich vorerst wieder mit einigen Abschlagszahlungen auf seine territorialen Ansprüche begnügen. Es wurden im Norden einige Städte in Langobardisch-Tuszien, Populonia, Rosellae, Sonna, Toscanella, Viterbo und Bagnorca an das römische Tuszien überwiesen⁸⁵), ebenso kamen im Süden die beneventanischen Stadtgebiete links des Liris, Sora Arpino, Circe, die erst Herzog Gisulf I. zu Anfang des 8. Jahrhunderts dem Dukat von Rom entrissen hatte, in päpstlichen Besitz zurück;

83) Außerdem den Bischof David von Benevent, vgl. Chron. Salern. (MG. SS. III, S. 477), c. 10 und dazu Karls Privileg für Benevent BM.² Nr. 283.

84) Auch das Klima, das noch mancher süditalischen Expedition der Nordländer verhängnisvoll werden sollte, scheute man schon damals, vgl. Alcuins Brief Nr. 224 (MG. Epp. IV S. 367).

85) Vgl. JE. 2458, 2460, 2464, Cod. Car. Nr. 79, 80, 84. Wieder gab es bei der Realeinweisung durch fränkische Königsboten Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Restitutionen, sicut antiquitus fuerunt.

desgleichen wurden die päpstlichen Patrimonien im Bereich des Herzogtums restituiert. Endlich kamen als Neuerwerbung durch Schenkung Karls Aquino, Teano und Capua hinzu⁸⁶⁾.

Aber Hadrian I. gab die Hoffnung, mehr zu erreichen, noch nicht auf. Er tat alles, um die Lage im Beneventanischen, die bald nach Karls Abzug durch den Tod des Herzogs Arichis am 26. August 787 von neuem ungeklärt war, als so bedrohlich hinzustellen, daß ein nochmaliges kriegerisches Eingreifen notwendig sei. Noch im Februar unterbreitete er⁸⁷⁾ Karl Zeugenäußerungen jener nach Rom zum Treueid gekommenen Capuaner Bürger, welche den verstorbenen Arichis nachträglich bezichtigten, daß er sich sofort nach Karls Abzug von Capua durch Gesandte an den Kaiser gewandt und einen Übertritt in die griechische Untertanschaft⁸⁸⁾ angeboten habe, wenn ihm der Patriziat verliehen und sein Schwager Adelchis mit bewaffneter Hilfe gesendet werde; der Kaiser habe den Patriziatwünschen entsprochen⁸⁹⁾ und die Entsendung des Adelchis zwar nicht nach Benevent, aber gegen Treviso oder Ravenna in Aussicht gestellt. Diese posthume Verdächtigung konnte nur den Sinn haben, des Königs Mißtrauen auch gegen den als Geißel in seiner Hand befindlichen Sohn und Erben Grimoald zu wecken. Auch die Herzoginwitwe Adelperga verdächtigte er schwer⁹⁰⁾. Ein Bischof habe ihm insgeheim anvertraut, daß sie mit ihren beiden Töchtern zum Schein eine Pilgerfahrt nach dem Monte Gargano unternehmen und von dort das nicht ferne Tarent erreichen wolle, wo sie ihre Schätze unter griechischer Hut verborgen habe. Es war ein leeres Gerücht. Hadrian I.

86) Diese Orte erscheinen im Ludovicianum von 817 als zum Kirchenstaat gehörig. Sie sind wohl auch unter den nicht mit Namen genannten civitates partibus Beneventanis in JE. 2458, 2460, 2464 gemeint. Die Schenkung von Capua ist in JE. 2461, 2463, Cod. Car. Nr. 82, 83 erwähnt. Einer Abordnung der römfreundlichen Partei der Stadt wurde von Hadrian ein Treueid auf St. Peter, den Papst und den Frankenkönig abgenommen, vgl. JE. 2463, Cod. Car. Nr. 83 und die Anfrage an Karl JE. 2462 (MG. Epp. III, S. 654 Nr. 1).

87) Vgl. JE. 2463, Cod. Car. Nr. 83.

88) Promittens ei tam in tonsura quam in vestibis usu Graecorum perfrui.

89) Dölger Reg. Nr. 364.

90) JE. 2460, Cod. Car. Nr. 80, l. c. S. 611.

selbst meldete Karl kurz darauf⁹¹⁾, daß Adelperga vielmehr eine griechische Gesandtschaft in Salerno abgewiesen und nach Neapel entlassen habe mit der Begründung, daß erst Grimoalds Rückkehr abgewartet werden müsse. Wenn er diesmal nicht unterließ, hinzuzufügen, Adelperga habe den Gesandten in Aussicht gestellt, daß Grimoald, einmal im Regiment, dem Kaiser in allem zu Willen sein werde, so wurde auch das durch Grimoalds spätere Haltung widerlegt. In der Tat ist es zwar deutlich, daß die byzantinische Politik nach dem Bruch des Rotrudverlöbnisses wieder zum Angriff in Süditalien überging; dagegen ist es sehr fraglich, ob Arichis und vollends Adelperga den griechischen Lockungen so weit entgegengekommen sind. Es scheint vielmehr, daß von beneventanischer Seite vor allem die Einsetzung Grimoalds durch Karl betrieben wurde, wie umgekehrt der Papst gerade dies durch wiederholte inständige briefliche Vorstellungen abzuwenden suchte und seinen alten Plan eines päpstlich-fränkischen Condominiums weiterverfolgte⁹²⁾.

Er verlangte geradezu für den 1. Mai 788 das Einrücken eines fränkischen Heers ins Beneventanische, um allen griechischen Machenschaften zuvorzukommen. Auch die Kommission von fünf Vertrauensmännern, welche Karl gesandt hatte⁹³⁾, um im Einvernehmen mit dem Papst Verhandlungen mit der Regentin in Salerno zu führen, bemühte sich Hadrian I. mit dem größten Mißtrauen zu erfüllen, und es gelang ihm, den einen von ihnen, Abt Maginarius von S. Denis, so besorgt um seine eigene Sicherheit zu machen, daß er von Benevent aus nicht wagte, seinen

91) JE. 2465, Cod. Car. Nr. 83, l. c. S. 616.

92) Vgl. JE. 2460, l. c. S. 612: Si voluntatem vestram fecerint ipsi Beneventani, non ullo modo expedit Grimualdum... Benevento dirigere... Ita sagaciter pro huiusmodi re pertractari atque congruae disponere iubeamini, ut ea quae vobis nobisque expeditibilia fuerint ad perfectum salubriter veniant. Wie ein Qui s'excuse, s'accuse klang der Satz: Sed in hoc minime vestra a Deo promota excellentia considerari debeat, quod pro vestra aviditate aut ipsas civitates acquirendum, quas b. Petro apostolo et nobis condonastis, talia vobis insinuari studuimus; sed pro magna securitate s. Dei catholicae et apostolicae Romanae ecclesiae atque vestrae precelsae regalis exaltationis victoria ea quae audivimus... insinuare nullo modo negleximus.

93) Vgl. außer JE. 2461, 2465 auch den Bericht des Maginarius an Karl, MG. Epp. III. S. 655 Nr. 2.

mutigeren Kollegen nach Salerno zu folgen, und schließlich Hals über Kopf nach Valva auf spoletanisches Gebiet flüchtete. Die Sorge erwies sich als übertrieben, denn Adelperga entließ den anderen Kommissar mit freiem Geleit und der Versicherung, Karl die Treue zu halten, wenn Grimoald die Rückkehr gewährt werde. Zu dieser Lösung entschloß sich Karl in der Tat, indem er alle päpstlichen Quertreibereien ruhig beiseiteschob. Grimoald kehrte als Herzog unter fränkischer Oberhoheit zurück⁹⁴⁾ und entsprach wenigstens zunächst⁹⁵⁾ den in ihn gesetzten politischen Erwartungen. Gemeinsam mit Hildebrand von Spoleto und einem kleinen fränkischen Angebot trat er dem Einbruch eines kaiserlichen Heeres unter dem sizilischen Patrizius Theodorus, dem kaiserlichen saccellarius Johannes und dem Prätendenten Adelchis durch einen Vorstoß nach Calabrien entgegen und schlug die Griechen in blutiger Schlacht aufs Haupt, womit die nächste Gefahr an der Südgrenze gebannt war. Hadrian I. mußte sich endgültig mit dem bescheidenen Ziel der Restitutionen im Gebiet von Benevent begnügen, und selbst dabei erlebte er wie stets Enttäuschungen bei der Durchführung im einzelnen durch die fränkischen Königsboten. Die Beneventaner hatten in den Verhandlungen mit Abt Maginarius zur Bedingung ihrer Anerkennung der fränkischen Hoheit gemacht⁹⁶⁾, daß ihnen die Städte belassen würden, welche Karl dem hl. Petrus und dem Papst geschenkt habe. Der Papst aber führte Klage⁹⁷⁾ darüber, daß die königlichen Boten ihm „nichts anderes ausgeliefert hätten, als nur die Bistümer, Klöster und fiskalischen Güter, dazu die Schlüssel der Städte, ohne die Bewohner . . ., und wie können wir jene Städte ohne die Bewohner besitzen, wenn diese Feindschaft planen?“ Die Königsboten hatten also eine Kompromißlösung zwischen den einander ent-

94) Er zeigte auf seinen Münzen und nannte in den Datierungen seiner Urkunden den Namen Karls, vgl. Hist. Lang. c. 4, MG. SS. rer. Lang. S. 236.

95) Bald freilich strebte Grimoald wieder aus der fränkischen Oberhoheit fort, und Karls Söhne Pippin und Ludwig mußten in den Jahren nach 790 gegen ihn ziehen, erreichten jedoch keine entscheidenden Erfolge.

96) Vgl. seinen Bericht in MG. Epp. III, S. 655, Nr. 2.

97) Vgl. JE. 2464 (Cod. Car. Nr. 84, l. c. S. 619).

gegengesetzten Ansprüchen gefunden. Die Rückgabe der Bistümer und Klöster an den Papst bedeutete nur die Aufrichtung seiner kirchlichen Hoheit, die Überweisung der Domänen trug den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Papstes Rechnung, ähnlich wie es im Jahre 781 im Bereich der Herzogtümer Spoleto und Tuszien geschehen war; die Übergabe der Schlüssel erinnert an die gleiche symbolische Hoheitsanerkennung in den Exarchenstädten. Aber die Bevölkerung wurde nicht wider ihren ausgesprochenen Willen „römisch“⁹⁸⁾, sondern blieb in ihrem Personalrechtsstande belassen.

Im Gesamtplan der Politik Karls d. Gr. hat die italische Südgrenze nur eine Nebenrolle gespielt. Er begnügte sich mit einer Sicherung und beschränkte sich darauf, Widerstände zu binden, ohne sie bis zum Ende niederzukämpfen, wie er es an lebenswichtigen Punkten seines Reiches tat, gegenüber den Sachsen und gegenüber Tassilo von Baiern, der als Gatte einer Desideriustochter von der weitverzweigten Verwandtschaft des langobardischen Königshauses der gefährlichste Gegner war. Es ist hier nicht der Sachsenkrieg und die Bezwingung Tassilos selbst zu erörtern, sondern nur der Anteil, den das Papsttum an diesen Dingen hatte. Er war, was den Sachsenkrieg betraf, sehr gering. Man erfährt nur⁹⁹⁾, daß der König, als er nach Widukinds Taufe i. J. 785 den endgültigen Sieg errungen glaubte, Botschaft an Hadrian I. „von der Bekehrung und Taufe des ganzen Sachsenvolks“ sandte und die Abhaltung eines allgemeinen kirchlichen Dankfestes anregte. Der Papst ordnete es auf den 23., 26. und 28. Juni 786 für das päpstliche Hoheitsgebiet an und bat Karl, es gleichzeitig im ganzen fränkischen Reich und über dessen Grenzen hinaus in den christlichen Landen jenseits des Meeres verkündigen zu lassen. Ein andermal¹⁰⁰⁾ ließ Karl wegen der Buße, welche heidnisch-rückfälligen Sachsen aufzuerlegen sei, anfragen, und Hadrian I. verwies auf zwei Dekretalenstellen

98) Im Unterschied von der freiwilligen Übergabe der Spoletiner an Hadrian I. i. J. 772, die sich römisch scheren ließen. Vgl. auch Liutprand, der gefangene römische Adelige more Langobardorum tondit et vestivit, Lib. pont. I, Vita Gregorii III, c. 19.

99) JE. 2457 (Cod. Car. Nr. 76, l. c. S. 607).

100) JE. 2453 (Cod. Car. Nr. 77, l. c. S. 608).

Innozenz' I. und Leos d. Gr. aus der dionysischen Sammlung¹⁰¹⁾, Das ist alles — wahrlich eine spärliche Beteiligung des Papsttums an der Weiterführung des großen Christianisierungswerks, das als Gründung einer unmittelbaren Kirchenprovinz unter Bonifatius als apostolischem Vikar von Gregor II. und III. begonnen worden war!

Auch in Baiern, einstmals das Gebiet, welches die eigene päpstliche Mission sich als erstes Wirkungsfeld erschen hatte, spielte Hadrian I. nur noch eine Helferrolle im Dienst der fränkischen Politik. Gemeinsam mit fränkischen Königsboten richtet er¹⁰²⁾ auf Karls Veranlassung i. J. 781 durch Gesandte eine Mahnung an Tassilo, seines Treueids gegenüber Pippin (757) eingedenk zu sein. In der Tat schwor Tassilo auf einem Tage in Worms nochmals Treue. Aber die Entfremdung zwischen beiden und der Argwohn Karls waren dadurch nicht gebannt worden. In den kritischen Tagen des beneventanischen Krieges i. J. 782 wandte sich Tassilo selbst durch eine Gesandtschaft des Bischofs Arn von Salzburg und des Abts von Mondsee wie schon früher nach Rom um Vermittlung¹⁰³⁾. Hadrian I. konnte nicht anders, als noch eindeutiger auf die Seite Karls treten. Da Tassilos Gesandte der Forderung des Königs, bindende Treuerklärungen abzugeben, auswichen, weil sie erst Instruktionen einholen mußten, schritt der Papst zu einer außerordentlichen Maßnahme. Er verhängte ein bedingtes Anathem über den Herzog und alle seine Gesinnungsgenossen¹⁰⁴⁾, falls er den Eiden, die er Pippin und Karl geschworen hatte, untreu würde. Nachdrücklich wurden die bairischen Gesandten gemahnt, in diesem Sinne auf den Herzog einzuwirken, und es wurde, falls er verstockt bliebe, im voraus alle Schuld am Blutvergießen und Verheerung des Landes bei kriegerischem Eingreifen Karls auf Tassilos Haupt geladen. Der fränkische offiziöse Bericht läßt erkennen, daß Karl

101) JK. 286, JK. 411.

102) Ann. reg. Franc. ad. a. 781, l. c. S. 58.

103) Ann. reg. Franc. ad. a. 787, l. c. S. 74.

104) l. c. S. 76: Apostolicus ... statim supra ducem eorum vel suis consentaneis anathema posuit, si ipse sacramenta quae promiserat domno Pippino regi et domno Carolo itemque regi non adimplessét. Vgl. dazu die Bannandrohung gegenüber Desiderius in Anlehnung an eine Pönformel.

sich diese Sanktion eines „gerechten Kriegs“ im Sinne Augustins und der Patristik für den kommenden Fall vom Papst erwirkte¹⁰⁵⁾, wobei vielleicht die Erinnerung an jenes fatale Eingreifen eines päpstlichen Legaten gegen den fränkischen Angriff auf den aufständischen Herzog Odilo i. J. 745 mitgewirkt hat.

Das kirchliche und politische Wirken Hadrians I. — das ist die Summe — war völlig in den Bannkreis der fränkischen Großmacht des Abendlandes eingeschlossen. Mehr noch als alle die kleinen Reibungen mit dem Patrizius und Schutzherrn, welche die rastlosen Versuche selbständigen Handelns dem Papst eintrugen, führte ihm das der einzige ernste Konflikt mit Karl, welcher ihm aus dem siebenten Konzil von Nicaea erwuchs, zum Bewußtsein. Hier steht auch statt der politischen Korrespondenz des Codex Carolinus, welche nur flüchtig und lückenhaft über jenen Kleinkrieg der Einzelbeschwerden und Enttäuschungen des Papstes unterrichtet, ein breites Aktenmaterial zur Verfügung, das tieferen Einblick und weiteren Umblick ermöglicht. Es ist die große Staatsschrift der *Libri Carolini* mit den zugehörigen Dokumenten.

Der päpstlich-byzantinische Briefwechsel vor der Synode zeigt Hadrian noch einmal außerhalb jenes fränkischen Bannkreises in der Ost und West umspannenden Welt der Reichskirche. Die Zeiten der früheren Reichskonzilien mit ihren ökumenischen Triumphen des päpstlichen Primats schienen Hadrian I. über den Abgrund des Orient und Okzident auseinanderreisenden Bilderstreits und seinen reichskirchenorganisatorischen Folgen wieder emporzusteigen. Er sah sich als Stellvertreter Petri bereits in der Rolle des Mittlers zwischen dem alten Imperium und dem westlichen Großreich. Als ihm die nicaenischen Akten zgingen, ließ er in Rom eine lateinische Übersetzung anfertigen, die freilich mit ihrem sklavischen und bis zur Sinnlosigkeit wörtlichen Anschluß an den griechischen Text, bisweilen auch mit

105) Sie erwies sich sehr wirksam, denn sie beraubte Tassilo bei seinem letzten Aufstandsversuch des Beistandes seines Landesepiskopats, der bisher die festeste Stütze der baierischen Herzogsgewalt gewesen war, und führte dadurch zu seinem endgültigen Sturz.

geradezu mißverständlicher Wiedergabe des Originals ein Dokument der hinlänglich bekannten sprachlichen Unbildung im damaligen Rom war ¹⁰⁶). Wenn Papst Konstantin II. die Konstantinopeler Akten von 751 an Pippin gesandt hatte, so war es geschehen, um den abendländischen Protest aufzurufen. Hadrian I. aber erwartete von Karl gewiß freudige Zustimmung zu dem Siege des rechten Glaubens in Nicaea. Aber es wartete seiner eine peinliche Überraschung. Karl übergab die ihm übersandten Akten seinen Hoftheologen zu eingehender dogmatischer Durchnahme und Prüfung und faßte auf Grund derselben den Entschluß, eine ins Einzelne gehende Widerlegungsschrift ausarbeiten zu lassen. Eine Reihe von Punkten in Form von stichwortartigen Kapitelüberschriften (*capitula*) waren für diesen Zweck bereits gesammelt, als der König den Befehl gab, dieses Material als „Kapitular wider die Synode“ zu einer vorläufigen Antwort an den Papst zusammenzustellen. Vielleicht wollte er bei der Weitschichtigkeit der begonnenen großen Arbeit nicht allzu lange schweigen und Hadrian in loyaler Weise in Kenntnis setzen, um ihm beizeiten Gelegenheit zu einer Rückäußerung zu geben. Diese letztere liegt in einem päpstlichen Schreiben vor, welches das Kapitular Karls Punkt für Punkt reproduziert und mit einer Erwiderung versieht ¹⁰⁷). Nachdem wohl etwa gleichzeitig mit dem Kapitular nach Rom die nicaenischen Akten zur Stellungnahme auch nach England gesandt worden waren, und Alcuin eine von den Königen und Bischöfen gebilligte und unterschriebene Widerlegung ¹⁰⁸) persönlich ins Frankenreich gebracht hatte, kam die große Gegenschrift, das *Opus Caroli*, wie sie sich im Titel selbst bezeichnete, zum Abschluß ¹⁰⁹), wobei die endgültige Ordnung der im Kapitular erst vorläufig gruppierten Kapitel — um eine beträchtliche Zahl noch vermehrt und in vier Bücher gegliedert — hergestellt wurde. Auf die inzwischen ein-

106) Vgl. das scharfe Urteil des Anastasius bibliothecarius in der Vorrede seiner neuen Übersetzung der Akten (MG. Epp. VII, S. 403 ff.).

107) MG. Epp. V, S. 5 Nr. 2 ad a. 791.

108) *epistolam ex auctoritate divinarum scripturarum mirabiliter affirmatam*. Sie ist nicht erhalten.

109) *Libri Carolini sive Caroli Magni capitulare de imaginibus*, MG. Conc. II suppl. 1924.

gelaufene Antwort Hadrians I. wurde nur an wenigen Stellen indirekt durch Erweiterungen und Hinzufügungen oder Fortlassungen Rücksicht genommen. In der Sache wichen die Libri Carolini in keinem Punkt von dem früheren Kapitular ab, sondern gingen ihren Weg unbeirrt von den päpstlichen Einwänden zu Ende: es handelte sich um keine Diskussion mit Replik und Duplik, sondern um zwei Kundgebungen, die ohne direkte Polemik zwischen König und Papst, ja unter Vermeidung einer solchen, aneinander vorübergingen. Die fränkische Polemik richtete sich vielmehr allein gegen Byzanz. Sie ging in der Sache um den Begriff *adoratio*, mit welchem in der lateinischen Übersetzung die beiden Begriffe *προσκύνησις* und *λατρεία* wiedergegeben waren. Zwar war in der Übersetzung *adoratio* zumeist mit einem adjektivischen Zusatz verbunden, welcher den Unterschied zwischen einer gefühls- und gedächtnismäßig auf das dargestellte Urbild gerichteten Verehrung (*προσκύνησις*) und einer nur der Gottheit gebührenden Anbetung (*λατρεία*) berücksichtigte, aber es war schon mißlich, daß für zwei Begriffe, auf deren Unterscheidung im griechischen Original das entscheidende Gewicht fiel, in dem ausdrucksärmeren Latein das gleiche Wort *adoratio* angewendet war. Dazu kam nun, daß an einer Stelle der Übersetzung bei einer bischöflichen Konzilsaussage durch jene sklavisch Wort für Wort wiedergebende Übersetzung der Urtext soweit um seinen Sinn gebracht wurde, daß sogar der entgegengesetzte Sinn herauskam, nämlich daß den Bildern die gleiche „Anbetung“ wie der Trinität zukomme¹¹⁰).

Hadrian I. war in seiner Antwort nicht fähig, den Übersetzungsfehler selbst aufzuklären, sondern beschränkte sich darauf¹¹¹), dem beanstandeten Zitat die maßgebliche Formulierung

110) Der griechische Text lautete (Mansi Conc. XII, S. 1147): δεχόμενος καὶ ἀσπαζόμενος τιμητικῶς τὰς ἁγίας καὶ σεπτὰς εἰκόνας, καὶ τὴν κατὰ λατρείαν προσκύνησιν μόνῃ τῇ ὑπερουσίᾳ καὶ ζωαρχικῇ τριᾷδι ἀναπέμπω. Lateinische Übersetzung (Kapitular c. IX = JE. 2448, MG. Epp. V, S. 17): *Suscipio et amplecto honorabiliter sanctas et venerandas imagines, et quae (= καὶ τὴν!) secundum servitium adorationis, quae substantiali et vivificatrici Trinitati emitto; in Libri Carol. III c. 17, l. c. S. 138, dann grammatisch aber in falschem Sinn: *Suscipio imagines secundum servitium adorationis quod . . . emitto.**

111) JE. 2448, l. c. S. 17.

der nicaenischen Bilderlehre in der Schlußdefinition (ὄρος) der Synode selbst gegenüberzustellen, welche den richtigen Unterschied, der hier auch in der lateinischen Übersetzung gewahrt war¹¹²), zutreffend zum Ausdruck brachte. Aber die Libri Carolini stürzten sich erneut auf jenen vom Papst ja nicht bündig widerlegten vermeintlichen Synodalausspruch¹¹³): „Er legt den unseligen Irrtum bloß, den sie (die Griechen) den Leuten in verhüllter Form beibringen. Sie sagen nämlich: Wir adorieren die Bilder nicht wie Gott und bringen nicht den Kult göttlichen Dienstes (divini servitii cultum) dar, aber indem wir sie schauen und adorieren, richten wir unseres Geistes Schwäche dorthin, wo wir die wissen, deren (Bilder) sie sind.“ Man wollte also auf fränkischer Seite die nicaenische Unterscheidung, die man sehr wohl verstand, nicht anerkennen, aus einem tiefen Mißtrauen, das letzten Endes doch durch die mißverständliche lateinische Wiedergabe beider, προσκύνησις und λατρεία, durch das gleiche Wort adoratio genährt war.

Was zunächst den ersten Punkt anlangt, so ist von den unzähligen bibelexegetischen Einzelpolemiken gegen die Akten, die hier beiseite bleiben müssen, am wesentlichsten die Berufung auf das Wort: „Du sollst Gott deinen Herrn anbeten und ihm allein dienen.“ Während die nicaenischen Akten hier eine Bestätigung ihrer These von einer auf Gott allein beschränkten λατρεία und προσκύνησις erblickten¹¹⁴), bestritt das Kapitular¹¹⁵), daß adoratio hier ‚absolut‘, d. h. abgehoben von dem ihm folgenden ‚ihm allein‘ genommen werden dürfte¹¹⁶).

112) L. c. S. 18 (den Bildern): osculum et honorabilem salutationem reddere, nequaquam secundum fidem nostram veram culturam, quae decet sole divine nature.

113) Lib. Car. lib. III c. 17, l. c. S. 159.

114) Acta Nicaen. II. act. IV (Mansi Conc. coll. XIII, S. 55).

115) c. XXII, l. c. S. 148 ff.

116) Hadrian I. (JE. 2448, l. c. S. 53) antwortete mit einem Ambrosiuszitat De fide lib. V c. 3, 4, das gegen die Arianer gewendet fragte: Utrum Christum non adorandum et Christo non existiment servendum? In den Libri Carolini fehlt dieses Kapitel. Statt dessen ist dort in II, 24, l. c. S. 85: Cum praeter Deum solum nihil aliud debeat adorari, aliud est hominem adorari caritatis et salutationis officio, aliud imagines manufactas, die Polemik auf einen anderen Gegensatz zu den Griechen verschoben.

Das Gregor-Argument erscheint im Kapitular an der ersten Stelle¹¹⁷⁾ in der Form: „Es ist wider die Anordnungen des hl. Gregor, Bilder zu adorieren oder zu zerstören, und Altes und Neues Testament sowie die vorzüglichsten Lehrer der Kirche stimmen mit dem hl. Gregor in der Nichtadoration der Bilder zusammen, und daß wir nichts außer dem allmächtigen Gott adorieren dürfen, bekräftigt der hl. Gregor an vielen Stellen.“ Diese These, die mit allen übrigen Kapiteln in der schroffen Ablehnung jeder „Adoration“ der Bilder übereinstimmt, ist bei der Wiederholung und direkten Wendung an den Papst etwas abgemildert¹¹⁸⁾. „Gemäß dem Brief Gregors an Bischof Serenus von Marseille¹¹⁹⁾ gestatten wir Bilder der Heiligen denen, die sie fertigen wollen, sowohl innerhalb wie außerhalb der Kirche aus Liebe zu Gott und seinen Heiligen. Sie zu adorieren zwingen wir aber keineswegs die, welche es nicht wollen¹²⁰⁾. Sie zu zerstören und vernichten gestatten wir nicht, falls einer es will, weil wir weiterhin bekennen, daß die allgemeine katholische Kirche der Meinung des hl. Gregor in diesem Briefe folgt.“

Hadrian erwiderte auf das erste Kapitel zunächst mit einer etwas kleinlichen Korrektur: nicht die Väter stimmten mit dem (jüngeren) Gregor zusammen, sondern dieser habe die höchste Verehrung für jene an den Tag gelegt¹²¹⁾. Es war eine Antwort darauf, daß in dem fränkischen Kapitular durchweg die griechischen Väter ganz summarisch übergangen, ja beiseite geschoben worden waren. Des weiteren führte der Papst ein Schreiben Gregors d. Gr. an Januarius von Cagliari an¹²²⁾, das ihm befahl, Bilder der Mutter Gottes und Christi und ein Kreuz, welche ein eben getaufter Jude in der Synagoge errichtet habe, „mit der gebührenden Verehrung“ (veneratio) zu entfernen. Der Jude sei dahin zu belehren, daß seine Glaubensgenossen nicht

117) Capit. lib. I. c. 50, ep. Hadriani l. c. S. 37.

118) Capit. II c. 25, l. c. S. 54.

119) JE. 1800 (Reg. lib. XI, 10; MG. Epp. II, S. 270 ff.).

120) L. c. S. 55: Adorare vero eas nequaquam cogimus, qui noluerint. Das stand freilich nicht im Text Gregors d. Gr.

121) L. c. S. 37: Als Beleg wird JE. 1518 (Reg. VIII, 29; MG. Epp. II, S. 30) angeführt, wo es heißt: virorum quippe fortissimorum Basilii Gregorii atque Epiphanii testimonia protulistis.

122) JE. 1722 (Reg. IX, 195, l. c. S. 182).

durch solchen äußeren Zwang wider ihren Willen der Kirche zugeführt werden dürften. „Siehe“, so schloß der Papst, „hier hat der hl. Gregor nicht gewagt, solchen Glauben bezüglich der heiligen Bilder zu untersagen, vielmehr hat er ihn bestätigt, wenn er sagt: ‚Nicht wider Willen sollen sie zugeführt werden.‘“ Das war eine sehr gewundene und wenig treffende Beweisführung, denn weder brachte dieser Brief einen Beleg für das „Adorieren“ der Bilder, das sich in der Tat nirgends bei Gregor d. Gr. finden läßt, noch waren es überhaupt die nur nebenher erwähnten Bilder, sondern Glaube und Taufe, auf welche das „Zuführen“ in Gregors d. Gr. Text ging. Dieses Beispiel ist typisch für viele andere Repliken des Hadrianbriefes. Die Väterstellen, welche er, häufig ohne jeden eigenen Kommentar, den Sätzen des fränkischen Kapitulars entgegenstellte, waren in vielen Fällen noch weniger sachlich treffend. Zu einer selbständigen theologischen Definition der Bilderverehrung, ja nur zu einer Klarlegung des eigenen praktischen Standpunkts in der Bilderfrage, wurde nirgends auch nur der Ansatz gemacht. Als Theologen vermochten die fränkischen Empfänger, die sich gerade um diese Seite der Sache so eifrig und gelehrt bemüht hatten, mit der päpstlichen Antwort kaum etwas anzufangen, und so ist es verständlich, daß diese auf die endgültige Ausarbeitung der *Libri Carolini*, was die theoretische Begründung betraf, von sehr geringem Einfluß gewesen ist¹²³).

Die theologische Unterlegenheit — in Rom seit dem siebenten Jahrhundert eine bekannte Erscheinung — wurde doch einigermaßen wettgemacht durch ein großes taktisches Geschick. Auf jenes Schlußkapitel mit der abgeschwächten Formulierung des gregorianisch-fränkischen Standpunkts erwiderte der päpstliche Brief¹²⁴), es „sei unterschieden von sämtlichen vorangehenden Kapiteln“, und „deshalb haben wir es als eurer gottgeschützten, rechtgläubigen königlichen Exzellenz eigen erkannt darin, daß ihr rechten Glaubens bekennt, der Meinung des hl. Gre-

123) Die Polemik des Papstes gegen Capit. I c. 50 wurde in Lib. Car. lib. II c. 25 wenigstens soweit berücksichtigt, daß nur der erste Satz: *Quod contra b. Gregorii... instituta sit imagines adorare seu frangere* wiederholt, das übrige aber fortgelassen wird.

124) L. c. S. 55.

gor zu folgen“¹²⁵⁾. Mit der Annahme, daß in dem letzten Kapitel statt der anonymen Mehrheit der fränkischen Theologen der König selbst das Schlußwort spreche, mochte Hadrian I. recht haben¹²⁶⁾. Aber einen so starken Abstand gegenüber dem Vorhergehenden, wie der Papst behaupten wollte, bedeutete sie nicht. An die römische Adresse gerichtet besagte jene negative Fassung „Wir zwingen niemand, der nicht will, zur Adoration der Bilder“ doch nur soviel, daß eine der Bilderverehrung freundliche römische Haltung kein Zerwürfnis zwischen Papst und König zur Folge haben mußte. Aber gegen Nicaea, wo ein solcher dogmatischer Zwang aufgerichtet worden war, blieb Karl schroff ablehnend. Hadrian I. aber fühlte sich an die Synodalbeschlüsse von 787 gebunden und wollte deshalb gerade das dogmatische Zerwürfnis zwischen dem fränkischen Kapitular und den nicaenischen Akten ausgleichen.

So baute er denn auf der vermeintlich ihm und Karl gemeinsamen gregorianischen Grundlage¹²⁷⁾ weiter¹²⁸⁾. Von dieser Grundlage aus habe er an Irene und Konstantin zugunsten der Wiedererrichtung der Bilder geschrieben¹²⁹⁾. Ebenso im Sinne Gregors d. Gr. sei auch die Synodaldefinition ergangen und das Anathema gegen die Pseudosynode (von 754), auf solcher Grundlage sei die Rückkehr der Griechen zur katholischen und apostolischen Kirche erfolgt. „Und so haben wir die Synode rezipiert; denn hätten wir sie nicht rezipiert, und wären sie zu ihrem früheren Gespei der Irrlehre zurückgekehrt, wer hätte dann für so viele Tausende von Seelen der Christen vor dem schrecklichen himmlischen Richter Rechenschaft abzulegen, wenn

125) Anschließend wieder die schon mehrfach herangezogenen Stellen aus Briefen Gregors d. Gr.

126) Dafür spricht das subjektive *permittedimus* im Unterschied von der objektiven Fassung aller übrigen Kapitel, für deren Verfasser der Papst, wo er sie zitiert, nur anonym „*qui haec scripserunt*“ anwendet (c. 51. 56, II c. 7. 10. 13. 19).

127) L. c. S. 55: *Et quoniam in his vestrum a Deo inspiratum regalem orthodoxum sensum memorandum est, non docendum*, schrieb er und billigte damit dem Frankenkönig, ähnlich wie einst Leo d. Gr. dem Kaiser Leo I. göttliche Inspiration in Glaubenssachen zu, die nach der päpstlichen Doktrin Privileg des Lehrprimats war.

128) L. c. S. 56.

129) L. c. S. 57.

nicht wir?“ Als praktischen Ausweg aus der schwierigen Lage, daß er selbst dogmatisch an die Synode von 787 gebunden sei, Karl sie aber ablehne, machte der Papst zum Schluß einen überraschenden Vorschlag, der seit jeher viel umstritten ist: „Wir haben bisher auf jene Synode kein Responsum an den Kaiser gesandt in der Besorgnis, sie möchten zu ihrem Irrtum zurückkehren.“ Denn sein Mahnschreiben an den Kaiser habe außer der Glaubenssache der Bilderfrage¹³⁰⁾ noch einen zweiten Punkt enthalten, nämlich die Rückgabe des alten römischen Patriarchatsgebiets und der Patrimonien, die anlässlich des Bildersturms weggenommen worden seien. Aber darauf sei von kaiserlicher Seite überhaupt keine Antwort erfolgt¹³¹⁾, „woraus sich nur allzu klar zeigt, daß sie (die Griechen) in einem Punkt zwar vom Irrtum zurückgekehrt sind, in den beiden anderen aber darin verharren. Wenn Eure Majestät also zustimmt, wollen wir an den Kaiser ein Mahnschreiben richten und ihm Dank sagen für die Wiedererrichtung der heiligen Bilder, bezüglich der römischen (Patriarchats-) Diözese und der Patrimonien ihn aber nochmals scharf bedrohen, daß, wenn er sie nicht unserer heiligen römischen Kirche restituieren, wir ihn wegen Verharrens in diesem Irrtum als Häretiker erklären. Denn mehr begehren wir, das Heil der Seelen und die Festigkeit des rechten Glaubens zu bewahren, als den ganzen Umfang dieser Welt zu besitzen“.

Schon die ursächliche Verknüpfung der Konfiskationen von 730 mit dem Bilderstreit war eine Verschiebung der Tatsachen, und vollends wirkt es befremdlich, beides, wie übrigens bereits in dem päpstlichen Schreiben nach Konstantinopel¹³²⁾, unter den Begriff des „Irrtums“, d. h. der religiösen Verfehlung gerückt zu sehen. Aber das, was Gregor II. und III. bei dem Bruch mit Kaiser Leo III. noch nicht einmal in den

130) Hier zitierte er aus JE. 2483 vor allem die Sätze, welche Gottes- und Bilderadoration scharf unterschieden, l. c. S. 56: *Nam absit a nobis, ut ipsas imagines sicut quidam garriunt deificemus, sed affectum et dilectionem nostram quam in Dei amore et sanctorum eius habemus, omni modo proferimus et sicut divine scripture libros ipsas imagines ob memoriam venerationis habemus.*

131) Dieser Teil von JE. 2483 war bei der Aktannahme in der Tat unterdrückt worden.

132) JE. 2483.

Sinn gekommen war, den „Raub“ der Obödienzen und Patrimonien unter die geistliche Strafandrohung des Anathems zu stellen, das entsprach jener neuen „mittelalterlichen“ Auffassung, welche die geistliche und weltliche Sphäre viel enger verknüpfte als die gelasianische Zweigewaltenlehre, und aus welcher heraus Hadrian I. schon die Spoletiner und Tassilo von Baiern mit dem Anathem bedroht hatte¹³³). Im übrigen aber bedeuteten diese Schlußsätze der päpstlichen Antwort auf das fränkische Kapitular die politische Kapitulation, um die religiöse zu verhüten. An dem Dank an den Kaiser wegen der Wiederherstellung der Bilder und damit an der Synode von Nicaea wollte der Papst aus oberhirtlicher Verpflichtung für das Seelenheil der „Tausende“ im Osten unter allen Umständen festhalten; es galt ihm mehr als der reichste Besitz, dessen Wiedererlangung ihm — so erhält die Antithese des letzten Satzes allein einen Sinn — von neuem in unerreichbare Ferne entschwand, wenn er mit dem Kaiser persönlich brach. Eine kleine menschliche List war freilich auch bei dieser großen Geste mit im Spiel. Denn die Hoffnung, durch den Frieden mit Byzanz die entfremdeten Obödienzen und Besitzungen zurückzuerlangen, hatte sich ohnedies bereits als trügerisch erwiesen. Nicht so sehr mit dieser Begründung, die Karl leicht durchschauen mußte, als mit der Sache selbst hoffte Hadrian I. wohl Eindruck zu machen. Indem er sich bereit erklärte, den Kaiser — sei es auch mit einer anderen Begründung — zu bannen, nahm er seinen Platz unzweideutig an der Seite Karls und stellte jene Ideologie seines Schreibens nach Byzanz — St. Peter und seine Kirche zwischen und über den beiden Großreichen des Ostens und Westens — zurück. Er ließ von ihr ab, wie bei allen seinen übrigen Anläufen zu selbständigem Handeln, die immer wieder an der Schranke der Allgewalt Karls zum Stehen gekommen waren.

Die Synode von Nicaea selbst aber konnte er nicht verdammen. Er hatte ihr Zusammentreten befördert, sie mit Legaten beschiedt und ihren „Beschlüssen“ durch sein Schreiben dogma-

133) Siehe oben S. 182.

tisch die Richtung gewiesen. Vor allem aber stand er mit dieser Stellungnahme in der römischen Tradition seiner Vorgänger. Die Beweisführung mit der Tradition tritt besonders hervor in der päpstlichen Antwort auf jene Frage¹³⁴⁾ des Kapitulars, wo denn im Alten oder Neuen Testament oder den sechs ökumenischen Konzilien befohlen sei, Bilder zu machen oder sie zu adorieren. Hadrian I. erhob die Gegenfrage: „Sie (die Fragenden) müßten uns sagen, in welcher der sechs Synoden die heiligen Bilder verworfen (reprehensas) wurden“, denn es habe solche schon im Alten und Neuen Testament und zur Zeit der sechs Synoden gegeben, und sie seien stets als Heiligtümer bezeichnet worden. Aus dem Liber pontificalis stellte er dann von Konstantins und Silvesters Zeit an Notizen über plastische oder gemalte Bildausstattungen römischer Kirchen zusammen und machte sich sogar als „Kanon der sechsten Synode“ eine Berufung der nicaenischen Synodalen auf einen der in Rom seinerzeit nicht anerkannten Kanones der Quinisexta von 612 zu eigen¹³⁵⁾, der von der Darstellung Christi im Bilde und im Symbol des Lammes handelte. Die sechs ökumenischen Synoden, so fuhr er fort, seien wegen der Angriffe der Häretiker auf die katholische und apostolische Kirche notwendig gewesen. Ebenso hätten seine päpstlichen Vorgänger Konzile nur wegen der gleichfalls häretischen Angriffe Kaiser Leos III. und Konstantins V. auf die heiligen Bilder veranstaltet. Er stellte also die römischen Synoden Gregors III., aus dessen Briefen nach Byzanz er zwei Stellen zitierte¹³⁶⁾, und Stephans III. in die Traditionsreihe der ökumenischen Konzile, welchen sich als letztes Glied das siebente

134) Capit. lib. II, c. 19, ep. Hadr. I. c. S. 49.

135) Kanon 82. Gegen ihn hatte sich schon das fränkische Kapitular gewendet (lib. I, c. 35), und auch dort zitierte Hadrian I. ihn in seiner Antwort, indem er die Synodalen verteidigte, I. c. S. 32: *Idcirco testimonium de sexta synodo protulerunt, ut clarifice ostenderent, quod iam quando sancta sexta synodus acta est, a priscis temporibus sacras imagines et istorias pictore venerabantur.*

136) L. c. S. 51. Es handelt sich um die nicht erhaltenen Schreiben JE. 2229. 2235. 2241. Das eine dieser Zitate enthüllt wieder die geringe kanonistische Vorbildung im damaligen Rom: *Ita et in alia sua epistola (Gregors III.) pro ipsis sacris imaginibus rationabiliter eos (die Kaiser) increpans infra cetera dixit: Legitur namque, dixisset quidam doctissimus ac venerabilis pater, quia „Duo sunt“... (= Gelasius I. JK. 632). Der Konzipient dieser Sätze erkannte also den berühmten Gelasius-*

anschließe. „Und deshalb wird uns niemand dazu bringen, daß wir die Grenzen der Väter überschreiten und neue Bezeichnungen auferlegen (*novitates vocum*), sondern vielmehr verehren und halten wir, in dem echten Glauben, den wir empfangen haben, verbleibend und die alte Tradition bewahrend, die Konzilien unserer heiligsten Vorgängerpäpste für die heiligen Bilder und lehnen in dieser Sache jede Erörterung dawider und Rechtfertigung darüber ab.“

Die römische Tradition, die hier mit Emphase als Richtschnur und Rechtfertigung der päpstlichen Stellungnahme zur nicaenischen Synode verkündet wurde, spielte auch in den Einzelantworten auf die Sätze des fränkischen Kapitular eine wesentliche Rolle, und insbesondere die römischen Konzile Gregors III. und Stephans III. wurden dabei mehrfach als Argumente angezogen¹³⁷⁾. Altpäpstlicher Haltung Leos d. Gr. und Gelasius' I. hätte es freilich mehr entsprochen, wenn Hadrian I. mit der römischen Tradition angreifend gegen das fränkische Kapitular selbst vorgegangen wäre, statt es bloß indirekt abzuwehren durch eine Verteidigung der angefochtenen nicaenischen Thesen.

Aber auch Karl hielt sich dem Papst gegenüber in den Grenzen der indirekten Diskussion. Die *Libri Carolini* wandten sich nicht offen gegen Hadrians Verteidigung mittels der römischen Tradition, aber sie gingen mit Stillschweigen über sie hinweg¹³⁸⁾ und bekämpften indirekt den gegenwärtigen Papst mit Gregor d. Gr. Hadrian hatte diesen am Schluß seiner Antwort auf das fränkische Kapitular als die gemeinsame Grundlage dargeboten, auf welcher die nicaenische, päpstliche und fränkische Auffassung in der Bilderfrage sich vereinigen könn-

brief mit der Zweigewaltenlehre nicht als römisch-päpstliches Eigengut. Die landläufige Kenntnis beschränkte sich damals wohl auf die Dekretalen der dionysischen Sammlung, in welcher JK. 632 nicht erhalten war.

137) In den Antworten auf Capit. lib. I c. 5 und 12.

138) Lib. Car. III, 7 und I, 16 polemisieren im Anschluß an die Sätze des Capit. Lib. I, c. 5 und 12 ohne jede Berücksichtigung der päpstlichen Argumentation, obgleich Hadrian I. zu Capit. lib. I c. 5 bei dem Konzil Stephans III. wohl nicht ohne Absicht vermerkt hatte: *cum episcopis partibus Franciae atque Italiae*. Auf die Hauptstelle der päpstlichen *responsio* auf die *Interrogatio* des Capit. lib. II, 19 blieben die *Libri Carolini* die Rückantwort überhaupt schuldig, s. oben S. 185.

ten. Aber dieses Schlußkapitel blieb in den Libri Carolini ohne direkte Antwort, statt dessen vertieften sie vielmehr an einer anderen Stelle¹³⁹⁾ die Kluft, welche die nicaenische von der rechtgläubigen, gregorianischen Auffassung angeblich trennte. Gregor habe klar, unzweideutig und ohne Umschweife sowohl die Adoration wie die Zerstörung der Bilder verboten, und während in Byzanz die Bilderanbeter und Bilderstürmer sich gegenseitig verdamnten, stehe Gregor in der Mitte und treffe beide mit der Schärfe pontifikalischen Eifers. „Und indem er (beide) verwirft, heißt er gut die Haltung der Kirche unserer Erdhälfte (*nostrae partis ecclesiam*), die den rechten Mittelweg geht und Bilder zum Schmuck und zum Gedächtnis zu haben gestattet.“ Diese auf Gregor d. Gr. gegründete These von der mittleren Haltung wurde geradezu der Leitsatz der Libri Carolini. Sie kehrte an sichtbarster Stelle wieder in den Schlußworten des zweiten Buchs¹⁴⁰⁾ und am Ende der programmatischen Vorrede des ganzen Werks¹⁴¹⁾.

Diese Vorrede versicherte mit wörtlichen Anklängen dasselbe wie jene päpstliche *responsio*, die ohne direkte Rückantwort blieb: „Festhalten an der Überlieferung der rechtgläubigen Väter und den sechs Synoden, Verwerfung aller neuen Bezeichnungen und törichten Erfindungen¹⁴²⁾.“ Aber diese letzten Worte zielten auf die beiden östlichen Synoden von Konstantinopel 751 und Nicaea 787, „die zwar Verschiedenes, aber beide Falsches gelehrt haben“¹⁴³⁾, sie trafen indirekt also auch jene päpstliche

139) Lib. Car. lib. II c. 23 (= Capit. lib. I, 50).

140) Lib. II, c. 31, l. c. S. 102: *Hinc timiditatem, illinc audaciam abiicientes cum sanctis patribus, qui eas in ornamento solummodo esse ecclesiae siverunt, istis hinc adorantibus illis illinc abominantibus postpositis viam mandatorem Domini teneamus.*

141) L. c. S. 6: *...imagines in ornamentis ecclesiarum et memoria rerum gestarum habentes et solum Deum adorantes... nec cum illis frangimus nec cum istis adoramus.*

142) L. c. S. 4: *Nos denique prophetis, evangelicis et apostolicis scripturis contenti et sanctorum orthodoxorum patrum... institutis inbuti et sanctas et universales sex synodos... suscipientes omnes novitates vocum et stultiloquas adiurationes abicimus, vgl. JE. 2483, ep. Hadr. S. 51: Et idcirco nequaquam nobis quispiam terminos patrum nostrorum transgredi facere valebit, neque novitates vocum imponere sed in ea orthodoxam fidem, quam suscepimus, manentes.*

143) L. c. S. 3: *Quae (Nicaea 787) tamen quamquam a priore (Konstantinopel 754) distet voto, non tamen distat errore.*

responsio, welche Nicaea 787 mit dem Hinweis auf römische Synoden von 731 und 769 verteidigt hatte.

So spitzte sich der fränkisch-römische Gegensatz ohne direkte Polemik auf die Frage nach Wesen und Wert der Synode von Nicaea zu, welche sich selbst als siebente ökumenische zählte und in Rom als solche anerkannt wurde. Schon ein Satz des fränkischen Kapitulars¹⁴⁴⁾ erhob den Vorwurf, „daß die Griechen auf ihrer Synode der katholischen Kirche Anathem zu sagen sich unterfangen hätten... statt vorher zu erforschen, was die Meinung eines jeden Teils der Kirche über die Sache sei“. Hadrian I. hatte widersprochen¹⁴⁵⁾: Sie haben nicht der katholischen Kirche Anathem gesagt, sondern sind vielmehr zu ihr zurückgekehrt und haben die Pseudosynode (von 754) verdammt. Die Libri Carolini¹⁴⁶⁾ führten unbeirrt von diesem Einwand den Vorwurf des Kapitulars näher aus: „Es hätte sich gehört, vorher ringsum bei den Kirchen der anderen Länder (circumiacentium provinciarum ecclesias) durch Gesandtschaften zu erkunden, ob die Bilder adoriert werden sollten oder nicht... Welch rasender Wahnwitz ist es, daß eine Teilkirche (unius partis ecclesia)... den Kirchen der ganzen Welt Anathem zu sagen sich unterfängt, und diese gezwungen werden sollen, entweder den apostolischen Anordnungen zuwiderzuhandeln oder dem von ihr verhängten leeren Anathem zu unterliegen!“

Aber hatte die Synode von Nicaea die anderen Kirchen nicht befragt? Sie war bei ihren Einladungen nach altem reichskirchlichen Gebrauch verfahren, indem sie sich an den römischen Patriarchen des Westens als kirchlichen Vertreter des Abendlandes gewendet hatte, und Hadrian I. hatte diese Vertreterrolle durch Entsendung von Legaten gleichfalls in alter Weise übernommen und seinem fränkischen Schutzherrn erst nach Abschluß der Synodalverhandlungen die Akten zur Kenntnisnahme übersandt. Jetzt gaben ihm die Libri Carolini zu verstehen, daß solches Verfahren in alter Weise unter den gründlich veränderten Weltverhältnissen keine Geltung mehr habe. Die östliche

144) Lib. I, c. 52, ep. Hadr. S. 39.

145) *ibid.*

146) Lib. III, c. 11, S. 123.

„Teilkirche“ hatte den Willen der übrigen nicht erkundet, weil sie die dafür maßgebende Stelle übergangen hätten, den Kirchenherrn des großfränkischen Reichs. Den Anspruch verkündete laut schon der pompöse Titel der großen Staatsschrift: „Hier hebt an das Werk Karls, durch Gottes Willen Königs der Franken, Regierers der Gallier, Germaniens, Italiens und der angrenzenden Lande, wider die Synode, die in Griechenland für die Adoration der Bilder töricht und anmaßend abgehalten worden ist“. Deutlicher noch sprach der Satz¹⁴⁷⁾: „Da wir der Kirche Lenkung (gubernanda) im Schoße unseres Reichs von Gott empfangen haben, müssen wir für ihre Verteidigung (defensio) und Erhöhung (exaltatio) durch Gottes Hilfe mit allen Kräften streiten, und nicht nur wir, dem sie in den stürmischen Fluten dieser Welt zur Regierung (regendum) anvertraut (commissa) ist, sondern alle, die an ihren Brüsten ernährt werden.“ Das Papsttum selbst hatte die Kirche als von Gott dem fränkischen Schutzherrn „anvertraut“ (commissa) bezeichnet, hatte die defensio und exaltatio ecclesiae des Schutzvertrags von Ponthion im Hinblick auf Byzanz als defensio orthodoxae fidei gedeutet; jetzt machte der Patrizius Karl mit diesem Auftrag und dieser Pflicht Ernst. Er fühlte sich, gestützt auf das Gutachten seiner Theologen, verantwortlich für die Wahrung der rechtgläubigen Lehre.

Aber diese Pflicht und Verantwortung empfand er zugleich als im Gegensatz zu den theokratischen Ansprüchen des östlichen Kaisertums stehend. Die ersten Einleitungskapitel der Libri Carolini übten in scharfer Polemik Kritik an dem byzantinischen Kanzleistil mit den Titulaturen *divus* für den Kaiser, *divalis sacra* für kaiserliche Schreiben. Karl nannte das heidnische Überreste und „mehr römische Anmaßung als apostolische Tradition“. Mit richtigem Spürsinn war damit jenes Element des Kaisertums, das aus der Zeit der Kaiservergottung und des Kaiserkults in die christliche Zeit hinübergerettet worden war, getroffen. Karl setzte ihm die apostolische Tradition entgegen und die Libri Carolini widmeten ein letztes Kapitel der Einleitung dem feierlichen Bekenntnis zum Lehrprimat Petri

147) praef., l. c. S. 2.

und der römischen Kirche¹⁴⁸), um dann fortzufahren: „Von dieser heiligen und ehrwürdigen Gemeinschaft ist, während viele wichen, unsere (fränkische) Kirche niemals abgewichen“ . . . „Nachdem sie von den ersten Zeiten des Glaubens an mit ihr in der Einheit der heiligen Religion stand, ein wenig aber im Gottesdienst von ihr abwich — was jedoch nicht wider den Glauben war —, ist sie zur Zeit Pippins und der Ankunft Papst Stephans II. in Gallien auch in der Ordnung des Psalmengesangs mit ihr vereinigt worden“; dies Einigungswerk sei von ihm selbst, Karl, nachdem Gott ihm das Königreich Italien übertragen habe, fortgesetzt und auch auf die neubekehrten Völker Sachsens und der nördlichen Gebiete übertragen worden. „Sie alle sorgen, daß sie dem Stuhl des hl. Petrus in allen Dingen folgen, wie sie wünschen dahin zu gelangen, wo er der Schlüsselträger ist. Zu dieser Seligkeit und Teilhabe lasse uns gelangen und in Vereinigung der heiligen Kirche verharren der, der seine Kirche in Petrus begründete, und durch Petri Vermittlung, dessen cathedra ihr gehorsam folgt (*cuius cathedrae sumus sequaces*), mögen wir des Himmelreichs, dessen Schlüssel er führt, teilhaftig werden.“

Der Herr des westlichen Großreichs hob sich von dem *divus imperator* des Ostens ab als Folger des hl. Petrus mit der Gewähr der Rechtgläubigkeit. Jene germanische Petrusfrömmigkeit, welche das neue Zeitalter und die neue Völkerwelt von der Epoche der „ökumenischen“ Reichskirche konstantinisch-justinianischen Gepräges schied, fand in diesen Sätzen klassischen Ausdruck. In dieser Welt war kein Platz für einen Caesaropapismus, gegen welchen die gelasianische Zweigewaltenlehre einst den Bereich des Geistlichen von der Allmacht des kaiserlichen Staats abgesondert und geschützt hatte. Hier sah man Staat und Kirche wieder im augustinischen Sinne als eine gottgewollte Einheit des Zusammenwirkens, ihr Verhältnis zueinander war in diesen Zeiten einer neuen werdenden Welt noch

148) Zugrunde liegt das sog. *Decretum Gelasianum* (ed. Dobschütz in *Texte und Untersuchungen zur althristl. Lit.* 38, 1912, S. 7) . . . *sancta tamen Romana ecclesia nullis synodicis constitutis ceteris ecclesiis praelata est, sed evangelica voce domini . . . primatum obtenuit: Tu es Petrus, etc.*

kein Problem der Institutionen, sondern ergab sich praktisch jeweils aus dem persönlichen Kräfteverhältnis. Karl, wie ihn die *Libri Carolini* zeigten, hatte als Herr eines abendländischen Großreichs in dieser Einheit unzweideutig die Führung vor Hadrian, aber nicht die Herrschaft über das Papsttum. Er leitete den theologischen Angriff gegen die nicaenische Bilderlehre und ging über Hadrians Verteidigung derselben hinweg, aber er formulierte den rechtgläubigen Standpunkt nach römisch-päpstlichen Aussprüchen Gregors d. Gr., und somit stand jener Satz, daß der römische Stuhl in Glaubensfragen befragt werden müsse, nicht im Widerspruch zu seinem Handeln im Einzelfall Hadrian I. gegenüber.

Das Papsttum als Institution, das in der alten Welt des Imperium Romanum und der kaiserlichen Reichskirche erst langsam zum Begriff einer geistlichen potestas emporgewachsen war, stand in der neuen „mittelalterlichen“ Einheit umgekehrt dem werdenden Staat durch Alter und feste begriffliche Begründung überlegen gegenüber. Das mußte, sobald das persönliche Kräfteverhältnis in jener neuen „mittelalterlichen“ Einheit sich verschob, die Führung an den Nachfolger auf dem Stuhle Petri bringen. Es war der Weg, welcher von Karl d. Gr. zu Nikolaus I. führte.

Die *Libri Carolini* sind wohl im Lauf des Jahres 791 fertiggestellt und dem Papst zugesandt worden. Wie er sie aufgenommen hat, darüber verlautet nichts; eine erneute päpstliche Gegenäußerung scheint jedenfalls nicht erfolgt zu sein. Nur von einem regen Gesandtschaftsaustausch zwischen Frankenhof und Rom im Hinblick auf die geplante große Frankfurter Synode, welche i. J. 794 zusammentrat, weiß man aus einem Briefe Karls¹⁴⁹⁾. Das Ergebnis muß man aus den Frankfurter Beschlüssen entnehmen, die in Form eines Kapitulars veröffentlicht wurden¹⁵⁰⁾, und für welche Hadrian I. durch Entsendung

149) BM² Nr. 526 (MG. Conc. II, 1, S. 157): De hac nova inventione (die adoptianische Lehre) nostrae devotionis ter quaterque direximus missos, scire cupientes, quid s. Romana ecclesia . . . de hac respondere voluisset inquisitione.

150) MG. Conc. II, 1, S. 165 ff.

Die Bilderfrage ist der zweite Punkt des Kapitulars; der erste betrifft die adoptianische Streitfrage (siehe unten S. 200 ff.), der dritte die end-

zweier Bischöfe, Theophylact von Todi und Stephan von Neapel als Legaten die Mitverantwortung übernahm. Während noch i. J. 769 die päpstliche Entscheidung in der Bilderfrage auf einer römischen Synode unter Beteiligung fränkischer Bischöfe fiel, mußte sich Hadrian I. zur Teilnahme durch Legaten an einer „unter apostolischer Autorität und auf Befehl König Karls“ tagenden Synode der Bischöfe des Frankenreichs, Italiens, Aquitaniens und Provence, also einer zur karolingischen Reichssynode erweiterten landeskirchlichen Synode bequemen¹⁵¹). Der Synodalbeschuß zur Bilderfrage lautete¹⁵²): „Es wurde auch vorgebracht die Frage über die neue Synode der Griechen, welche sie über die Adoration der Bilder in Konstantinopel abhielten, in der geschrieben stand, daß sie diejenigen, welche den Bildern der Heiligen nicht ebenso wie der göttlichen Trinität Dienst und Adoration darbrächten, mit dem Anathem richteten. Unsere obgenannten heiligsten Väter (d. h. die Synodalen) lehnten ab und verachteten in jeder Weise Adoration und Dienst (der Bilder) und verurteilten sie einmütig.“ Dieser vorsichtig und wortkarg, vielleicht auch absichtlich etwas undeutlich¹⁵³) abgefaßte Wortlaut war immerhin ein Ergebnis der Verhandlungen, dem Hadrian I. zustimmen konnte, weil es ihn

gültige Regelung der Angelegenheit Tassilos von Bayern; Nr. IV: Statuit piissimus dominus noster rex etc., beginnen nach den Synodalbeschlüssen die vom König ergangenen Entscheidungen, darunter eine (Nr. VIII) über den alten Rangstreit von Arles und Vienne, eine Angelegenheit des päpstlichen Vikariats jetzt der fränkischen Reichskirche: De altercatione Ursione Viennensis episcopi et advocato Elyfanto Arelatensis episcopi lectae sunt epistolae b. Gregorii, Zosimi, Leonis et Simmachii, quae definiunt eo quod Viennensis ecclesiae quattuor suffraganeas habere sedes deberet, quibus illa quinta praemineret; at Arelatensis ecclesia novem suffraganeas habere deberet, quibus ipsa praemineret. Über Tarentaise, Embrun und Aix sollte eine päpstliche Entscheidung durch Gesandte eingeholt werden.

151) Ann. q. d. Einhardi ad a. 794, l. c. S. 95.

152) MG. Conc. II, S. 165 Nr. II.

153) In den Schlußworten atque consentientes condemnauerunt konnte consentientes sowohl Akkusativ wie Nominativ sein und bedeutete in ersterem Falle, daß die dem nicaenischen Beschluß Zustimmenden, also die Synodalen von Nicaea und der Papst, verdammt würden. Dawider spricht aber der Parallelismus mit dem vorangehenden Satzstück: rennuentes contempserunt atque consentientes condempnaverunt und mehr noch dasjenige über den Adoptianismus; quam omnes qui supra sanctissimi patres et respuentes una voce contradixerunt atque hanc heresim funditus a sancta ecclesia eradicandam statuerunt.

nicht in offenen Widerspruch zu seiner bisherigen Stellungnahme setzte, insbesondere die von ihm angerufene römische Tradition der Synoden von 731, 769 und Nicaea 781 nicht berührte. Verdammt wurde dem Wortlaut nach nicht die nicaenische Synode selbst, sondern ihr Beschluß, und zwar in der (durch Übersetzungsfehler entstellten) Fassung, auf die schon in den Libri Carolini als die vermeintlich deutlichste, weil krasseste, besonderes Gewicht gelegt worden war¹⁵⁴), und welcher der Papst die richtigere und dem nicaenischen ὁρος selbst entlehnte Fassung gegenübergestellt hatte¹⁵⁵). Der tatsächlichen Verdammung von Nicaea wurde also eine Form gegeben, welche der peinlichen Lage des Papstes weitgehend Rechnung trug. Insbesondere wurden die Libri Carolini mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn von der Frankfurter Synode als Material zu den Akten genommen¹⁵⁶). In den Akten von Frankfurt nimmt viel größeren Raum als die Bilderfrage eine andere, an politischer Bedeutung viel unwichtigere Angelegenheit ein, die spanische Irrlehre des Adoptianismus. Den Synodalakten liegt ein Dossier von vier einschlägigen Briefen bei. Der Umstand, daß in dieser Sache der König und der Papst einmütig vorgingen, mag Veranlassung gewesen sein, sie mit der heiklen Bilderfrage gleichzeitig zu behandeln und jener gegenüber sogar in den Vordergrund zu rücken¹⁵⁷).

Spanien, das Ursprungsland der adoptianischen Lehre, war durch die arabische Invasion in seiner mehr und mehr isolierten Lage der Schauplatz auch anderer häretischer Sonderlehren und -gebräuche und daneben eines romfernen kirchlichen Sondergeistes, den in dieser Periode der stolze Elipandus von Toledo, der geistesverwandte Nachfolger der Eugenius und Julian im siebenten Jahrhundert, verkörperte. Man lernt ihn aus einigen

154) S. oben S. 185.

155) S. oben S. 186.

156) Darüber, daß die Libri Carolini niemals publiziert worden sind, vgl. v. d. Steinen in Quellen und Forschungen XXI, 1929/30, S. 87 f. Weniger diplomatische Zurückhaltung beobachteten allerdings die offiziellen fränkischen Reichsannalen ad a. 794 (l. c. S. 94): Pseudosynodus Grecorum, quam falso septimam vocabant pro adorandis imaginibus fecerunt, reiecta est a pontificibus.

157) Sie geht als erster Punkt im Kapitular voran.

seiner erhaltenen Briefe kennen¹⁵⁸). „Die ganze Welt weiß, daß der (Toledaner) Stuhl seit den Anfängen des Glaubens in der heiligen Lehre glänzte und daß niemals etwas Schismatisches von ihm ausging“, schrieb er an einen Abt Fidelis¹⁵⁹), dem er die Verdammung eines gewissen Migetius wegen „(falschen) Ostertermins und anderer Irrtümer“ auf einer Sevillaner Synode (c. 782) mitteilte. Ein hochfahrendes Schreiben an jenen Migetius selbst¹⁶⁰) kanzelte ihn wegen einer „lächerlichen“ Deutung des Trinitätsdogmas, die er „nicht mit der Stimme des Fragenden, sondern dem Befehlsanspruch des Lehrenden“ vorgebracht habe, ab, und rügte andere Sonderheiten des Migetius auf kultischem Gebiet. Zum Schluß aber wandte er sich scharf gegen Migetius' Behauptung, „daß Rom allein die katholische Kirche ohne Flecken und Runzel (Eph. 5, 27) sei, wo alle Heiligen sind“, und daß „über sie (die römische Kirche) allein gesagt sei: Du bist Petrus“ usw., endlich, daß „sie das neue Jerusalem der Apokalypse“ sei. Dem stellte Elipandus in alter spanischer und letztlich cyprianischer Tradition entgegen, das Matthäuswort gelte von der universalen Kirche auf der ganzen Erde. Rom, so schrieb er, habe in Liberius einen häretischen Papst gehabt, Gregor d. Gr. bekenne, daß es so manche verbrecherische Menschen in Rom gegeben habe, und die römische Kirche vereine, wie eine jede, gleich der Arche Noah Gute und Böse; auch sei Rom nichts weniger als das „neue Jerusalem“; nenne es doch vielmehr Petrus selbst in seinem Brief Babylon. Man kennt diese Töne aus früheren spanisch-römischen Konflikten. Jetzt aber wurden bezeichnenderweise selbst diese spanischen Händel erst durch Vermittlung der fränkischen Reichskirche in Rom anhängig¹⁶¹).

Erzbischof Wilchar von Sens, ehemals Bischof von Nomentum, der hervorragende römisch-fränkische Verbindungsmann im Episkopat¹⁶²) sandte einen von ihm zum Bischof geweihten Pres-

158) Ed. Migne Patr. lat. XCVI, S. 859 ff.

159) L. c. S. 918.

160) L. c. S. 859.

161) Vgl. JE. 2479 (Cod. Car. Nr. 95, l. c. S. 636).

162) Vgl. seine Rolle als Führer der fränkischen Bischofsdelegation zur römischen Synode von 759.

byter Egila mit einem Presbyter Johannes nach Spanien. Hadrian I. hatte auf Wilchars Ansuchen seine Zustimmung zu dieser Mission erteilt, und Egila schrieb Berichte über die vorgefundenen Mißstände¹⁶³) nach Rom und erhielt von dort ein Responsum¹⁶⁴). Elipandus geriet in Spanien in eine schwierige Lage. Der Brief des Papstes machte ihm noch Mut gegen „einfältige Anfeindungen“, über die er offenbar Klage geführt hatte, mahnte ihn aber zugleich, in allen Dingen der Lehre der römischen Kirche zu folgen. Dann aber müssen aus Spanien belastendere Nachrichten über Egilas Verhältnis zu Migetius, der häretischer Lehren bezichtigt wurde, zugegangen sein. Diesen Vorwurf gegen Egila machte sich nämlich ein großes Schreiben an den spanischen Gesamtepiskopat zu eigen¹⁶⁵). Der Hauptangriff aber ging gegen Elipandus und seinen Gesinnungsgenossen, den Bischof Arcarius von Braga; über sie sei ein „düsteres Kapitel“ aus Spanien nach Rom gelangt¹⁶⁶).

Hadrian I. ergriff die Gelegenheit, dem spanischen Episkopat endlich einmal wieder als Nachfolger Petri im Primat des Glaubens gegenüberzutreten zu können. Mit vollem Bedacht setzte er an die Spitze seines Schreibens die berühmten Sätze jener Dekretale Bonifatius' I., in welchen der römische Primat mit der Synode von Nicaea 325 und dem Bilde vom Haupt und den Gliedern erstmalig verknüpft worden war¹⁶⁷). Die adoptianische Lehre brandmarkte er als Nestorianismus und setzte ihr eine

163) Sie betrafen falsche Ostertermine, Prädestination und freien Willen, Verkehr mit Juden und Arabern, Speisevorschriften etc.

164) JE. 2445 (Cod. Car. Nr. 96, l. c. S. 643). Da es verloren gegangen war, ließ der Papst auf ein durch Bischof Petrus von Pavia nach Rom übermitteltes besonderes Ansuchen Karls eine Neuausfertigung aus dem päpstlichen Register mit einem zweiten Schreiben an Egila JE. 2446 (Cod. Car. Nr. 97, l. c. S. 647) nachfolgen.

165) JE. 2479 (Cod. Car. Nr. 95, l. c. S. 636).

166) Die Anklage stammte aller Wahrscheinlichkeit nach von den Männern, welche in Spanien bereits den literarischen Kampf gegen die adoptianische Lehre aufgenommen hatten, nämlich von zwei Asturiern, dem Presbyter Beatus und dem Mönch Heterius von Libana. Gegen sie wetterte schon jener Brief des Elipandus an den Abt Fidelis (s. oben S. 201): „Niemals war es erhört, daß die Libanenser die Tole-daner belehrt hätten“. Aber Fidelis hatte diesen Brief seinen angegriffenen Landsleuten übermittelt.

167) Der erste Absatz von JE. 2479 ist wörtlich der Dekretale JK. 364 entlehnt.

Reihe von Väterstellen entgegen. In der gleichen Weise war er bei der Erwiderung auf das fränkische Kapitular zur Bilderfrage verfahren, und auch diesmal trafen seine patristischen Zitate zum großen Teil die gegnerische These gar nicht.

„Wir haben gehört,“ so fuhr er in gleichem Sinne fort, „daß einige Bischöfe eures Landes, Verächter der Lehre des apostolischen Stuhles, gegen die römische und orthodoxe Glaubenstradition neue Häresien einzuführen bestrebt sind.“

Aber diese päpstliche Primatskundgebung bildet diesmal in der neuen Welt der römisch-fränkischen Einheit nicht wie in alter Zeit Höhepunkt und Abschluß dieses ganzen Glaubensstreits. Beatus und Heterius hatten sich außer nach Rom auch nach dem Frankenreich gewandt, und auch hier wurde der Fall von Karl alsbald aufgegriffen, als der zum fränkischen Gebiet der spanischen Mark gehörende Bischof Felix von Urgel als Gesinnungsgenosse Elipandus' auftrat: Felix vertiefte die adoptianische Lehre theologisch, indem er auf das biblische Bild Christi zurückging; dabei setzte er sich freilich mit den seit 681 festgelegten christologischen Lehrformeln in der Naturen- und Willensfrage in Widerspruch. Er wurde vor die zur Reichsversammlung in Regensburg 792 anwesenden Bischöfe zitiert und unterwarf sich. Darauf ließ ihn Karl durch Angilbert nach Rom geleiten, und er schwor vor Hadrian I. seinen Lehrrtüm in der Peterskirche erneut ab¹⁶⁸⁾.

Felix wurde nach Urgel entlassen, entwich aber bald auf sarazenisches Gebiet, und nun nahmen statt seiner Elipandus und seine Partei im spanischen Episkopat die Verteidigung der adoptianischen Lehre von neuem auf. Es ergingen zwei streitbare Schreiben aus Elipandus' Feder, und zwar nicht etwa an den Papst, sondern an den fränkischen Episkopat¹⁶⁹⁾, der in Regensburg das Urteil gefällt hatte, und an Karl¹⁷⁰⁾. Gegenüber den Bischöfen verwies Elipandus darauf, daß die adoptianische Lehre von Hilarius und Ambrosius bis auf Eugenius, Ildefons und Julian in der spanischen Kirche gegolten habe. Dafür

168) Erwähnt in Leos III. Konzilsrede vor der römischen Synode d. J. 798 (MG. Conc. II, 1, S. 204).

169) MG. Conc. II, 1, S. 111 ff.

170) L. c. S. 120 ff.

brachte er eine Fülle von Väterstellen bei und erging sich in heftigen Schmähungen gegen Beatus, Heterius und Megetius. Das Schreiben an Karl aber rief den „König vieler Völker“ zum Schiedsrichter zwischen seinem eigenen und dem spanischen Episkopat auf. Elipandus wagte warnend auf Konstantin hinzuweisen, der zuerst vom Papst Silvester dem Glauben zugeführt, dann aber der arianischen Häresie verfallen sei — „guter Anfang, böses Ende, nach Isidors Wort“¹⁷¹). Schließlich griff er Karl sogar offen an: „Es heißt, daß du durch den Schrecken der Gewalt, aber nicht durch Gerechtigkeit die Vielen erzeugst, und es ist die nichtsnutzige Meinung unter den Völkern verbreitet, daß du gleich den Heiden die Gottessohnschaft Christi leugnest.“ Der so schrieb, fühlte sich außerhalb des großfränkischen Machtbezirks, war aber auch zu hochfahrend, um die Wirkung solcher Herausforderung zu ermessen.

So sah sich Karl genötigt, die adoptianische Frage auf der Frankfurter Synode von 794 noch einmal vorzulegen und den spanischen Eingaben mehrere Widerlegungen entgegenzustellen. Der erste Platz wurde einer päpstlichen Dekretale an die spanischen Bischöfe¹⁷²) eingeräumt. Hadrian I. rühmte im Eingang, daß Karl die spanische Lehrirrung, die vor ihn gebracht worden war, der römischen Einsichtnahme unterbreitet und damit dem hl. Petrus' die gebührende Ehre erwiesen habe, indem er „seinen Nachfolger auf dem Stuhle um Rat anging“¹⁷³), womit er die königliche und kanonische Gewohnheit zu erneuern geruht“. Die Behauptung, daß es „mit höchster Beschleunigung“ geschehen sei, bedeutete ein gnädiges Hinwegsehen über die zwei Jahre vorher ohne Zuziehung des Papstes geschehene Regensburger Verhandlung. Das päpstliche Responsum stellte biblische und patristische Zeugnisse gegen den Adoptianismus zusammen, ohne sich

171) Isid. Chron. (MG. Auct. antiqu. XI, S. 466). Der Satz *Reminiscaur et illud caritas vestra, quod Petrus princeps apostolorum . . . a iunior Paulo non absconse sed publice repreensus esse dinoscitur* (Gal. 2, 14) war ein versteckter Angriff auf den päpstlichen Bundesgenossen des Königs.

172) JE. 2482 (MG. Conc. II, 1, S. 122 ff.).

173) *Sacris syllabis consulendum*; die päpstliche Kanzlei wandte auf Karl weiter die Wendungen des byzantinischen Amtsstils an, welche die *Libri Carolini* soeben hart verurteilt hatten, s. oben S. 196.

näher auf eine theologische Diskussion der gegnerischen Thesen einzulassen und schloß mit der Androhung des Anathems.

Aber Karl ließ neben diesem mit dem Anspruch der lehramtlichen Entscheidung auftretenden¹⁷⁴⁾ päpstlichen Responsum noch andere Instanzen zu Worte kommen, und er selbst nahm die Leitung des ganzen Verfahrens gegen den Adoptianismus an sich. Ein theoretisches Gutachten der italischen Bischöfe¹⁷⁵⁾ aus der Feder Paulins von Aquileja schildert, wie der König auf den Stufen vor seinem Thron stehend nach Verlesung der spanischen Eingaben in längerer Rede an die Synodalen die Aufforderung richtete, ihre Meinung schriftlich niederzulegen. Namens seines Amtsbruders Petrus von Mailand und der „Bischöfe der Liguria, Austria, Hesperia und Emilia“ sprach Paulinus als Vertreter der von römischer Metropolitangewalt selbständigen norditalischen Kirchenprovinzen, und wenn er sich als Sprecher dieses Kreises einleitend auf das Matthäuswort 16, 18, das der universalen Kirche die Gründung auf den Felsen verkündete, berief, so betonte er damit gleichsam auch die theologische Selbständigkeit seines Gutachtens neben der päpstlichen lehramtlichen Entscheidung¹⁷⁶⁾, unbeschadet ihres Privilegs der Binde- und Lösegewalt¹⁷⁷⁾. In der Tat war es unter allen übrigen die originalste Leistung, indem es den Adoptianismus nicht bloß mit Bibel- und Väterstellen abwehrte, sondern den Begriff adoptio mit eigenen ausführlichen Spekulationen über das Christusproblem bekämpfte.

Dagegen war ein viertes Gutachten der „Bischöfe Germaniens, Galliens und Aquitaniens“ in Gestalt eines Schreibens an den

174) L. c. S. 129: Ex auctoritate prorsus sedis apostolicae ac b. Petri apostolorum principis et per eam quam illi magister et dominus tradidit potestatem et solvendi ligandique licentiam tribuit (Matth. 16, 19).

175) L. c. S. 130 ff.

176) L. c. S. 131: Respondere non formidamus, cum sit sancta et universalis ecclesia super firmam nihilominus immobiliter fundata petram et portae inferi nequeant prevalere adversus eam. Vgl. die polemisch gegen Rom gewendete Benützung von Matth. 16, 18 bei den Spaniern oben S. 201.

177) Vgl. am Schluß, l. c. S. 141: . . . eos sententiae vindicta sancimus esse plectendos reservato per omnia iuris privilegio summi pontificis domini et patris nostri Adriani primae sedis beatissimi papae.

spanischen Episkopat ein Zeugnis des streng traditionalistischen Geistes, der aus römischer Lehre der fränkischen Landeskirche eingepflegt worden war, und zugleich der gründlichen theologischen Belesenheit und Gelehrsamkeit, welche sie innerhalb solcher Grenzen, und darin den zeitgenössischen römischen Bildungsstand weit überragend, an den Tag legte. Zwei Fragen, so begann das Schreiben, erhoben sich angesichts der spanischen Eingabe: Warum man sich dort nicht mit den Traditionen der alten Väter genügen lasse, und warum man das unergründliche Geheimnis der Menschwerdung Gottes zu erforschen sich anmaßen wolle. Dann aber gingen die fränkischen Theologen den einzelnen patristischen Belegen der Gegner zu Leibe; sie waren ihnen, obwohl Bücher und Kapitel von den Spaniern nicht immer genau bezeichnet waren, dank ihrer ausgebreiteten patristischen Kenntnisse bald auf der Spur und konnten nachweisen, daß manches durch Interpolationen im adoptianischen Sinne verfälscht, anderes irrig interpretiert und durch deutlichere Stellen zu widerlegen sei. Es war das genaueste, in der Kleinarbeit sauberste der drei Gutachten.

Das bedeutsamste Dokument aber war die briefliche Antwort, welche Karl selbst an Elipandus richtete¹⁷⁸). Hatte er schon in den Libri Carolini die ihm obliegende *defensio ecclesiae* früherer päpstlicher Auslegung folgend auch als Verteidigung des rechten Glaubens beansprucht¹⁷⁹), so fügte er in diesem Schreiben den *filius et defensor sanctae ecclesiae* sogar seinem amtlichen Titel an¹⁸⁰). In dieser Eigenschaft präsiidierte er der Frankfurter Synode, um gemeinsam mit dem Papst, aber an führender Stelle, Glaubensfragen zur Entscheidung zu bringen¹⁸¹). Aus dem Schreiben selbst sprach ruhige Würde und

178) BM.² Nr. 326 (MG. Conc. II, 1, S. 157 ff.).

179) S. oben S. 196.

180) L. c. S. 158: *Carolus gratia Dei rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum filius et defensor sanctae Dei ecclesiae*. Ähnlich schon in dem Kapitular von 769: *et devotus sanctae ecclesiae defensor atque adiutor in omnibus*.

181) Solcher Anspruch sprach indirekt auch aus Sätzen in dem Schreiben an die Spanier wie: *In quarum itaque serie litterarum (der Spanier an die Synode und ihn) non satis nobis elucebat, an quasi ex auctoritate magisterii nos vestra docere disposuistis an ex humilitatis discipulatu nostra discere desideratis, und (ibid.): nec pigeat Christianum*

herrscherliche Haltung. Der Grundsatz, den es verkündete, war der gleiche wie in den Libri Carolini, den Lehren der heiligen Väter zu folgen und vom „königlichen Weg“ weder nach rechts noch nach links abzuweichen. Mit Verweisung auf das päpstliche und die beiden bischöflichen Gutachten hieß es weiter: „Das sind die Vorkämpfer unseres Glaubens, die Lenker auf den verschiedenen Stühlen der Civitas Christi¹⁸²⁾.“ Die Prüfung der adoptianischen Lehre, welche die Spanier von ihm gefordert hätten, habe er als beisitzender Hörer und Schiedsrichter (arbiter) der Synode vorgenommen und fordere sie nun auf, nicht gelehrter (doctiores) sein zu wollen als die universale Kirche. Den Hinweis auf Konstantin wies er als „geschwätzige Schmeichelei oder trügerische Lobhudelei“ ab. Wenn die Spanier nicht zur Glaubenseinheit zurückkehrten, werde er ihnen als Häretikern auch in ihren Nöten mit den Ungläubigen nicht fürder Beistand leisten können¹⁸³⁾.

Es ist interessant, mit dieser spanischen Angelegenheit, welche mit einer päpstlichen Dekretale alten Stils begann und in eine reichssynodale Erledigung unter Führung Karls auslief, bei welcher Hadrian I. nur noch eine Nebenrolle spielte, ein päpstliches Unternehmen in England, dem anderen noch nicht dem fränkischen Universalreich eingegliederten abendländischen Lande, zu vergleichen. Man hat den Bericht¹⁸⁴⁾ des Bischofs Georg von Ostia als päpstlichen Legaten an Hadrian I. über zwei englische Reformsynoden, welche er in dieser Eigenschaft abhielt. Auch

ubi hesitet querere nec pudeat ubi nesciat discere, quoniam pia humilitas discendi sapientiae intrat secreta, et melius est discipulum esse veritatis quam doctorem existere falsitatis.

182) L. c. S. 160: Huius vero civitatis ipse Dei verus et proprius filius... regali praesidet potentia, cuius gratia totam illius civitatis structuram regit, defendit et exaltat. Die nämlichen Prädikate defensio und exaltatio gelten für den irdischen Schutzherrn der Kirche.

183) Ein literarisches Nachspiel des adoptianischen Streits entfesselte Felix von Urgel durch erneuten Federkampf mit Alcuin. Auf Karls Geheiß wurde seine Schrift auf einer römischen Synode Leos III. i. J. 798 verdammt (MG. Conc. II, 1, S. 202 ff.), worauf sich Felix i. J. 800 einer Aachener Synode stellte, nach Disputation mit Alcuin Widerruf leistete und in Dauergewahrsam bei Bischof Wibrod von Lyon kam.

184) Aus der Wolfenbüttler Hs. (einst S. Maximin in Trier) saec. X, zuerst ediert in Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente S. 124—132, zuletzt Dümmler in MG. Epp. IV (Alcuin epp. Nr. 5) S. 19 ff.

das geschah zwar nicht ohne Beteiligung der fränkischen Kirche; war doch Georg selbst gleichzeitig Bischof von Amiens und langjähriger Vertrauensmann von Papst und König; auch delegierte Karl einen fränkischen Presbyter und Abt Wigbod zu der Legation. Dennoch war es eine päpstliche Legation. Von Rom kam Bischof Theophylact von Todi als drittes Mitglied derselben mit Briefen Hadrians I. für die angelsächsischen Könige und in Rom bereits aufgesetzten Kanones¹⁸⁵), die von der Legation an Ort und Stelle nach Bedarf ergänzt und in dieser Form von den Königen und Bischöfen durch Unterschrift angenommen wurden¹⁸⁶). Sie betrafen — zwanzig an Zahl — im allgemeinen die nämlichen Fragen wie die festländischen Reformkonzilien der Bonifatiuszeit. Aber es waren unter ihnen — anders als bei jenen, die ganz dem königlichen Landeskirchenherrn gehorsamten, — auch zwei Kanones, welche sich mit den „Königen und Fürsten“ befaßten¹⁸⁷): „Wir nahmen sie, daß sie von Herzen und in großer Demut ihren Bischöfen gehorchen, weil diesen die Schlüssel des Himmels gegeben sind und sie die Gewalt zu binden und zu lösen haben.“ Eine Blütenlese von Bibelworten für die Eigenwürde und Freiheit der sacerdotes gegenüber der weltlichen Gewalt¹⁸⁸) gipfelte in dem Parallelis-

185) L. c. S. 20: . . . misisti nobis epistolas per Theophylactum . . . continentes saluberrima statuta et omni sanctae ecclesiae necessaria.

186) *ibid.*: Scripsimus namque capitulare de singulis rebus et per ordinem cuncta disserentes auribus illorum (des Königs und der Synodalen) protulimus. Qui cum omni humilitatis subiectione et clara voluntate tam admonitionem vestram quam parvitatem nostram amplexantes sponderunt se in omnibus oboedire.

187) L. c. S. 25: Undecimus sermo fuit ad reges et principes, ut regimen suum cum magna cautela et disciplina peragant etc. . . . Duodecimo sermone sanximus, ut in ordinatione regum nullus permittat pravorum praevalere assensum. Sie gehören ohne Zweifel zu den bereits in Rom aufgesetzten Texten.

188) Es sind darunter (*ibid.*) auch Malac. 2, 7: Labia sacerdotis custodiunt scientiam et legem requirunt ex ore eius, quia angelus Domini exercituum est (schon an Gregor d. Gr. gegenüber Kaiser Mauricius JE. 1359 = Reg. V, 36, zitiert) mit der Folgerung: Igitur si angeli sacerdotes appellantur, a secularibus iudicari non possunt; ferner 1. Cor. 6, 3: Nescitis quoniam angelos iudicabimus? Quanto magis secularia? mit dem Schluß: quia sicut reges omnibus dignitatibus praesunt, ita et episcopi in his quae ad Deum attinent. — Es ist lehrreich, wie viel weiter nachmals Gregors VII. Folgerungen aus demselben Bibelwort gingen; vgl. JE. 5201 (Reg. VIII, 21 ed. Caspar S. 550): Cui ergo aperiendi claudendique celi data potestas est, de terra iudicare non

mus der gelasianischen Zweigewaltenlehre: „Wie die Könige alle anderen Würden überragen, so auch die Bischöfe in den Angelegenheiten, die Gottes sind.“ Solche alten Gedanken päpstlicher Theorie und Tradition waren also unverändert lebendig, sie waren in der Korrespondenz Hadrians I. und seiner Vorgänger mit dem fränkischen Schutzherrn und Patrizius nur verdrängt durch andere aus jener Ideenwelt der „mittelalterlichen“ Einheit geistlichen und weltlichen Regiments, in welcher gemäß dem persönlichen Kräfteverhältnis die tatsächliche Führung völlig in Händen des Frankenherrschers lag. Daß sich auch andere Folgerungen aus solcher Einheit ziehen ließen, zeigt ein anderer dieser englischen Kanones, der von der rechtmäßigen Erhebung der Könige handelte¹⁸⁹). „Gesalbte des Herrn“ nannte er sie hier mit alttestamentlichem Ausdruck¹⁹⁰) und knüpfte an die Königssalbung, das Symbol jener „mittelalterlichen“ Einheit, dessen ideenbildende Kraft schon die Salbung Pippins in S. Denis erwies, einen neuen Gedanken: „Rechtmäßig sollen sie (die Könige) von den Priestern und Ältesten des Volks erwählt werden, und nicht solche, die aus ehebrecherischen und verbotenen Verbindungen erzeugt sind. Wie nämlich zu unseren Zeiten nach den Kanones kein Ehebrecher zum Priestertum gelangen kann, so kann auch nicht Gesalbter des Herrn und König des ganzen Reichs und Erbe des heimischen Bodens sein, wer nicht aus rechter Ehe gezeugt ist.“ Es lag eine große Zukunft in dem Gedanken, daß die geistliche Gewalt kanonische Idoneitätsforderungen auch an den königlichen „Gesalbten des Herrn“ stellte und ihn solchen unterwerfen dürfe. Von hier aus konnte man zu einem Verhältnis der geistlichen und weltlichen Gewalt gelangen, das nicht mehr bloß Trennung und höhere Wertung, wie bei Gelasius I., sondern Überordnung und Absetzungsgewalt auf seiten der ersteren in sich schloß¹⁹¹).

licet? Absit. Num retinetis, quod ait beatissimus apostolus Paulus: Nescitis quia angelos iudicabimus? quanto magis secularia.

189) Can. XII, 1. c. S. 25.

190) Ps. 104, 14 ist in can. XI zitiert.

191) Als praktische Folgerung könnte man bereits Leo III. JE. 2494 an Coenwulf von Mercia (MG. Epp. IV S. 187, Alc. ep. 127) anführen: „enucleatius reddidimus responsum (an Athelhard von Canterbury) quia nos de clerico illo apostata (Eadberih Praen = Presbyter von

Vor der gleichen Synode endlich leistete König Offa von Mercia ein Gelübde¹⁹²⁾, das ebenfalls bedeutungsvoll in die Zukunft der Papstgeschichte wies. Als Dank für die päpstliche Zustimmung zur Erhebung des Bistums Lichfield zum Erzbistum¹⁹³⁾ und für die Verleihung des Palliums an den neuen Erzbischof Higberth gelobte er dem hl. Petrus ein jährliches Geschenk von 365 Goldstücken (mancusi) für das Armengut und den Lichterdienst, also für die römische Kirchenkasse, eine Gabe, welche Hadrian I. bei seinem unermüdlichen Streben nach Wiederaufbau der päpstlichen Wirtschaft hochwillkommen sein mußte, und welche daher vielleicht von Rom selbst dem Stifter nahegelegt worden war. Man hat es hier, wenn nicht mit dem Anfang, so doch mit der Vorstufe einer neuartigen Geldquelle vom Charakter einer direkten Steuer, des „Peterspfennigs“, zu tun, der zuerst in England, dann in andern Ländern jenseits der Grenzen des mitteleuropäischen Großreichs der Franken und nachmals der Deutschen ausgebildet wurde und gleichzeitig eine unmittelbare und in ihrem weiteren Ausbau eigenartige und bedeutsame Verbindung des Papsttums mit den Außenposten der werdenden europäischen Staatenwelt darstellte.

Für das Gesamtbild des Pontifikats Hadrians I. waren solche vereinzelt, in die Zukunft weisende Züge indes nicht wesentlich. Entscheidend war dafür vielmehr allein das Verhältnis des Papsttums zum großfränkischen Reich. Fast ein Menschenalter hindurch haben Karl d. Gr. und Hadrian I. nebeneinander jene neue „mittelalterliche“ Einheit weltlichen und geistlichen Regiments über die abendländische Christenheit verkörpert. Als

Kent) qui ascenderit in regnum, similem eum deputantes Juliano private (παράβρη) anathematizantes abicimus, salutem animae eius procurantes. Nam si adhuc in ipsa persisteret in iniqua actione, nobis celeriter enuntiare studemini, ut nos apostolicum communitorium omni generalitati, tam principibus quamque cuncto populo insulae Brytanniae morantibus adhortantes mittimus, ut eum a nequissimo expellere regno et salute animae illius procurare. Aber Anathem und Absetzung gelten hier dem entlaufenen Priester, und seine Absetzung als König wird Fürsten und Volk überlassen.

192) Vgl. Leo III. JE. 2494. — In jenem Legatenprotokoll von 786 fehlt die Nachricht. Es scheint von dem fränkischen Teilnehmer Wigbod überliefert zu sein und deshalb nur die fränkischen Interessen zu betreffen.

193) Neben Canterbury und York (seit 735).

der Papst nach einer nahezu zweiundzwanzig Jahre währenden Regierung am Weihnachtstage 795 starb, legte die Grabschrift, welche ihm der König in der Peterskirche auf marmorner Tafel setzen ließ¹⁹⁴), Zeugnis von dieser Einheit mit lapidaren Worten ab: „Unsere Namen vereine ich in dieser Inschrift: Hadrian und Karl, ich der König, du der Vater.“ Karl selbst empfand diese Einheit, vor der alle Spannungen und Trübungen, welche der politische Alltag gebracht hatte, dem Zurückblickenden entschwanden, als eine persönliche Freundschaft. Sein Biograph sagt von ihm¹⁹⁵), daß er denen, die er sich einmal so verbunden habe, eine feste Treue hielt, und daß Hadrian unter allen Freunden den ersten Platz bei ihm einnahm, so daß er seinen Tod beweinte, als sei ihm ein Bruder oder liebster Sohn gestorben.

Das klingt nach persönlicher Wertschätzung über die Achtung vor dem Träger eines heiligen Amtes hinaus und sollte davor warnen, allein aus den Briefen des Codex Carolinus, die Hadrian I. gewiß in dem unvoreilhaftigen Licht des heischenden Unterlegenen und resigniert Nachgebenden zeigen, das Gesamtbild des Mannes zu zeichnen. Zeitgenosse und Gegenspieler eines Genius zu sein, ist in aller Geschichte kein beneidenswertes Schicksal gewesen. Schon daß Hadrian unermüdlich immer von neuem Anläufe gemacht hat, sich neben Karl selbständig zu behaupten, verbietet es, ihm Initiative und Entschlußkraft abzusprechen. In der unmittelbaren Machtsphäre Karls, anfangs in den spoletinischen, später in den beneventanischen Fragen, hat er damit zwar völlig kapitulieren müssen, aber in der größten Probe seines Pontifikats, der Bilderfrage und der Synode von Nicaea, hat er sich zu einer Haltung aufgeschwungen, welche der großen Tradition des alten Papsttums nicht unwürdig war. Gewiß hat er sein Idealziel, für St. Peter eine Stellung zwischen den Großreichen des Ostens und Westens zu behaupten, nicht erreicht, aber seine amtliche und persönliche Würde blieb unangetastet, und seine Niederlage war so, daß sie künftigen Siegen nicht hindernd im Wege stand: Nicaea 787 hat schließlich doch

194) Duchesne, Lib. pont. I, S. 525.

195) Einhardi vita Kar. c. 19, vgl. Karls Brief an Offa von Mercia (MG. Epp. IV S. 144, Nr. 100).

trotz Frankfurt die Geltung als siebente ökumenische Synode gewonnen. Endlich, daß er altpäpstliche Tradition zu vertreten verstand, wo ihn die Übermacht Karls nicht hemmte, erwiesen seine spanischen Dekretale und die Reformkanones für England.

Es würde ein wesentlicher Zug in Hadrians I. Bild fehlen, wenn man nicht auch seiner Tätigkeit für die Stadt Rom und den nächsten „kirchenstaatlichen“ Herrschaftsbereich gedächte. Seine rastlose Tatkraft wie sein lebhaftes Gefühl für würdevolle Darstellung päpstlichen Regiments konnten sich hier freier und erfolgreicher als auf dem politischen Feld auswirken, und die Friedensruhe, deren sich Italien nach Karls Erfolgen nach langen Kriegsverheerungen erfreuen konnte, schuf die Voraussetzung für eine Aufbauarbeit großen Stils, deren Ziel und Erfolg es war, dem päpstlichen Rom das Gepräge der glänzenden Residenz eines geistlichen Fürsten und Landesherrn zu geben. Mehr als die Hälfte des offiziellen Papstbuchberichts über Hadrians I. Pontifikat nimmt die Fülle der Einzelnachrichten über diese Verwaltungs-, Bau- und Ausstattungstätigkeit ein¹⁹⁶⁾. Besondere Erwähnung verdienen die Anlage von sechs neuen domus cultae in Fortsetzung der unter Zacharias begonnenen wirtschaftlichen Reorganisationsarbeit¹⁹⁷⁾; die umfassende Wiederherstellung der gesamten Mauern rings um Rom nach den Zerstörungen der Langobardenangriffe¹⁹⁸⁾, wofür außer der römischen Stadtbevölkerung und den päpstlichen Kolonen der Patrimonien auch die gesamte Bewohnerschaft der tuszischen und campanischen Städte herangezogen, in Verköstigung genommen und mit Baumaterial im Wert von hundert Pfund Gold versehen¹⁹⁹⁾ wurde; die Wiederherstellung mehrerer antiker Wasserleitungen, die durch kriegेरische Zerstörung der Bögen außer-

196) Der vorangehende politische Bericht ist nur bis zu Karls erstem Rombesuch i. J. 774 geführt. Aus den folgenden 21 Pontifikatsjahren findet nur die Synode von Nicaea Erwähnung (c. 88), aber ohne jede Andeutung von den Schwierigkeiten, in welche Hadrian dabei durch Karls Eingreifen geriet.

197) Die bedeutendste davon war Capracorum, das aus einem im Besitz der Familie Hadrians befindlichen Gut erwuchs, vgl. Kehr, *It. pont.* II, S. 29.

198) Gregor III. hatte nur einen kleinen Anfang damit gemacht, vgl. *Lib. pont.* I, S. 420 (*V. Greg.* III, c. 15).

199) *V. Hadr.* c. 52 (l. c. S. 501) und c. 92 (l. c. S. 513).

halb der Stadt seit vielen Jahren versiegt waren, so vor allem der Traiana, welche aus dem See von Bracciano kam²⁰⁰), Mühlen auf dem Gianicolo trieb und ein großes Becken im Atrium von St. Peter speiste, die Laterana, welche das Taufbecken der lateranenischen Bischofskirche mit Wasser versah²⁰¹).

Die Hauptsorge Hadrians I. galt den städtischen Kirchen. Sämtliche Titel und Diakonien wurden mit seidenen Teppichen zum Aufhängen zwischen den Säulen des Kirchenschiffs ausgestattet; viele von ihnen, sowie zahllose andere Kirchen durch Wiederherstellungs-, Erweiterungs- und Verschönerungsbauten in besseren Zustand versetzt. Ganz besonders galt das von der Basilika St. Peters. Für sie stiftete der Papst außer anderen Herstellungs- und Verschönerungsanlagen den „Leuchtturm“ (pharus), ein Wunderwerk von Kronleuchter in Kreuzesform, mit 1365 Kerzen, die an den vier Hauptfesten, Weihnachten, Ostern, St. Peter und Paul und dem Jahrestag des Papstes, erstrahlen sollten. Als sich eine Dachreparatur als notwendig erwies, mußte der oberste zuständige Beamte, der Vestarar Januarius, sich in päpstlichem Auftrag persönlich darum kümmern. Man wandte sich wegen des nötigen Bauholzes von großen Balken mit einer brieflichen Bitte sogar an Karl d. Gr.²⁰²); man erwartete, daß er einen sachverständigen Fachmann nach Rom senden und ihn dann aus den spoletinischen Wäldern geeignetes Baumaterial heranliefern lassen werde. Die Peterskirche, seit dem 6. Jahrhundert etwa neben der alten Bischofskirche S. Giovanni in Laterano zu besonderem Ansehen emporkommend, war für die neue germanische Welt die repräsentative Kirche Roms und des Papsttums schlechthin. Karl brachte ihr nach Einhards Zeugnis²⁰³) Verehrung vor allen anderen Kirchen in Rom dar und überhäufte sie mit Geschenken in Gold, Silber und Edelsteinen. Insbesondere strotzte von solchem kostbarem Schmuck das Petrusgrab: Fußbodenbelag von

200) Eine erste Restauration nach der Zerstörung in den Gotenkriegen scheint unter Honorius I. stattgefunden zu haben, vgl. Lib. pont. I S. 324 und 327 Anm. 20.

201) V. Hadr. c. 65, l. c. S. 505.

202) JE. 2429, Cod. Car. Nr. 65.

203) Vita Karoli c. 27.

Silberplatten, Wandverkleidung des Innern der confessio mit Darstellungen aus der heiligen Geschichte in purem Gold. Auch der Hauptaltar war ganz mit getriebenem Gold überzogen. Von einem Antependium, das ihn einst schmückte und vermutlich eine entsprechende bildliche Darstellung zeigte, ist nur die Inschrift in literarischer Überlieferung erhalten. Von Christus, dem Herrn der Welt, heißt es hier:

Wie vom Geschlecht er der Priester zugleich und der Könige
abstammt,

Also läßt er zumal lenken von beiden die Welt.

Petrus gab er zur Weide die Schafe, dem treulichen Hirten,
Der sie Hadrian als Vertreter vertraut.

Auch in der Stadt, der getreuen, verlich er das römische
Banner (?)

Dienern, welche ihm wohlgefällig sind,

Karl, der erhabene König, wird es empfangen

Von St. Peters Hand, die ihm Ruhm verleiht.

Es liegt zugrunde das Meldisedekgleichnis, das seit Gelasius I. zum festen Bestand der päpstlichen Zweigewaltenlehre gehörte. Christus-Petrus-Hadrian, Christus-gottwohlgefälliger weltlicher Herrscher — in Zukunft Karl, das sind die zentralen Linien in die neue Zeit hinein. Leider fehlt durch eine Textverderbnis das entscheidende Wort für die weltliche Gewalt in Rom, die Karl künftig erhalten soll. Jedenfalls aber sprach aus diesen Versen, wenn nicht der Plan, so doch das Vorgefühl einer Neuordnung der obersten Gewalten, welche dem gegenwärtigen Stande der Dinge im Abendland und zwischen Westen und Osten besser entsprach als die bisherige Schutzgewalt des fränkischen König-Patrizius.

Das Papsttum unter Leo III. und die Begründung des abendländischen Kaisertums.

Noch am Begräbnistage Hadrians I., 26. Dezember 795, wurde sein Nachfolger, angeblich in einmütiger Inspirationswahl, erhoben¹⁾. Es war Leo III., Sohn des Atzuppius, im Vestiarium

1) Lib. Pont. Vita Leonis III c. 1, ed. Duchesne II c. 1.

erzogen und zum Leiter emporgestiegen, außerdem Presbyter vom Titel S. Susanna. Diese Laufbahn außerhalb der eigentlichen oberen Bürokratie, auch der Name des Vaters und endlich der Gegensatz, in welchen der neue Papst bald zu den aristokratischen Kreisen seines Vorgängers geriet, lassen vermuten, daß er nicht von adliger Herkunft war. Seine Wahl wäre dann als ein Überraschungssieg der Kreise des römischen Klerus aufzufassen, welche von der herrschenden Adelsgruppe in den Schatten gedrängt waren. Der neue Papst zeigte seine Wahl dem Frankenkönig unter Beifügung des Wahldekrets²⁾ an, ohne jedoch mit der Weihe bis zu einer Rückäußerung oder Bestätigung von fränkischer Seite zu warten. Soweit entsprach sein Verhalten dem bisherigen Brauch³⁾. Aber er sandte Karl gleichzeitig, wie die fränkischen Reichsannalen melden, „Schlüssel vom Grabe des Apostelfürsten und das Banner (vexillum) der Stadt Rom“⁴⁾; die Absicht war augenscheinlich, Schutzpflicht und -recht des patricius über Rom symbolisch noch stärker als bisher zu betonen, d. h. den Frankenkönig noch fester mit den römischen Dingen zu verknüpfen und für die christlichen Interessen in Anspruch zu nehmen.

Karl erwiderte die Botschaft des neuen Papstes durch eine Mission Angilberts, der als bereits Hadrian zugedachtes Geschenk einen großen Anteil an der Avarenbeute, welche bei Eroberung des „Ringes“ i. J. 795 in die Hände des Siegers gefallen war, überbrachte⁵⁾. Eine königliche Instruktion für Angilbert wies ihn an, in Gesprächen mit dem neuen Papst die passende Gelegenheit zu benutzen, um ihm Mahnungen zu ehrbarem Leben, Beobachtung der Kanones, insbesondere Bekämpfung der Simo-

2) Erwähnt in Karls Antwort, MG. Epp. IV, S. 136, Alc. ep. Nr. 93.

3) Die Übersendung des Wahldekrets, die keine Bitte um Wahlbestätigung bedeutete, war deshalb gegenüber der bloßen Anzeige der Wahl kein grundsätzliches novum.

4) Nur in der zweiten Fassung der Ann. regn. Franc. ad a. 796 (Ann. q. d. Einhardi) findet sich der Zusatz: rogavitque, ut aliquem de suis optimatibus Romam mitteret qui populum Romanum ad suam fidem atque subiunctionem per sacramenta firmaret. Eine solche Eidabnahme ist den übrigen Nachrichten zufolge nicht erfolgt und so ist die Nachricht besser als zweifelhaft beiseite zu lassen, zumal nicht ganz klar ist, ob ein Eid an den neuen Papst oder an Karl gemeint ist.

5) MG. Epp. IV, S. 135, Nr. 92.

nie, zukommen zu lassen. Auf einen ähnlichen Ton war auch das Schreiben Karls an den Papst selbst gestimmt, das Angilbert mitbrachte. Jene Versuche Leos III., den fränkischen Schutzherrn stärker an Rom zu binden, überging Karl mit Stillschweigen. Wie er Hadrians I. stürmischen territorialen Forderungen gegenüber stets zurückgehalten hatte, so blieb er auch jetzt streng innerhalb der Grenzen des bisherigen Schutz- und Bundesvertrages. Sein Gegenvorschlag war, diesen, so wie er mit dem Vorgänger, Hadrian I., abgeschlossen war, zu erneuern⁶⁾. Aber er selbst gab diesem Bündnis nun eine neue Deutung und einen neuen Gehalt. Als Zweck desselben bezeichnete er, „daß auf mir allenthalben die apostolische Segnung (benedictio) ruhe und der Stuhl der heiligsten römischen Kirche durch unsern frommen Dienst (devotione) allezeit verteidigt werde“. Dann aber grenzte er die Zuständigkeiten der „beiden Gewalten“ gemäß der tatsächlichen Gestaltung ab, welche er ihnen inzwischen in der Praxis gegeben hatte: „Unser ist es, mit der Hilfe des göttlichen Erbarmens die heilige Kirche Christi allenthalben vor dem Einbruch der Heiden und der Verwüstung der Ungläubigen außen mit den Waffen zu verteidigen und innen mit der Erkenntnis des katholischen Glaubens zu festigen. Euer ist es, heiligster Vater, mit zu Gott erhobenen Händen wie Moses unser Waffengewerk (militia) zu unterstützen, auf daß durch eure Intercession dank Gottes Führung und Gabe das christliche Volk über die Feinde seines heiligen Namens allezeit und allenthalben Sieg habe und der Name unseres Herrn Jesu Christi in der ganzen Welt gepriesen werde⁷⁾.“

6) L. c. S. 137: Sicut enim cum beatissimo patre, praedecessore vestro, sanctae paternitatis pactum inii, sic cum beatitudine vestra eiusdem fidei et caritatis inviolabile foedus statuissse desidero. Die seit Jaffé allgemein angenommene Textverbesserung *compaternitatis* ist unnötig und verfehlt. Von einer *compaternitas* zwischen Karl und Leo III. ist nichts bekannt. Gemeint ist vielmehr das allgemeine Bündnis; zu *paternitas* ist zu vergleichen Paul I. JE. 2372 (Cod. Car. Nr. 42): *nobis paternitas vestrae affectum protulistis*; Hadrian JE. 2480 (Cod. Car. Nr. 86): *pro amore . . . beati Petri . . . nostroque paternae dilectionis*; und JE. 2471 (Cod. Car. 87): *pro b. Petri . . . amore nostraque paterna dilectione*.

7) Bemerkenswert ist, wie hier die Abgrenzung der Zuständigkeiten zugunsten des Staates verschoben ist gegenüber etwa der Formulierung in Zacharias' „Brief an die fränkischen Bischöfe“ (JE. 2277, Cod.

Auf die Mittlerstellung des „Intercessor“ als die religiöse Rolle des Priesters hatten schon die Kaiser Anastasius I. und Justinian I., letzterer in Korrektur der hierokratischen Ansätze der gelasianischen Zweigewaltenlehre, das Papsttum verwiesen, und am fränkischen Hofe war es insbesondere Alcuin, der in seinen Briefen mit *intercessio* das Wesen der geistlichen Gewalt bezeichnete⁸⁾. Für die doppelte Rolle des Königtums — Verteidigung der Kirche nach außen, Reinerhaltung nach innen — fand Alcuin zuerst das biblische Gleichnis von den zwei Schwertern, das nachmals in der mittelalterlichen Theorie in sehr verschiedener Ausdeutung eine große Rolle spielen sollte⁹⁾.

Der Pontifikatswechsel führte also einerseits zu einer noch engeren Vereinigung der fränkisch-patrizialen Schutzgewalt mit dem Papsttum, es zeichnete sich aber bereits deutlich eine verschiedene Auffassung in Rom und am Königshofe über die Richtung und das Wesen dieser Fortentwicklung des Bündnisses ab. Wie Leo III. sie sich dachte, das erhellt aus einem Mosaikgemälde, welches er in diesen Jahren im Speisesaal (*triclinium*) des Lateranpalastes anbringen ließ¹⁰⁾. Es zeigte in Doppeldarstellung auf der einen Seite St. Peter, wie er mit der Rechten dem knienden Papst Leo III. das *Pallium*, mit der Linken dem König Karl eine Fahne — augenscheinlich jenes im Jahr 795 an Karl über-

Car. Nr. 3; MG. Epp. III S. 480): *Principes et seculares homines atque bellatores convenit curam habere et sollicitudinem contra inimicorum astutiam et provinciae defensionem, praesulibus vera sacerdotibus atque Dei servis pertinet salutaribus consiliis et oracionibus vacare, ut nobis orantibus et illis bellantibus Deo prestante provincia salva persistat...*

8) Vgl. die Stellen bei Lilienschein, Die Anschauungen von Staat und Kirche im Reich der Karolinger, 1902, S. 31 ff.

9) Brief an Karl von 799 (MG. Epp. IV, S. 281, Nr. 171): *Hoc mirabile et speciale in te pietatis Dei donum praedicamus, quod tanta devotione ecclesias Christi a perfidorum doctrinis intrinsecus purgare tuerique niteris quanta forinsecus a vastatione paganorum defendere vel propagare conaris. His duobus gladiis (Luc. 22, 38) vestram venerandam excellentiam dextra levaque divina armavit potestas.* Vgl. dazu seine Exegese von Luc. 22, 38 auf eine Anfrage Karls d. Gr. hin in ep. 136 (MG. Epp. IV, S. 205, Nr. 136).

10) Vgl. Vita Leonis III c. 10, ed. Duchesne II S. 3 f., S. 35; erhalten nur in der stark voneinander abweichenden Abbildung des Zustandes vor der Renovierung i. J. 1625 und einer modernen Nachbildung an der Wand der Kapelle Sancta Sanctorum; Abbildungen bei Schramm, Die deutschen Kaiser u. Könige in Bildern ihrer Zeit I 1928, Abb. 4 a-m.

sandte Banner der Stadt Rom — überreichte. Auf der andern Seite aber war Christus dargestellt, wie er Silvester die Schlüssel, Konstantin d. Gr. die Banner übergab. Schon Hadrian I. hatte einmal Karl als „neuen Konstantin“ apostrophiert¹¹⁾, noch deutlicher machte diese bildliche Darstellung den fränkischen Patrizius zu einer Parallelfigur des ersten christlichen Kaisers und fügte ihn damit fest in die Tradition des Imperium Romanum ein. Der fränkischen Auffassung lag dagegen solche Angleichung des abendländischen Weltreichs Karls an das Imperium Romanum fern. Wenn man es (seit etwa 760) mit dem Begriff Europa zu bezeichnen begann, so überschritt man einerseits geographisch den Begriff „Rom“ und verwies andererseits das in der Wirklichkeit noch bestehende Imperium von Neu-Rom nach Asien. Für Alcuin stand das Christianum Imperium — so bezeichnete er seit 798 den Inhalt der Herrschergewalt Karls — im Kontrast zum Imperium Romanum des byzantinischen Kaisers. Unter dem Eindruck der Palastrevolution Irenes durch Absetzung und Blendung ihres Sohnes Konstantin VI. (798) und der Krise, in welche die römische Kirche unter Leo III. geriet¹²⁾, sprach er in einem Briefe an Karl¹³⁾ von den „drei Personen, welche bisher die höchsten in dieser Welt waren“, der apostolischen Höhe, der kaiserlichen Würde und der königlichen Würde, welche die beiden andern an Macht, Weisheit und Würde übertrage. Dieses und manche andern abschätzigen Urteile über das östliche Kaisertum aus fränkischem Munde¹⁴⁾ sprechen durchaus dagegen, daß man in der päpstlichen Bezeichnung Karls als des neuen Konstantin einen besonders ehrenden und schmeichelhaften Vergleich, geschweige denn eine selbst angestrebte Anwartschaft auf eine Nachfolge im römischen Kaisertum als sichtbare Krönung der errungenen abendländischen Weltherrschaft erblickt hätte.

Aber die Dinge trieben von selbst auf eine Sichtbarmachung der neuen Weltordnung in äußeren Formen zu. Leo III. hatte,

11) Siehe oben S. 157 ff. Vgl. auch die Verse auf dem Antependium des St. Peteraltars.

12) Siehe unten S. 219.

13) Ep. 174, MG. Epp. IV, S. 287 und 799.

14) Vgl. aus den Libri Carolini insbes. lib. III c. 15 (l. c. S. 133): Doctor enim gentium non nos imperatorum imitatores, sed suos, immo Christi fieri hortatur.

wie sich bald zeigte, keineswegs eine so gesicherte Stellung in Rom, wie sie Hadrian I. als Angehöriger der herrschenden Adelskreise besessen hatte. Daß es in diesen Kreisen gegenüber Leo III. gährte, wußte man auch im Frankenreich, schon ehe im Jahr 799 eine Verschwörung einen Attentatsanschlag unternahm¹⁵⁾. Die Anstifter waren Verwandte des letzten Papstes, Paschalis, der Neffe Hadrians I., der das Amt des *primicerius* innehatte¹⁶⁾, und der *sacellarius* Campulus, der ebenfalls bereits unter dem letzten Pontifikat amtierte¹⁷⁾. Der Ort des Attentats und somit wohl der Sitz der Verschwörung war das Kloster S. Silvestro, die Stiftung Pauls I., und zu den Verschworenen gehört endlich ein Maurus von Nepi. Die führenden Familien des frankenfreundlichen Kurses, das Geschlecht Hadrians I. und das ihm vielleicht versippte der päpstlichen Brüder Stephan II. und Paul I., standen diesmal also im Bunde mit jenen nepesinischen Familien des Campagna-Adels, die unter dem *dux* Toto dreißig Jahre vorher ihre bitteren Feinde gewesen waren. Damals hießen die Gegensätze fränkisch und langobardisch, diesmal stand der Adel geschlossen gegen die Außenseiter. Bei einer der großen Bittprozessionen am Markustage (25. April 799)¹⁸⁾ stürzte sich, als der Zug auf der Via Flaminia von S. Lorenzo in Lucina aus herankam, vor dem Kloster S. Silvestro eine Schar Bewaffneter auf den Papst, gedeckt von Paschalis, der als *primicerius* vor, und Campulus, der als *sacellarius* hinter dem päpstlichen Zelterritt¹⁹⁾. Man riß Leo III. vom Pferde und versuchte die aus den

15) Im J. 796 bat Alcuin den, aus Rom heimkehrenden Odo von Salzburg um Kunde, *quid Romanorum nobilitas novi habeat adinventum*, Alc. ep. 146 (MG. Epp. IV, S. 236); Arn holte sich daselbst das *Pallium* für seine zur Metropole der provincia *Baiovariorum* erhobene Kirche, vgl. Leos III. Briefe JE. 2495. 2496. 2498, MG. Epp. V, S. 58, Nr. 3. S. 59, Nr. 4. S. 59, Anm. 1. Vgl. auch ep. 159 (Nov. 789) l. c. S. 257 an denselben: *Et . . . scripsisti mihi de domini apostolici religiosa vita et iustitia, quales et quomodo iniustas patitur perturbationes a filiis discordiae.*

16) *Vita Leonis III.* c. 11 u. 15; die *Ann. regn. Franc. ad a. 801* nennen ihn *nomenclator*, was meist als Irrtum angesehen wird; doch könnte es sich um eine Kumulation der Ämter handeln, denn wie sollte der fränkische *Annalist* sonst auf den ihm fremden Titel verfallen sein.

17) JE. 2431, *Cod. Car.* Nr. 67 (781).

18) Vgl. *Vita Leonis III.* c. 11 ff.

19) Vgl. die Rangordnung des Zuges nach den *ordines*; darnach ist der Satz *Paschale ad caput stante et Campulo ad pedes* zu inter-

Tumulten von 769 bekannte Exekution, Verstümmelung der Zunge und Blendung, an ihm zu vollziehen²⁰⁾. Als er blutüberströmt und halbtot auf dem Pflaster lag, schleppte man ihn vor den Altar der Klosterkirche und wiederholte die Mißhandlungen. Das Ziel der Verschwörer war ohne Zweifel die Beseitigung Leos III.²¹⁾. Aber ein fester politischer Plan, etwa die Verteidigung des adligen Parteiprogramms der *res publica Romanorum*, das Leo III. völlig preiszugeben schien, stand nicht dahinter, zum mindesten wagte er sich mit Rücksicht auf Karl nicht hervor. Im J. 769, bei der Erhebung Konstantins II., hatte man durch diese Neuwahl eine vollendete Tatsache geschaffen. Diesmal begnügte man sich zunächst damit, den Papst bei Nacht in sicheren Gewahrsam ins Kloster S. Erasmo (bei S. Stefano rotondo) zu überführen.

Daß der Putsch gelang, beweist, daß die Stadtbevölkerung nicht nur eingeschüchtert war²²⁾, sondern überwiegend mit den Verschwörern ging. Leo III., der seine Sache noch nicht verloren gab, konnte auf Hilfe nur von auswärts zählen. Wohl auf die Kunde von den Wirren erschienen Herzog Winigis von Spoleto und Abt Wirund von Stablo, die gerade als königliche *missi* in Italien amtierten, mit bewaffneter Mannschaft vor der Stadt, und diesen Augenblick benutzten ein Kubikular Albinus und andere Getreue des Papstes, um ihn nachts aus dem Klosterkerker zu befreien und nach St. Peter zu bringen. Hier war er bei Winigis zunächst in Sicherheit; die Empörer hatten das Nach-

pretieren. Beide hatten sich vorher beim Papst entschuldigt, daß sie die *casula*, das geistliche Gewand, das die Mitglieder der päpstlichen Bürokratie bei der Prozession anlegten, nicht trügen. Der Grund war vielleicht Scheu wegen des geplanten Frevels.

20) Die Nachrichten über die Mißhandlungen, die im *Liber pontificalis* zu einer Wunderheilung des Geblendeten stilisiert sind, stellte A b e l - S i m s o n, *Jahrb. Karl d. Gr. II* S. 168 ff. kritisch zusammen. Entscheidend ist Leos III. eigene Aussage im *Reinigungseid* von 800 (*MG. Epp. V* S. 63): *debilitare voluerunt*; das Richtige trifft vermutlich *Joh. Gesta episc. Neap. c. 48* (*MG. SS. rer. Lang. et. Ital. saec. VI—IX*, S. 428): *unus ei oculus paululum est laesus*.

21) *Alc. ep. 179, l. c.* S. 296: ... *deponere eum quaerentes*.

22) So stellte es der *Liber pontificalis* dar (c. 12): *omnis qui circa eum erat populus . . . timore armorum perterritus in fuga conversus est*.

sehen; sie gerieten untereinander in blutige Händel und zerstörten das Haus des entwichenen Albinus.

Winigis brachte seinen Schützling nach Spoleto in Sicherheit, und von dort unternahm Leo III. eine Reise zu Karl über die Alpen. Der päpstliche Offiziosus stellte dies als freien Entschluß des Papstes und als eine Wiederholung jener ersten Fahrt Stephans II. ins Frankenreich dar; auch Leo III. selbst gab dem Unternehmen durch ein großes Gefolge von Bischöfen, Presbytern, römischen Klerikern und Notabeln der Städte des römischen Gebiets, die ihm in Spoleto in Scharen huldigend entgegengeströmt waren, äußeren Glanz. Tatsächlich lagen die Dinge doch wesentlich anders als im Jahre 754. Nach den fränkischen Quellen scheint vielmehr Karl „den Befehl gegeben zu haben, den Papst zu ihm zu führen“²³⁾, und wenn er es an dem Zeremoniell der Einholung, das der Würde des Gastes entsprach, nicht fehlen ließ — der Erzkanzler und Erzbischof Hildebrand von Köln und Graf Ascarich wurden dem Papst entgegengesandt, vorher holte ihn der zweite Königssohn Pippin, der König von Italien, mit einer Kriegsschar ein, — und wenn der Empfang selbst sich auch in den üblichen fränkischen Formen vollzog²⁴⁾, so mußte sich der Papst doch dazu bequemen, bis ins ferne Sachsen zu reisen, um den König in seinem Feldlager in Paderborn aufzusuchen, denn Karl hatte „den Zug, den er gegen die Sachsen beschlossen hatte, nicht aufgegeben“²⁵⁾.

Sein erster Impuls, als ihm Kunde von dem Attentat zukam, war zwar gewesen, sofort nach Rom zu gehen²⁶⁾. Der Entschluß war anscheinend aber geändert worden, als bekannt wurde, daß auch Leos III. römische Gegner eine eigne Abordnung hinter ihm drein an den patricius Romanorum entsandt hätten. Damit gewann die päpstliche Reise ein anderes Gesicht als jene von 754. Stephan II. kam als Hilfeflehender gegen auswärtige Feinde. Karl ließ den Papst und gleichzeitig seine

23) Ann. q. d. Einhardi ad a. 799 (l. c. S. 107).

24) Das früher Angilbert zugeschriebene Gedicht „Carolus Magnus et Leo papa“ gibt eine übertriebene poetische Schilderung.

25) Ann. q. d. Einh. ad a. 799. (ibid.)

26) Das geht aus Alcuins Briefen Nr. 177. 178 (Juli/August 799) hervor.

Ankläger vor sich führen und sich damit eine Entscheidung zwischen zwei Parteien antragen. Damit tauchte, wie schon einmal unter Theodorich dem Großen, das Problem auf, ob die weltliche Gewalt über den Papst zu Gericht sitzen und ein Urteil fällen solle. Aus Alcuins gleichzeitigen Briefen ersieht man, daß der führende Kirchenmann des Frankenreiches sich der Schwere dieses Problems und seiner Vorgeschichte sehr wohl bewußt war. Noch vor der Ankunft des Papstes in Paderborn hatte Alcuin eine Aufforderung Karls erhalten, ihn nach Rom zu begleiten²⁷⁾. Alcuin aber war ihr mit Entschuldigungen wegen Kränklichkeit ausgewichen, nicht nur aus der ihm eigenen Furchtsamkeit, in die Händel der Welt verstrickt zu werden, sondern offenbar aus wohlüberlegter Vorsicht, persönlich mitzuwirken in einer Sache, deren schwere grundsätzliche Bedenken er erkannte. Um so eifriger suchte er in Briefen an Karl die weitere Behandlung der Angelegenheit zu beeinflussen, sobald er von dem Kommen Leos III. erfuhr. Er meinte nicht anders, als daß dem König das Gericht zustehe „zur Ehre Gottes, der seinen Knecht errettet habe von den Verfolgungen der Treulosen“, daß also schleunige Justiz an Leos Gegner erfolgen werde²⁸⁾. Bald darauf aber erfuhr er von dem Auftreten der Ankläger Leos III. in Paderborn, die „mit heimtückischen Anträgen (suggestionibus) auf seine Absetzung hinzuarbeiten und ihm fleischliche Vergehen²⁹⁾ und Meineid aufzuladen suchten, dann aber verlangten, daß er sich mit schwersten Eiden von diesen Verbrechen rein erweise, und insgeheim rieten, daß er

27) Ep. 177 (nach dem 10. Juli 799), l. c. S. 292: qui etiam vestrae beatissimae praesentiae gaudet advenire. Der Brief Karls, auf welchen dieser Brief antwortet: Sicut de domno apostolico nuper actum per vestras suavissimas litteras audivimus, war also geschrieben, ehe Leo eingetroffen war.

28) Ebenso noch in ep. 178 (Aug. 799), l. c. S. 294: Quicquid vero de illis agendum sit, vestra cautissima considerare habet sapientia... quomodo ille pius pastor, divina ab inimicorum manibus liberatus protectione, securus in sua sede deo Christo deservire valeat. Wenn es in diesem Brief heißt, de apostolici pastoris mirabili sanitate demandare curavit (Karl), so sagt das die Ankunft Leos bereits voraus; sie wird also nicht erst Ende August, sondern um die Monatswende erfolgt sein.

29) adulterium, hier wohl nicht im Sinn von Ehebruch, der unter die ordentliche Kriminaljustiz gefallen wäre.

ohne Eid die päpstliche Würde niederlege und ein beschauliches Leben in irgendeinem Kloster führe“³⁰⁾. „Das darf“, so schrieb³¹⁾ Alcuin an seinen jungen Freund Arn von Salzburg, der in Paderborn zugegen war, „unter keinen Umständen geschehen, er (Leo) darf nicht einwilligen, sich zu irgendeinem Eide zu verpflichten oder seinen Stuhl zu verlieren. Stände ich“, so fuhr er fort, „Euch zur Seite, so würde ich für ihn antworten: ‚Wer von Euch ohne Sünde ist, der werfe als Erster den Stein auf ihn‘ (Joh. 8, 7). Ich erinnere mich, wenn mir recht ist, in den Kanones des hl. Silvester einst gelesen zu haben, daß ein Papst nur auf zweiundsiebzig Zeugen hin angeklagt und gerichtlich vorgeführt werden darf... Außerdem las ich in anderen Kanones, daß der apostolische Stuhl Richter sei, aber nicht gerichtet werden könne. Das alles und noch viel mehr dachte ich ihm durch meinen Brief aus katholischer Liebe zu ihm zu übermitteln. Welcher Hirte in der Kirche Christi kann geschützt sein (immunis), wenn der von Übeltätern gestürzt wird, welcher das Haupt aller Kirchen ist? Seinem Herrn wird er stehen oder fallen; aber er wird stehen, denn mächtig ist der Herr, ihn (fest) zu stellen.“

Merkwürdige Wiederkehr der Lage des Jahres 501! Zwar nicht der Symmachusprozeß selbst war Alcuin gegenwärtig, aber die damals gefälschten kanonistischen Quellen, das Constitutum Silvestri³²⁾ und die Synode von Sinuessa³³⁾ kannte und zitierte

30) ep. 179 (Aug. 799), I. c. S. 296: Multos esse aemulatores eiusdem praedicti domini apostolici deponere eum quaerentes (1) subdola suggestione, crimina adulterii vel periurii illi imponere quaerentes (2) et tunc sacramento gravissimi iurisiurandi ab his se purgaret criminibus ordinantes (3), sic consilio secreto suadentes, ut deponeret sine iuramento pontificatum (4). Es ist nicht angängig, wie es neuerdings geschieht, diese verschiedenen Vorschläge auf verschiedene „Gruppen“ der Umgebung Karls zu verteilen. Das Subjekt bleibt überall das nämliche, die Ankläger; ihr Ziel ist die Absetzung (1). Die Begründung bilden die Anklagen (2) als modus procedendi, und daraufhin (et tunc) wird vorgeschlagen, daß Leo III. einen Reinigungseid leisten soll (3), insgeheim aber suchen sie den König zu instruieren, daß ein Verzicht Leos III. ohne Eid die beste Lösung sei (4).

31) *ibid.*

32) c. 3 (Mansi II, S. 623): neque praesul summus a quoquam iudicabitur, quoniam his scriptum est: Non est discipulus super magistrum (Matth. 10, 24).

33) Auch die Gesta purgationis Xysti (Mansi I, S. 1257) lagen ihm im

er, und sein eigenes Urteil traf genau zusammen mit der Stellungnahme des Avitus von Vienne zum Symmachusprozeß: „Der ganze Episkopat gerät ins Wanken, wenn der Papst der ewigen Stadt in Zweifel gezogen wird“ und mit Ennodius' von Pavia Meinung, daß der Papst als Angeklagter nur der Verantwortung als Mensch vor Gott unterstehe. Nicht daß Alcuin dabei Avitus und Ennodius selbst im Sinne gehabt hätte, vielmehr bezeugen seine Worte, wie fest der Satz „Papa a nemine iudicatur“ und seine theoretische Begründung bereits im abendländischen kirchlichen Denken befestigt war.

Alcuins Briefe sind es auch, welche den besten Einblick in den weiteren Verlauf der Dinge vermitteln; denn als eifrigster Bekenner der römischen Petrusdoktrin und der Devotion vor dem päpstlichen Stuhl³⁴⁾ verfocht er die Sache mit brennendem Interesse und wachsender Besorgnis. Im September fragte er bei Adelhard von Corbie an, was für ein Abkommen zwischen Karl und Leo getroffen sei, und ob der König hinter den in Paderborn abgefertigten Gesandten der Römer her über die Alpen zu ziehen gedenke. Seine Besorgnis, daß nach der Ablehnung der Anklagen durch den Papst in Paderborn eine erneute Verhandlung in Rom selbst hintertrieben werden könnte, war unbegründet; aber was er als volle aufklärende Rehabilitierung Leos III. anstrebte, das fiel in Wirklichkeit recht anders aus.

Das Ergebnis der Paderborner Verhandlungen war in der Tat, daß Karl eine Untersuchung der Sache an Ort und Stelle in Aussicht nahm. Er ließ Leo III. im Herbst zurückführen. Das stattliche und feierliche Geleite, das er ihm mitgab — fünf Bischöfe unter Führung des Erzbischofs Arn von Salzburg und drei Grafen — bewirkte zwar, daß „alle Römer ihren Hirten in über-

Sinn, denn aus ihnen stammt das Bibelwort Joh. 8. 7. Es ist deshalb verfehlt, schon bei diesem Briefe von einem Verdacht Alcuins gegen die Würdigkeit Leos zu sprechen. Beide Fälschungen waren in Frankreich bereits bekannt, sie gehören bereits zum Bestande der kanonistischen Sammlungen.

³⁴⁾ Vgl. seine Briefe, Nr. 94 zur Inthronisation Leos III. und etwa Nr. 137 (l. c. S. 210): *Et ne scismaticus inveniatur et non catholicus, sequatur probatissimam sanctae Romanae ecclesiae auctoritatem; ut unde catholicae fidei initia accipimus, inde exemplaria salutis nostrae semper habeamus, ne membra a capite separentur suo.*

großer Freude aufnahmen und in die Stadt geleiteten“, wie das Papstbuch³⁵⁾ mit breiter Schilderung der Empfangsprozession am 29./30. November 799 vermeldete³⁶⁾, dann aber konstituierten sich die fränkischen missi im Triklinium des Lateranpalastes zur Untersuchungskommission, welche anderthalb Wochen lang Paschalis und Campulus mit ihren Anhängern verhörte; „und sie hatten nichts wider ihn zu sagen. Darauf ließen die missi sie verhaften und nach Franzien überführen“.

Ein anderes Bild als aus dem Papstbuch gewinnt man über dieses Verhör wieder aus Alcuins Brief. Arn von Salzburg hatte ihm einen Brief geschrieben, „der Klagen über den sittlichen Wandel (moribus) des Apostolicus“ enthielt. „Ich wollte nicht“, schrieb ihm Alcuin zurück³⁷⁾, „daß dieser Brief in eines anderen Hände geriete, . . . und so ist er den Flammen übergeben worden, auf daß nicht ein Ärgernis entstehen könnte durch Nachlässigkeit meines Sekretärs.“ Dank diesem Vertuschungsmanöver um höherer kirchlicher Interessen willen ist nur die Tatsache, daß Leo III. in seinem Privatleben einiges auf dem Kerbholz gehabt haben muß, aber nichts Näheres bekannt; sie ist bei einem Römer dieser in Verrohung und Verwilderung sinkenden Zeiten der Stadt nicht weiter zu verwundern.

Über eine solche Untersuchung hinaus ging weder der Auftrag der Kommission noch ihre Zuständigkeit auf stadt-römischem Boden. Denn so weit sich auch der Patriziat des Frankenkönigs praktisch bereits zu einer Hoheit über Rom ausgewirkt hatte, zu einer ordentlichen Gerichtshoheit über Römer hatte er sich bisher nicht verdichtet. Die fränkischen missi beschränkten sich auf administrative Ordnungsmaßnahmen. Leo III. wurde „in seine Rechte restituiert“³⁸⁾, und seine Gegner aus Rom abgeführt, um die öffentliche Ruhe zu gewährleisten.

All das war überdies nur als Vorarbeit für einen persönlichen königlichen Entscheid gedacht. Aber Karl hat sich damit, da

35) Vita Leonis III. c. 18 ff.

36) Ibid. c. 20; er konnte seinen Wohnsitz im patriarchum Lateranense nehmen.

37) Ep. 184. l. c. S. 308.

38) So die fränkischen Annalen, die dies allein als wesentlich von der Tätigkeit der römischen Kommission berichten.

ihm die Sache nach Herstellung der Ruhe nicht mehr dringlich erschien, fast ein Jahr lang Zeit gelassen. Nichts ist bezeichnender dafür, daß er im Gesamthaushalt seiner Politik den römischen Dingen keine beherrschende Bedeutung zumaß³⁹⁾. Erst im Spätherbst 800 trat er die auf einem Mainzer Reichstage im August beschlossene Fahrt nach Italien — die erste seit dreizehn Jahren und seine letzte — an und traf am 23. November in Nomentum⁴⁰⁾, 12 Meilen vor der Stadt, vom Papst und einer Abordnung des römischen Adels (*senatus*) feierlich begrüßt, am 24. bei St. Peter ein⁴¹⁾. Auf der letzten Wegstrecke hatten Gruppen von Fremdenscholen (*peregrini*) und Bürgern mit Stadtbannern Aufstellung genommen und die *laudes* angestimmt. An den Stufen der Basilika empfing der Papst mit dem Klerus und den Bischöfen den König nochmals und führte ihn in die Kirche zum Gebet hinein.

Sieben Tage darauf begannen die Verhandlungen. Karl hatte dafür die Erzbischöfe Richulf von Mainz und wiederum Arn von Salzburg, die Bischöfe Theodulf von Orleans und Aron von Angorra mit sich gebracht, außerdem die ins Frankenreich überführten Häupter der Verschwörung von 799. In den äußeren Formen einer Synode⁴²⁾, und zwar nach dem Brauch der fränkischen Reichskirche, d. h. unter Teilnahme auch weltlicher Großer

39) Sehr zum Unterschied von Alcuin, der ihn schon im Mai 799 beschwor, den Sachsenkrieg zu beenden, um nach Rom eilen zu können, vgl. ep. Nr. 174 (l. c. S. 288): *Nullatenus capitis cura obmittenda est; levius est pedes dolere quam caput. Componatur pax cum populo nefando . . . Tenendum est quod habetur, ne propter acquisitionem minoris, quod maius est, amittatur . . . Ita in alienis sudetur, ut in propriis damnatum non patiat. Diese aus kirchlichen Perspektiven gesehene Wertung war nicht die Karls, Sachsen war ihm nicht das „Geringere und Fremdere“ gegenüber Rom, und die „Füße“, nämlich die feste Sicherung der Grundlage des Reichs, waren ihm weitaus das Wichtigste.*

40) Der Vorempfang in Nomentum spricht für das Gefühl der Unsicherheit, daß Leo III. über den Ausgang der Sache empfand.

41) Der papstoffizielle *Liber pontificalis* geht über Karls Ankunft ohne die breitere Schilderung wie beim Empfang Leos III. (s. o. S. 225) hinweg (c. 21, l. c. S. 7): *Qui . . . rex, dum in basilica b. Petri apostoli coniunxisset et cum magno honore susceptus fuisset. Danach scheint Karl die Stadt selbst diesmal nicht betreten zu haben.*

42) Vgl. *Vita Leonis III.* c. 21 (l. c. S. 7): *fecerunt resedere et sanctissimos archiepiscopos seu episcopos et abbates, stantes reliquos sacerdotes . . . Die Annales regn. Fr. (ad a. 800, l. c. S. 112) sagen contione vocata.*

unter dem Vorsitz des Königs, neben dem der Papst seinen Sitz hatte, tagte die Versammlung. Karl eröffnete sie mit einer Ansprache über den Grund seines Kommens. Der erste und schwierigste Verhandlungsgegenstand seien die Verbrechen, welche dem Papst vorgeworfen wären⁴³⁾. Der päpstliche Bericht über die Verhandlungen beschränkt sich auf zwei Punkte. Die Synodalen erklären: „Wir wagen nicht über den apostolischen Stuhl, der das Haupt aller Kirchen Gottes ist, zu richten, sondern, wie es dem höchsten pontifex richtig erscheint (*censuerit*), werden wir kanonisch gehorchen.“ Der Papst aber erklärte: „Ich folge den Spuren meiner Vorgänger und bin bereit, mich von den falschen Anschuldigungen, die ruchlos wider mich entbrannten, zu reinigen.“ Damit war das, was päpstlicher Doktrin entsprach, hervorgehoben: die Geltung des Satzes: „*Papa a nemine iudicatur*“ und die päpstliche Versicherung, in der Tradition zu stehen⁴⁴⁾. Dieser Bericht zog eine Verhandlung, welche sich in Wahrheit durch drei volle Wochen hinzog, vereinfachend zusammen und übergangig anderes, was darum nur aus Andeutungen in Alcuins Briefen erhellt. An Richulf von Mainz⁴⁵⁾ schrieb er, nachdem alles noch einmal glücklich abgelaufen war, klagend: „Wehe, daß ein solches Zerreißen des apostolischen Netzes plötzlich erfolgte dort, wo jener große Seelenfischer im allerherrlichsten Leibe ruht, so daß bei der Zusammenkunft heiliger Lehrer aus

43) Vgl. *Ann. regn. Franc. ad a. 800.* Ebenso *V. Leonis III. c. 21:* *ut crimina quae adversus alium pontificem dicta fuerant delirarent.*

44) Ein Präzedenzfall, den Leo III. im Auge haben konnte, war der Reinigungseid des amtierenden Pelagius I., gegen die Vorwürfe am Tode des Vigilius schuldig zu sein. Beachtenswert ist, daß auch der Ritus in beiden Fällen der gleiche war. *Vita Pelagii* (ed. Duchesne, *Lib. pont. I, S. 33*): *Pelagius tenens evangelia et crucem Domini super caput suum in ambone ascendit et sic satisfacit cuncto populo; Marcell. com. Chron.: ambone ascenso evangelioque super caput suumposito iuramento se crimine purgavit. Vita Leonis III. c. 22: amplectens . . . sancta Christi quattuor evangelia coram omnibus ascendit in ambonem et sub iurisiurando dixit etc. — Ann. regn. Fr. ad a. 800: evangelium portans ambonem conscendit . . . iureiurando ab objectis se criminibus purgavit.*

45) *Ep. Nr. 212 (l. c. S. 352).* — Arn von Salzburg hatte sich zu Alcuins Befremden wieder einmal in Schweigen gehüllt; vgl. *ep. Nr. 218 (l. c. S. 361): Nisi duo defuerunt in vestris litteris: de domino apostolico patre nostro qualiter longa certatio pastoris et populi terminata esset etc.*; Arn scheint sich also kritischer gestellt zu haben als Richulf, dessen Leo III. freundlicher Haltung Alcuin lebhaften Beifall zollte.

aller Welt der Riß unseliger Zwietracht nur mühsam mit den Fäden heiliger Liebe wieder genäht werden konnte. Obendrein waren, wie ich höre und nur schmerzenden Herzens sagen kann, die Lehrer selbst böse unter sich uneins. Die einen wollten einen groben Flickens dem alten Gewande aufsetzen (Matth. 9, 16) und damit den Riß noch schlimmer machen, die anderen, besser beraten, wollten das Alte ausbessern und in die alte Ordnung bringen.“ In den römischen Verhandlungen lebten also die Paderborner Erörterungen, sogar der damals insgeheim vorgebrachte Vorschlag, Leo III. abzusetzen und einen neuen Papst zu erheben, wieder auf, und die Lösung, zu der man schließlich gelangte, ein Reinigungseid des angeschuldigten Papstes, entsprach genau dem, was die Ankläger in Paderborn gefordert hatten. Über den römischen Verhandlungen schwebte ferner die Erinnerung an den Symmachusprozeß in der Spiegelung der symmachianischen Fälschungen, welche Alcuin schon im Vorjahre wachgerufen hatte. Während nach dem päpstlichen Beficht die Synodalen sich für unzuständig erklärten, hieß es im fränkischen offiziösen, daß „niemand als Erhärter der Anklagen (auftreten) wollte“. Es kam also über die außerprozessualen Untersuchungen hinaus nicht, wie einst gegen Symmachus, zur Einreichung einer förmlichen Anklageschrift und Eröffnung des eigentlichen Verfahrens⁴⁶⁾. Denn zu der Unzuständigkeitserklärung der Synodalen kam noch die Schwierigkeit hinzu, daß hier auch nicht, wie einst den Synodalen von 501, ein Gerichtsherr zur Verfügung stand, auf den sie, wie jene es mit Theoderich als dem Vertreter der kaiserlichen Vollgewalt in Italien versuchten, Prozeß und Urteilsspruch hätten abwälzen können. Denn der fränkische Schutzherr — Patrizius verfügte trotz tatsächlicher Gewalt in Rom nicht über ordentliche Gerichtshoheit.

Der Ausweg aus den Schwierigkeiten, den man diesmal fand, war gleichwohl erheblich ungünstiger für den Papst als in jenem Prozeß von 501. Während damals die Synode *re indiscussa* zu einer Schlußerklärung für Symmachus als „frei und immun und von keiner Anklage zu belangen“ gekommen war, war jetzt

46) Vgl. dazu die „Anmerkungen“ S. 255 ff.

das Ende ein päpstlicher Reinigungseid, wie er auch sonst wohl in Synodalprozessen dem Angeklagten zugeschoben wurde. Doch ließ man Leo III. die äußere Wahrung der Freiwilligkeit. Der Eid, den er von der Kanzel der Peterskirche mit über das Haupt erhobenem Evangelienbuch schwor, und den er außerdem schriftlich an Karl übergab⁴⁷⁾, betonte, daß er „von niemandem vor Gericht gezogen⁴⁸⁾ noch gezwungen, sondern aus freiem Willen“ schwöre. Der Satz „Papa a nemine iudicatur“ war damit gewahrt. Wie es in Wirklichkeit mit der Freiwilligkeit dieses Eides bestellt war, ist freilich eine andere Frage. In den wochenlangen Verhandlungen, in welchen die Meinungen sehr voneinander abwichen, hat Karl mit einem Teil der Synodalen schließlich doch eine Entscheidung durchgesetzt, welche einer schon von den Anklägern in Paderborn erhobenen, von Alcuin damals heftig befehdeten Eventualforderung entsprach.

Immerhin schuf der Reinigungseid Leos III. eine klare Lage, indem er juristisch die erhobenen Anklagen zunichte machte⁴⁹⁾. Zugleich war somit der Weg frei, um das Verfahren nunmehr gegen die in Karls Haft befindlichen Ankläger zu wenden, wie es im Interesse des Papstes geboten erschien.

Wo aber war das Forum, wer besaß die Gerichtsgewalt für solchen Kriminalprozeß? Oder vielmehr besser: wie konnte dem Forum der bisherigen Verhandlungen, der Versammlung der weltlichen und geistlichen fränkischen Großen, und dem König-Patrizius eine solche Zuständigkeit rechtlich einwandfrei zuerkannt werden? Der Kaiser in Byzanz, theoretisch für Rom noch immer der oberste Gerichtsherr, oder ein delegierter Inhaber der kaiserlichen Gerichtsgewalt, etwa der Stadtpräfekt, kamen praktisch nicht in Betracht, weil Leo III. die Brücken nach dem Osten und in die Vergangenheit weit entschiedener als seine Vorgänger abgebrochen hatte, vielleicht auch weil der

47) MG. Epp. V, S. 63, Nr. 6; die Tatsache, daß der Eidwortlaut selbständig in mehreren deutschen Handschriften überliefert ist, beweist das.

48) iudicatus, d. h. in einem förmlichen Prozeßverfahren, dessen Einleitung vermieden worden war.

49) Ob es „juristisch“ ein „Reinigungseid“ war, muß dahingestellt bleiben. Für die Synodalen galt jedenfalls, was Hadrian I. in J.E. 2478 (Cod. Car. Nr. 94, MG. Epp. III, S. 632) über solche Reinigungseide sagte: Tu videris; et si conscii sunt, capiti eorum respiciat periculum.

Konflikt des Papstes mit seinen Gegnern gerade in dieser politischen Schwankung seine eigentliche Ursache hatte. Vor einem kaiserlichen gerichtlichen Forum in alter Weise war das gewünschte Urteil also nicht zu erstreiten, ganz abgesehen von der Unmöglichkeit, diesen Prozeß nach seiner langen Vorgeschichte schließlich, wie es etwa noch Hadrian I. im Falle der Verschworenen des Jahres 772 getan hatte, durch Überweisung der Angeklagten nach Byzanz der fränkischen Instanz aus den Händen zu winden.

So haben die nächsten Schwierigkeiten dieser römischen Weihnachtstage aus päpstlicher Initiative eine Lösung von unermeßlichen Fernwirkungen gefunden. Zwei Tage nach dem Reinigungseide, am Weihnachtstage, setzte Leo III. dem König-Patrizius, als er sich vom Petrusgrabe zur Messe erhob⁵⁰⁾, eine Krone aufs Haupt und ließ ihn durch die Akklamationen der Gottesdienstbesitzer zum Kaiser erheben. Wenige Tage darauf hielt Karl als Kaiser über die Ankläger Leos III. nach römischem Recht ein Verhör und verurteilte sie wegen *laesa maiestas* zum Tode, ein Urteil, das auf Fürsprache des Papstes dann in Verbannung ins Frankenreich umgewandelt und vollstreckt wurde⁵¹⁾.

Die unmittelbare Aufeinanderfolge dieser Ereignisse — Reinigungseid, Kaiserkrönung, Kriminal-Prozeß gegen die Ankläger Leos III. — läßt keinen Zweifel an ihrer ursächlichen Verknüpfung. Aber dieser nächste Anlaß hat doch nur etwas verwirklicht, was in der Linie der päpstlichen Politik seit zwei Menschenaltern lag: die Kaiserkrönung Karls durch den Papst war der letzte Schritt auf dem Wege, den Stephan II. mit der Salbung Pippins zum Patrizius einer autonomen *res publica Romanorum* betreten hatte. Jenes Traumbild einer päpstlichen Verfügungsgewalt über „Italien und die Provinzen des Westens“ durch Schenkung Konstantins d. Gr., das aus Pauls I. Kanzlei hervorgegangen war,

50) *Ann. regn. Fr. ad a. 800: Cum rex ad missam ante confessionem b. Petri apostolici ab oratione surgeret. (Vgl. Ann. Maxim.: cum ante missam ad confessionem b. Petri ab oratione surgeret.) Auch nach der Vita Leonis c. 23 spielte der ganze Krönungsakt einschließlich der laudes an der confessio b. Petri: ante sacram confessionem b. Petri apostolici plures sanctos invocantes ter dictum est; et ab omnibus constitutes est imperator Romanorum.*

51) *Ann. regn. Franc. ad a. 801. Vgl. Vita Leon. III. c. 26.*

und Hadrians Anruf an Karl als den „neuen Konstantin“, endlich das Mosaikbild im Triklinium des Laterans waren die Stationen auf diesem Wege gewesen. Der Frankenherrscher, den Stephan II. als fernen Retter und Schützer herbeigerufen hatte, war seither zum Herrn des Abendlandes geworden, und das Untersuchungsverfahren gegen Leo III. hatte es offenbar gemacht, daß nur noch eine formalrechtliche Schranke die Stellung des König-Patrizius im italischen Rechtsgebiet päpstlicher Autonomie von seiner vollen Königsgewalt im benachbarten ehemaligen Langobardenreich Italien trennte. In dem Augenblick, da diese letzte Schranke vor der Gewalt der Tatsachen fallen mußte, jetzt als es zum Majestätsprozeß gegen die Ankläger Leos III. kam, verstand es die päpstliche Politik, nachdem sie lange im Nachteil gewesen war, wieder zum Zuge zu kommen und sich an einem entscheidenden Punkt von neuem einzuschalten. Indem Leo III. Karl zum Kaiser krönte, vollzog er eine Zeremonie, die im Osten zu den Amtsobliegenheiten des Konstantinopeler Patriarchen als des Hofbischofs gehörte. Im Abendlande aber, wo solche Tradition fehlte, mußte diese Zeremonie viel höhere Bedeutung gewinnen; einmal von der vorhergehenden Patrizius-salbung her, dann aber vor allem im Licht der konstantinischen Schenkung: durch die Salbung hatte der Frankenherrscher für sein vom Papst ihm übertragenes Patriziusamt die religiöse Weihe erhalten, und der „neue Konstantin“ erschien als vom Papst berufen zur Herrschaft über das abendländische Imperium Romanum, dessen geographischen Bereich der große Konstantin dem Papsttum geschenkt hatte.

Weil die Kaiserkrönung Karls ohne allen Zweifel der päpstlichen Initiative entsprang, sind diese ideologischen Verknüpfungen des karolingischen Kaisertums für die historische Betrachtung und Wertung wichtiger als die juristischen Formen, welche man wählte, um der tatsächlichen Usurpation, die revolutionär und neues Recht schaffend war wie die ganze päpstliche Frankenpolitik von Anfang an, eine formale Gesetzmäßigkeit zu geben⁵²⁾. Man wird jedoch kaum von einer persönlichen

52) Das ist der Haupteinwand gegen das wertvolle und bedeutende

Initiative Leos III. sprechen können. Er spielte in der ganzen Krise wohl eine ziemlich passive und wenig glänzende Rolle, wie einst Symmachus in seinem Prozeß. Hier wirkte vielmehr, wie schon in den Anfängen der Frankenpolitik, die in ihren jeweiligen Trägern nicht immer mit Namen bekannte päpstliche Tradition und vielleicht jener klerikale Kreis, der schon die Wahl Leos III. gegen das Adelsregiment betrieben zu haben scheint. So ist es kein Zufall, daß in unserer Quellenüberlieferung die Spuren der rechtsförmigen Begründung des neuen Kaisertums sehr undeutlich und mehrdeutig sind. Sicher bezeugt durch die offiziellen Berichte von päpstlicher und fränkischer Seite ist nur die Akklamation: „Karl, dem allerfrömmsten Augustus, dem von Gott gekrönten, großen und friedensbringenden Imperator Leben und Sieg“⁵³), ein Wortlaut in festen Formen mit offiziellen Kaisertitulationen, also keine freie Improvisation, sondern eine verabredete und absichtsvolle Handlung, die nach dem formlosen byzantinischen Kaiserwahlrecht als konstitutive Kaiserwahl gelten konnte⁵⁴). „Alle getreuen Römer“ laut dem päpstlichen, „das gesamte Volk der Römer“ nach dem fränkischen Bericht vollzogen diese Akklamationswahl, d. h. tatsächlich die in der Peterskirche als Zeugen des vom Papst vollzogenen Krönungsaktes anwesenden römischen Bürger. Anschließend stimmten sie, wie es schon in Karls Patriziatszeit üblich gewesen war⁵⁵), an der *confessio b. Petri laudes* mit je dreifacher Anrufung von Heiligen an, „und von allen“, so

Buch von **Heldmann**, *Das Kaisertum Karls des Großen. Theorien und Wirklichkeit*, Weimar 1928 (= Quellen und Studien zur Verf. Gesch. des dtsh. Reiches im MA. u. NZ., begr. von K. Zeumer, VI, 2), das den Schwerpunkt völlig auf die rechtsförmige Seite legte und damit das historische Wesen dieser Kaiserkrönung und dieses Kaisertums glaubte erschöpfen zu können. Vgl. auch die „Anmerkungen“ unten S. 257 ff.

53) Von diesem als authentisch anzusehenden Wortlaut der *Vita Leonis III. c. 25* weichen die *Ann. regn. Franc. ad a. 801* nur durch die Fortlassung von *piissimo* und den Zusatz *Romanorum* hinter *imperator* ab.

54) Sie hatte deshalb auch nicht eine vorangegangene formlose Wahlhandlung, die man trotz dem Schweigen der Quellen hat erschließen wollen, zur Voraussetzung.

55) Man besitzt zwei solcher *laudes*, die der Zeit von 785—792 und 795—800 angehören (*Einhardi V. Karoli* 6, Anhang S. 46, und *Duchesne, Lib. pont. II*, S. 37 Anm.).

schließt der Bericht des Papstbuches, „ist er zum imperator Romanorum gesetzt worden“, während der fränkische Bericht die dort übergangene „Adoration“ durch den Papst, d. h. die kniefällige Proskynese, die nach byzantinischem Zeremoniell dem Kaiser gebührte, erwähnt und schließt: „und unter Ablegung des Namens Patrizius wurde er Imperator und Augustus genannt“.

Karl ist durch diese Zeremonie unangenehm überrascht worden, wie seine keiner Umdeutung fähige, von Einhard überlieferte Äußerung bezeugt. Hätte er des Papstes Absicht vorher wissen können, so hätte er an dem Tage trotz des hohen Festes die Kirche nicht betreten. Was er erwartet hatte, war die erbetene Salbung und Krönung seines ältesten Sohnes Karl zum König⁵⁶⁾, die nunmehr nach der Kaiserkrönung erfolgte⁵⁷⁾.

Sein Unwille richtete sich unmittelbar wohl gegen die Eigenmächtigkeit des Papstes, der eben noch so wenig rühmlich vor dem Forum der Synode gestanden hatte; Karl erblickte darin gewiß eine Überschreitung der Grenzen, welche er selbst der päpstlichen Tätigkeit in jenem Schreiben vom Jahre 796 gezogen hatte, und er hat Leo III. nachher wieder fest innerhalb dieser Grenzen gehalten. An einen Protest war gleichwohl im Rahmen einer feierlichen Pontifikalmesse und angesichts der religiösen Weihe dieser inspiratorischen Akklamationswahl nicht zu denken und gar an eine Ablehnung der Kaiserwürde hat Karl

56) Die jüngeren Brüder Pippin und Ludwig hatten bereits i. J. 781 die päpstliche Salbung erhalten. Vgl. oben S. 161.

57) Die Vorbereitungen für die Festlichkeit bedurften nur der geringfügigen Änderung, daß vor den schon bei früheren Gelegenheiten gesungenen und auch für die Zeremonie der Königssalbung passenden laudes jene bedeutungsvolle Akklamation als „inspiratorische Kaiserwahl“ eingeschoben wurde, so daß auch in dieser Beziehung gegen die völlige Überraschung Karls d. Gr. keine triftigen Einwände erhoben werden können. Vgl. *vita Leonis III.* c. 24, l. c. S. 7: *Ilico sanctissimus antistes et pontifex unxit oleo sancto Karolo, excellentissimo filio eius, rege, in ipso die Natalis domini nostri Jesu Christi.* Ungenau Alcuin ep. 217 (l. c. S. 360): *Audivi per domnum apostolicum regium nomen domino excellentissimo David consentiente cum corona regiae dignitatis vobis impositum.* König war Karl bereits seit 789 und nicht gekrönt wurde er, sondern gesalbt wie seine Brüder Pippin und Ludwig bereits im J. 781.

wohl sicherlich selbst nicht gedacht⁵⁸). Aber es kamen nun die Erwägungen und Schwierigkeiten, wie das neue Kaisertum der Tatsachenwelt der bestehenden Rechtsverhältnisse einzuordnen sei. Der päpstlichen Initiative war es allein darauf angekommen, in Rom einen Kaiser zu haben und ihn, wie vorher den Patrizius, durch einen kirchlichen Weiheakt⁵⁹), die Krönung von päpstlicher Hand, religiös zu verpflichten. Die Wahl selbst konnte sich juristisch nur auf Reichsgebiet erstrecken, aber sollte sie im Unterschiede von dem bisherigen Patriziat über die *res publica Romanorum* hinaus für das ganze Imperium Romanorum gelten? Eine solche Erstreckung war im bisher geltenden Begriff des Kaisertums an sich gegeben, und so mußte die päpstliche Kaiserkrönung zu einer neuen Verschärfung der fränkisch-byzantinischen Beziehungen führen, was sicherlich eine weitere Ursache der Mißstimmung Karls über den Akt des Weihnachtstages 800 bildete. Denn diese Beziehungen waren in den letzten Jahren eben erst wieder in normale Bahnen gelenkt worden. Die Kaiserin Irene, deren Regiment nach der Entthronung und Blendung ihres Sohnes und Mitkaisers Konstantin VI. (15. August 797) auf schwachen Stützen stand, und die ähnlich wie Leo III. bei einem Starken Anlehnung suchen mußte, hatte im Jahre 798 eine Friedensgesandtschaft an Karl gesandt⁶⁰) und bei dieser Gelegenheit offenbar den derzeitigen fränkischen Besitzstand in Benevent und Istrien rechtlich anerkannt⁶¹). Irene

58) Die Frage, ob und in welcher Weise bei Karl selbst schon vorher eine Absicht und ein Plan bestand, Kaiser zu werden und damit der tatsächlichen universalen, abendländischen Herrschaftsstellung, die er besaß, die sichtbare äußere Form und Darstellung in dem einzig dafür gegebenen Kaisertitel hinzuzufügen, diese Frage ist aus den Quellen nicht so eindeutig wie die entsprechende Motivenkette auf päpstlicher Seite zu beantworten, und sie muß im Rahmen einer Papstgeschichte zurückgestellt werden, doch vgl. die „Anmerkungen“ S. 257 ff.

59) Als solcher wird die Krönung von fränkischer Seite durchweg aufgefaßt; schon die *Ann. Lauresham.* sprechen von *consecratio*, vgl. die übrigen von Simson Jb. II, S. 250 zusammengestellten Zeugnisse, dazu die „Anmerkungen“ unten S. 261 ff. über Karls Titel in dem Kapitular vom Frühjahr 801.

60) Dölger Reg. Nr. 353.

61) Schon i. J. 797 war laut *Ann. regn. Fr. ad a. 797* eine *epistola imperatoris* durch Vermittlung des sizilischen Patriziers Theochistus an Karl gelangt, sei es verspätet ein Schreiben Konstantins VI., sei es ein solches Irenes.

ließ diese Fäden auch nach 800 trotz der Kaiserkrönung nicht abreißen, sondern sandte im Jahre 802 abermals eine Friedensgesandtschaft⁶²⁾. Karl beantwortete sie mit einer Gegengesandtschaft des Bischofs Jesse von Amiens und des Grafen Hilmgard⁶³⁾. Aber noch während diese Gesandten in Konstantinopel weilten, wurde Irene gestürzt und verbannt. Mit dem Nachfolger Nikephoros brachen die Verhandlungen sehr bald ab, als Karl den byzantinischen Gesandten, welche auch er nach Aachen geschickt hatte, einen schriftlichen Vertragsentwurf mitgab, in welchem offenbar die grundsätzliche Anerkennung des karolingischen Kaisertums ausgesprochen und die beiderseitigen Herrschaftsbereiche abgesteckt waren. Nikephoros würdigte diesen Vorschlag nicht einmal einer Antwort. Der Kriegszustand kam zwar mangels größerer Reibungsflächen zwischen der fränkischen Landmacht und der im Westen nur noch mit der Flotte aktiven byzantinischen Macht kaum zum Austrag. Das halb-souveräne Herzogtum Benevent, um dessen volle Unterwerfung sich König Pippin von Italien in jahrelangen Feldzügen vergebens bemühte, legte sich wie ein Pufferstaat zwischen die fränkische und byzantinische Sphäre auf dem italischen Festlande und hinderte die schon in der Langobardenzeit vergebens versuchte Entscheidung über die territorialen Herrschaftsverhältnisse der Halbinsel. Eine zweite Reibungsfläche bildete das venezianische Lagunengebiet, dessen Dogen ebenfalls zwischen Franken und Byzantinern eine selbständige politisch-wirtschaftliche Stellung anstrebten; tatsächlich waren sie vielmehr Objekt des Ringens beider Mächte⁶⁴⁾. Anfänglichen fränkischen Vorteilen⁶⁵⁾ machte ein Flottenunternehmen unter dem byzantinischen patricius Nicetus im Jahre 806 ein Ende, der Doge beugte

62) Ann. regn. Franc. ad a. 802.

63) Über das Heiratsprojekt Karl-Irene nach Theophanes s. d. „Anmerkungen“ S. 263.

64) Der Patriarch Fortunatus von Gradi hielt sich dabei wie sein Vorgänger Johannes zur fränkischen Seite. Karl erwirkte ihm dafür von Leo III. im Jahre 803 das Pallium, vgl. JE. 2512.

65) Zu Weihnachten 805 erschien der Doge mit dalmatinischen Gesandten (vgl. Ann. reg. Fr. ad a. 806) bei Karl huldigend in Diedenhofen.

sich der Oberhoheit des östlichen Kaisers⁶⁶⁾. Ein erneuter erfolgreicher Vorstoß König Pippins bewirkte dann im Jahre 810 bei Kaiser Nikephoros größere Bereitschaft zu Verhandlungen. Ein Bote, den er an König Pippin sandte, wurde, da dieser soeben, im Juli 810, gestorben war, von Karl nach Aachen beschieden. Er brachte Anerbietungen, welche wohl denen Karls vom Jahre 803 nahekamen, jedenfalls den Weg zu weiteren Verhandlungen öffneten. Sie kamen im Jahre 812 unter Nikephoros' Nachfolger Michael I. zum Abschluß⁶⁷⁾. Eine byzantinische Gesandtschaft empfing in Aachen die von Karl und seinen Großen unterzeichnete Friedensurkunde und sprach darauf die entscheidenden Worte, indem sie Karl in griechischen laudes als Imperator und Basileus anredete⁶⁸⁾. Der Kaiser aber gab ihr ein Schreiben⁶⁹⁾ an Michael I. „seinen geliebten und geehrten Bruder“ mit, das den Frieden „zwischen dem östlichen und dem westlichen Imperium“ begrüßte. Der Friede⁷⁰⁾ wurde schließlich dadurch bekräftigt, daß Leo III. das Instrument bei der Durchreise des heimreisenden byzantinischen Gesandten in Rom seinerseits unterzeichnete⁷¹⁾ und der Konstantinopeler Patriarch Nikephoros die kaiserliche Ermächtigung erhielt, eine Synodale an den Papst zu richten⁷²⁾.

Diese Synodika⁷³⁾ — seit langer Zeit wieder das erste Zeugnis brüderlichen Verkehrs zwischen den Patriarchen des Ostens und des Westens — war gleichsam ein später Lohn für die ökumenische Haltung Hadrians I. in Sachen der siebenten Synode von Nicäa, die er trotz Karls des Großen starkem Druck nicht preisgegeben hatte. Der Patriarch begann mit einer Schilderung sei-

66) Fortunatus floh aus Gradi und erhielt durch Karls Verwendung vorübergehend von Leo III. das Bistum Pola (JE. 2521).

67) Der Preis war Karls bereits im Jahre 811 ausgesprochener Verzicht auf Venetien.

68) Ann. regn. Fr. ad a. 812.

69) BM.² Nr. 476.

70) Die byzantinische Gegenurkunde Kaiser Leos V. traf erst nach Karls Tode im August 814 ein, vgl. BM.² Nr. 529.

71) Auch die Reichsteilungsakten vom Jahre 806 hatte Karl dem Papst zur Unterzeichnung übersandt. Vgl. Ann. regn. Fr. ad a. 806 (Einhard).

72) Theophan. Chron. ed. De Boor S. 494: πρὸ τούτου γὰρ ἐκωλύετο ὑπὸ Νικηφόρου τοῦτο ποιῆσαι.

73) Vgl. Mansi XIV, S. 29 ff.

nes Lebensganges vom Notar in der kaiserlichen Kanzlei über ein Anachoretentum in der Propontis auf den Stuhl von Konstantinopel und erbat die päpstliche Gebetshilfe für dieses mit Widerstreben übernommene Amt. Höflich wies er auf Paulus' Lobpreis der römischen Gemeinde hin, deren Glaube in der ganzen Welt verkündet werde (Röm. 1, 8). Aber er deutete ihn nicht, wie es in Rom schon um 400 geschah, im Sinne des Lehrprimats, sondern betonte, daß dieser Glaube nicht auf die Grenzen Roms beschränkt, sondern weit über die ganze Welt verbreitet sei, ja auch die jenseitige Kirche des himmlischen Jerusalem einbegreife. „So sind auch wir, die wir den Namen ‚Neu-Rom‘ tragen, auf dem gleichen Glaubensfundament der Apostel und Propheten gegründet... und stehen, was die Reinheit des Glaubens betrifft, in keiner Weise hinter den Altrömern zurück. Denn in der heiligen Kirche Gottes gibt es keine Rechnung nach früher oder später, sondern wir sind alle eines in Christo (Col. 3, 11)⁷⁴⁾.“ Zur Erhärtung ließ der Patriarch eine sehr eingehende, eigenverfaßte Glaubenserklärung⁷⁵⁾ und ein nicht minder ausführliches Bekenntnis zu den sieben ökumenischen Synoden folgen⁷⁶⁾. Dieser Überschau des eben seit 787 wieder gesicherten gemeinsamen Glaubensbesitzes fügte er die Demutsbitte an, der Papst möge, was etwa fehle, in freundlichem und väterlichem Sinne ergänzen und aus seiner Fülle dem Mangel des Bruders aufhelfen, und entschuldigte sich wegen der verspäteten Synodica⁷⁷⁾; nicht „Dahinschwinden des alten bischöflichen Brauchs sei die Ursache, sondern der harte und unversöhnliche Ratschluß einer übermäßigen Gewalt“⁷⁸⁾: als Vorwand habe die Behauptung gedient, daß der Papst sich von der Kirche (d. h. von der ökumenischen Reichskirche) losgerissen habe, worüber ein andermal bei gelegenerer Zeit zu reden sein werde. Genug, daß im Augenblick dieses Hindernis beseitigt sei. Das lange Schreiben schloß

74) L. c. S. 40.

75) Beim heiligen Geist natürlich ohne das filioque in der alten Form des Symbols von 381: ἐκ τοῦ πατρὸς τὴν ὑπαρξίν ἔχον.

76) Bei der sechsten Synode steht der Papst Honorius unter den Verdammten.

77) Nikephoros amtierte bereits seit 806.

78) D. h. das kaiserliche Verbot, l. c. S. 53.

mit dem vorschriftsmäßigen Segenswunsch für die Kirche, mit der Empfehlung des Überbringers, Michael von Philadelphia, und der Bitte, ihm ein päpstliches Antwortschreiben auszufertigen.

Ein solches ist nicht vorhanden und wohl kaum ergangen. Denn so bezeichnend der Versuch der Schlußpartien der Konstantinopeler Synodica war, gleichsam ein geistliches Einheitsbewußtsein der Patriarchen des Westens und Ostens gegenüber den „übermäßigen Gewalten“ zu schaffen, so hieß das doch allzusehr über die neue Realität der „mittelalterlichen“ Einheit beider Gewalten hinwegzusehen, die im Westen unter Führung des Kaisertums Karls entstanden war. Dieses neue Kaisertum so völlig mit Schweigen zu übergehen und zu ignorieren, wie es die Synodica tat, das war nicht minder unmöglich als das Verfahren der siebenten Synode, welche bei den Einladungen nach dem Westen die großfränkische Landeskirche und ihren königlichen Herrn übergangen und in alter Weise nur den Papst eingeladen hatte; und wenn Hadrian I. dieserhalb von Karl in den Libri Carolini einen empfindlichen Denkkettel erhielt, so wird Leo III. wohl kaum noch gewagt haben, sich ungefragt, ohne vom Kaiser des Westens ermächtigt zu sein, auf einen solchen altkirchlich-ökumenischen Austausch patriarchaler Synodiken einzulassen.

Aus Rücksicht auf Byzanz hat Karl im letzten Jahrzehnt seiner Regierung in der äußeren Kundmachung der neuen Würde Zurückhaltung geübt⁷⁹⁾. Der Titel, den er nach einigem tastenden Zögern annahm, vermied eine offene Konkurrenz mit dem offiziellen östlichen Kaisertitel βασιλεὺς Ῥωμαίων (imperator Romanorum) durch eine Umschreibung: Romanum gubernans imperium. Er ließ ferner in dem Kaisertitel seine bisherigen Titulaturen nicht aufgehen, sondern behielt den „König der Franken und Langobarden“ bei, aber er erkannte andererseits auch rasch, daß in dem neuen Titel Gewalten schlummerten, die er nur zu wecken brauchte: er verordnete durch Kapitular im Jahre 802, daß alle Untertanen nur auf ihn als den Kaiser statt wie bisher auf den König vereidigt werden sollten. Darin kam,

79) Vgl. zum folgenden die „Anmerkungen“ S. 260 ff.

während die Kanzlei Leos III. an dem formalen Recht festhielt, indem sie sich für Adresse und Schlußwunsch der päpstlichen Briefe an Karl strikt an das alte Formular des *Liber diurnus* für Briefe an den östlichen Kaiser hielt, auf fränkischer Seite die Macht der Tatsachen siegreich zum Durchbruch: der wirkliche Machtbereich des neuen Kaisers umspannte vorzüglich das zur Zeit längst nicht mehr zum *Imperium Romanum* gehörige Abendland, und bei einem fränkischen Annalisten⁸⁰⁾ findet sich dann auch alsbald als Begründung für Karls Kaiserwürde, daß er „Rom, wo immer die Cäsaren ihren Sitz hatten, und die anderen Residenzen in Italien, Gallien und Germanien, welche Gott in seine Gewalt gegeben hatte, besaß“. Als ein Erneuerer des alten westlichen Imperiums wurde Karl von den Seinen angesehen, und auch diese Auffassung fand amtlichen Ausdruck in der Legende einer seiner Bullen aus der Kaiserzeit: *Renovatio Roman. imp.*

Die *res publica Romanorum*, das theoretische Gebilde eines autonomen Reichsgebiets unter päpstlich-politischer Führung, ging damit zunächst auf in einem einheitlichen Reich Karls, der „das Imperium der Römer und der Franken in einem Körper vereinte“⁸¹⁾. Das bedeutete für die römische Kirche, daß sie nach der Meinung Karls ebenfalls der Reichskirche seines neuen Imperiums eingeordnet sein sollte. In der Tat zählte sein Testament vom Jahre 811 Rom an erster Stelle unter den Metropolen des Reichs auf⁸²⁾.

Was man von Leos III. Verhältnis zu Karl nach der Kaiserkrönung vor allem aus den päpstlichen Briefen an den Kaiser⁸³⁾ entnehmen kann, läßt ihn in der Tat — unbeschadet seiner petrinischen Lehrautorität⁸⁴⁾ — als kaum mehr denn einen Metro-

80) Ann. Lauresham. ad a. 801, s. d. „Anmerkungen“ S. 259.

81) So Sergius II. in JE. 2586 (MG. Epp. V, S. 583 Nr. 1): *Karoli... cuius industria... Romanorum Francorumque concorporavit imperium.*

82) Einhardi V. Karoli⁶ S. 39.

83) Eine Gruppe von zehn derselben scheint auf eine von Karl selbst nach Art und in Fortsetzung des *Codex Carolinus* angelegte Sammlung zurückzugehen, vgl. MG. Epp. V, S. 85.

84) Vgl. etwa die theologisch-exegetischen Anfragen Karls, welche Leo III. in JE. 2518 (MG. Epp. V. S. 93 Nr. 4) beantwortete.

politien der fränkischen Kirche, obendrein unter besonders genauer, ja argwöhnischer Aufsicht erscheinen.

Karl hat nach 800 römischen und italischen Boden nicht mehr betreten ⁸⁵⁾, ein Beweis dafür, daß das neue Kaisertum keineswegs eine Schwerpunktverlagerung des karolingischen Reichs nach dem Süden mit sich brachte, und vielleicht auch eine Nachwirkung der unerfreulichen Eindrücke jenes Weihnachtstages. Wohl aber hat Leo III. im Jahre 804 noch einmal den Weg ins Frankenreich gemacht. Der Anlaß war nach dem Bericht der Reichsannalen ⁸⁶⁾ eine Anfrage des Kaisers wegen eines in Mantua geschehenen eucharistischen Blutwunders; das habe der Papst als Gelegenheit benutzt, in die Lombardei und von dort über die Alpen zu gehen. Da Leos III. Aufenthalt sich von dem Empfang in St. Maurice im November über die erste Begegnung von Kaiser und Papst in Reims, die Feier der Weihnacht bei Karl in Kiersy, und der Epiphanie gemeinsam in Aachen ⁸⁷⁾, die Rückkehr über Bayern bis Mitte Januar 805 erstreckt hat, dürfte diese offiziöse Begründung die eigentlichen Ursachen eher verhüllen. Vielleicht hat man sie in jenen byzantinisch-fränkischen Verhandlungen über die Kaiserwürde, vielleicht auch in erneuten Schwierigkeiten Leos III. in Rom zu suchen, oder in den alten Kernfragen über den Besitz St. Peters ⁸⁸⁾, und man müßte dann feststellen, daß es Leo III. nicht gelungen wäre, den Kaiser noch einmal zu persönlichem Eingreifen zu bewegen.

Für die römischen Dinge war unmittelbar vielmehr jetzt der Kaisersohn Pippin als Unterkönig von Italien zuständig. Ein Brief Leos III. vom Jahre 808 zeigt, daß ein gespanntes Verhältnis zwischen ihnen beiden bestand, denn der Papst klagte vor dem Kaiser ⁸⁹⁾ über Leute, die „Zwietracht säten vor eurem und unseres Sohnes, des Herrn Königs Pippin, Angesicht“. Er be-

85) Die gleiche Zurückhaltung hatte schon Pippin nach 786 geübt. Es war die gesunde Sorge, nicht allzutief in die italischen Dinge verstrickt zu werden.

86) Ann. regn. Franc. ad a. 804.

87) Hier und in Köln soll Leo III. damals Kirchweihe vollzogen haben, vgl. auch Jaffé, Reg. I, S. 312 u. Ann. Tielenses, MG. SS. XXIV S. 22.

88) Dafür würde JE. 2515 (s. sogleich) sprechen.

89) JE. 2515 (MG. Epp. V, S. 87, Nr. 1).

teuerte seine Friedensbereitschaft und begrüßte es mit devotem Dank, daß der Kaiser zu diesem Behuf eine persönliche Zusammenkunft zwischen ihm und König Pippin angeordnet habe; die einander auf dem Fuße folgenden, verschieden lautenden kaiserlichen Weisungen dafür⁹⁰⁾ zeugen, wie völlig König und Papst von Karls Befehlen abhängig waren. Sachlich handelte es sich um die immer noch nicht völlig beglichenen Fragen der „Gewahrsame des hl. Petrus“, diesmal insbesondere um Patrimoniumrückgabe auf der Insel Korsika, welche im Jahre zuvor vom fränkischen Pfalzgrafen Burchard gegen die Araber verteidigt worden war⁹¹⁾. Die „Verteidigung der Küsten vor dem Angriff der Heiden und unserer Feinde“ war ein neuer Ton in der alten päpstlichen Klagemelodie über die „Restitutionen“; er sollte in den nächsten hundert Jahren immer stärker erklingen und schließlich wie eine Posaune des Gerichts den Zusammenbruch des von Karl dem Großen aufgerichteten kaiserlich-päpstlichen abendländischen Universalismus und die tödlichste Bedrohung des Papsttums in seiner irdischen Existenz, die es jemals im Verlauf seiner Geschichte erlebt hat, ankündigen⁹²⁾.

Außer mit König Pippin hatte der Papst wie unter dem vorigen Pontifikat mit den missi zu tun, und Reibungen blieben so wenig wie unter Hadrian I. aus. Einmal war es die richterliche und verwaltungsmäßige Tätigkeit solcher missi, die konkurrierend die ordentliche der päpstlichen duces zeitweilig ausschaltete⁹³⁾, so daß

90) Sicher sind: zwei missi, die Grafen Helmengaud und Hunfrid mit der kaiserlichen Ankündigung, daß Pippin zu Mittfasten in Rom eintreffen werde, dann am 25. März Boten Pippins mit einem anderen Kaiserbriefe des Inhalts, daß der König erst nach Ostern (16. April) kommen könne, schließlich eine neue kaiserliche Botschaft der missi mit der Weisung, sich zunächst zu Pippin zu begeben und eine Zusammenkunft am dritten Ort zu verabreden. Weiter ist nichts bekannt.

91) Ann. regn. Fr. ad a. 807 (Einhard).

92) Über die byzantinischen Unternehmungen zur Bekämpfung arabischer Piratenzüge gegen Lampedusa, Ponza und Ischia berichtete Leo III. am 26. August 815 an Karl d. Gr. (JE. 2524 MG. Epp. V, S. 95 Nr. 6). Noch konnte er schreiben: De nostris antea terminibus . . . omnia salva et inlaesa existunt. A quo enim de illorum adventu vestra nos exhortavit serenitas, semper postera et litoraria nostra ordinata habuimus et habemus custodias.

93) Darum scheint es sich zu handeln in der vielerörterten Stelle JE. 2516 (MG. Epp. V, S. 89 Nr. 2): Nescimus enim, si vestra fuit demandatio, quod missi vestri, qui venerunt ad iustitiam faciendam,

der päpstlichen Kasse die Gerichtsfälle und sogar die Bestallungsgelder der duces entgingen, da diesen die Erhebung der Steuern, aus welchen die Zahlungen bestritten wurden⁹⁴), gleichfalls von den missi aus den Händen genommen war. Ein andermal⁹⁵) waren es wieder die alten Schwierigkeiten in Ravenna. Leo III. beklagte sich, daß kaiserliche missi, die gesandt worden seien, um ihm die iustitiae zu leisten, d. h. zu Zwecken der niemals beendeten Auseinandersetzung zwischen päpstlichen und staatlichen Rechts- und Besitzansprüchen, ihm mehr Schaden als Nutzen geschaffen hätten. Was die früheren Abgesandten auf kaiserlichen Befehl ihm an ehemaligen Einkünften aus dem ravnennischen Palatium⁹⁶) wieder zugewiesen hatten, das hätten sie ihm von neuem weggenommen. Auch hier fehlen die Handhaben, um zu prüfen, wieweit solche Klagen berechtigt oder übertrieben waren⁹⁷).

Leo III. selbst, der mit Verdächtigungen gegen einzelne Persönlichkeiten noch weniger sparsam als Hadrian I. war und dabei statt offen zu sprechen, sich hinter halben Andeutungen und dem Hinweis auf das Zeugnis anderer versteckte⁹⁸), hatte selbst

detulerunt secum homines plures et per singulas civitates constituerunt. Quia omnia, secundum quod solebat dux qui a nobis erat constitutus, per distractionem diversarum causarum tollere et nobis more solito annue tribuere, ipsi eorum homines peregerunt. Et multam collectionem fecerunt de ipso populo. Unde ipsi duces minime possunt suffragium nobis plenissime praesentare.

94) Der Mißbrauch der suffragia war von Justinian I. gesetzlich verboten worden (Nov. 8 von 535), war aber noch zu Gregors d. Gr. Zeit im Schwange und von ihm gebrandmarkt worden. Vgl. JE. 1351, Reg. Greg. I., lib. V, 38, 1. Die Selbstverständlichkeit, mit welcher in JE. 2516 von diesem suffragium gesprochen wird, ist bezeichnend für den Fiskalismus des neuen Adelspapsttums, der, aus finanzieller Not geboren, in allen Verhandlungen und Klagen über die „Restitutionen“ zutage trat.

95) Vgl. JE. 2528 (MG. Epp. V, S. 100, Nr. 9).

96) (l. c. S. 101): ... De causa videlicet palati Ravennatis... tam de vulgaria quam etiam de mansis... omnia cum casis, vineis seu laboribus atque peculiis. Es handelte sich also um Liegenschaftsbesitz bzw. -einkünfte aus Gemeinde- und Einzelgütern.

97) (ibid.)... nihil exinde nobis remansit... gemahnt an die in allen diese „Restitutionen“ betreffenden Briefen seit 754 wiederkehrenden Übertreibungen.

98) Vgl. namentlich die Postskripta (embolum) der Briefe JE. 2516 (gegen Jesse von Amiens und den Erzbischof von Ravenna) und JE. 2521 (MG. Epp. V, S. 94, Nr. 5 — gegen Fortunatus von Gradi), die einen perfiden und höchst unerfreulichen Eindruck machen.

die Empfindung, dem Kaiser „Verdruß zu bereiten, was ihm schwer aufliege“⁹⁹). Dieser „Verdruß“ Karls kam schließlich in einem amtlichen Schriftstück schneidend zum Ausdruck¹⁰⁰). Es hieß darin, er könne nächstens keine missi mehr finden, die dem Papst genehm seien, was ihn sehr betrübe. Freiwillig nehme niemand mehr solches Amt, sondern nur aus Gehorsam gegenüber dem kaiserlichen Willen. Sie scheuten sich geradezu, eine Mission nach Rom zu übernehmen, weil, wie sie behaupteten, niemand, der von der kaiserlichen Majestät komme, nachher die volle Gnade des Papstes finden könne. Auch seien bereits viele frühere missi, verstorbene und noch lebende, sämtlich mit Schimpf beladen worden.

Leo III., aufs höchste bestürzt, erging sich in wortreichen Klagen über die Leute, „welche mit solchen lügnerischen Machenschaften den (kaiserlichen) Sohn mit seiner Mutter (der Kirche) entzweien wollten“. Der Kaiser solle ihnen nicht vorzeitig Gehör schenken, habe er doch zu wiederholten Malen versichert, er werde niemandem, der Schlechtes (vom Papste) rede, Raum geben. „Wahrlich, wir denken so in unserem Sinne, daß keiner von unseren Vorgängern auch dort (im Frankenreich) mit solcher Liebe gedient hat, wie wir gedient haben. Aber unser Dienst ist, wie wir sehen, niemandem nütze gewesen.“ Das waren von beiden Seiten schärfere Töne als bei ähnlichen Reibungen unter dem vorigen Pontifikat. Auf Karls Seite fehlte Papst Leo III. gegenüber die alle sachlichen Konflikte mildernde freundschaftliche Gesinnung und Achtung, welche er der Persönlichkeit Hadrians I. entgegengebracht hatte, und aus der wehleidigen Tonart dieser päpstlichen Briefe sprach eine fast sklavische Furcht vor dem dräuenden Riesen, der für diesen Nachfolger Hadrians I. nach den Erfahrungen von 799/800 nur eine leicht in Wallung zu bringende Abneigung empfand.

Von der Angst des Papstes, durch den geringsten Schein politischer Selbständigkeit Mißfallen zu erregen, zeugt beredt ein

99) JE. 2516; l. c. S. 89.

100) Vgl. Leos III. Brief JE. 2529 (MG. Epp. V, S. 102 Nr. 10), die Antwort auf seinen Brief (JE. 2528, l. c. S. 100, Nr. 9) in einem capitulare des Kaisers, aus dessen sextum capitulum die obigen Sätze zitiert sind.

anderer Brief¹⁰¹). „(Heute) am 11. November (813) empfangen wir ein Schreiben des sizilischen Patrizius Gregor, eine Antwort auf das Schreiben eurer Majestät, das wir ihm durch unseren Boten übersandt hatten. Einen Brief an eure Adresse hat er nicht geschickt, aus welchem Grunde, wissen wir nicht. Den Brief, den er uns geschickt hat mit der Bitte, eine Abschrift mit päpstlichem Insiegel nach der Einsichtnahme an euch zu schicken, haben wir, um euch genug zu tun, weder geöffnet noch Kenntnis von seinem Inhalt genommen, außer durch mündliche Mitteilungen des Boten¹⁰²).“ Von der anfänglichen Hoffnung, eine selbständige Haltung zwischen Byzanz und der fränkischen Großmacht behaupten zu können, hatte schon Hadrian I. bald lassen müssen; aber bis zu solchem Grade der Selbstausschaltung war er doch niemals herabgesunken¹⁰³).

Nicht einmal einen von außen kommenden Appell an die päpstliche Lehrautorität wagte Leo III. zu entscheiden, ohne den Fall — der trüben Erfahrungen Hadrians I. in Sachen der sieben-ten Synode eingedenk — dem Kaiser zu unterbreiten, zumal die Frage, um die es sich handelt, bereits vorher zwischen Rom und dem Frankenkönig erörtert worden war. Eine Kongregation fränkischer Mönche auf dem Ölberge bei Jerusalem hatte Leo III. im Jahre 809 brieflich¹⁰⁴) einen Streit unterbreitet, in welchen sie mit den griechischen Mönchen von S. Sala über die ionischem

101) JE. 2526 (MG. Epp. V, S. 97 Nr. 7).

102) Der Inhalt betraf die Verhandlungen des Patrizius mit den Sarazenen, um sie von der Okkupation der Insel abzubringen. Der Papst gibt ihm auch jene mündlichen Mitteilungen wieder und schreibt zum Schluß nochmals: *Quod autem minime vobis epistolam ipse patricius misit et in illam, quam nobis dixerit, nomen vestrum non exaravit, cum a vobis perfecta fuerit, statim vestra a Deo data sapientia cognoscere poterit, cur vobis epistolam ut decuit non emisit. Tamen — si praesumptio non nobis imputatur, quod amando ea, quae de hac re sentimus, serenitati vestrae insinuamus — videtur nobis, quia sine consultu Leonis imperatoris sui non ausus est vobis adhuc epistolam suam dirigere. Die korrekte Haltung des kaiserlichen Beamten vor förmlichem Friedensschluß mit Karl war ebenso selbstverständlich wie die päpstlichen Umschweife lächerlich.*

103) Dem Brief vom 11. Nov. (JE. 2526) schickte Leo III. am 25. Nov. einen zweiten nach (JE. 2527, MG. Epp. V, S. 99 Nr. 8), als er neue Kunde über die Thronwirren nach Michaels I. Abdankung erhalten hatte.

104) MG. Epp. V, S. 64 Nr. 7.

und abendländischem Brauch entsprechende Formel im dritten Glaubensartikel des Symbols vom „heiligen Geist, der vom Vater und vom Sohne ausgeht“ (qui ex patre filioque procedit) geraten waren. Man hatte sie des Zusatzes filioque wegen, der im alten nicaenisch-konstantinopolitanischen Symbol fehlte, der Häresie bezichtigt, und sie hatten die örtliche Synode angerufen. Auch von dieser war zwar ihre Versicherung, den gleichen Glauben wie die Kirche von Jerusalem und Rom zu haben, als ausreichend zur Kenntnis genommen worden, aber sie erbaten nun in Rom Aufklärung zu ihrer eigenen Beruhigung. Leo III. sandte ihnen eine Glaubensformel, welche das a patre et a filio aequaliter procedentem enthielt ¹⁰⁵⁾, schickte die Eingabe der Mönche aber gleichzeitig an Karl ein und machte ihm Meldung von jener Übersendung des Glaubenssymbols, „weil es notwendig ist, daß wir alles, was uns mit den einzelnen Ländern widerfährt, eurer kaiserlichen Macht zur Kenntnis geben“ ¹⁰⁶⁾.

Karl aber begnügte sich nicht mit der Kenntnisnahme, sondern übergab die Frage seinen fränkischen Theologen zur weiteren Behandlung; denn er war schon einmal, anlässlich des Streits um die siebente Synode, auf sie gestoßen ¹⁰⁷⁾. Er hatte sie als eine geeignete dogmatische Waffe gegen Byzanz erkannt und durch Paulinus von Aquileja auf einer Provinzialsynode in Cividale im Jahre 796 erörtern lassen. Dieser hatte ausgeführt, daß das filioque nicht ein neuartiger Zusatz, sondern eine sinngemäße

105) Zit. in JE. 2520, s. unten Anm. 106; offenbar identisch mit dem omnibus ecclesiis orientalibus übersandten, JE. 2534; vgl. MG. Epp. V, S. 67 Anm. 1.

106) Zugleich ließ er Boten des Patriarchen Thomas von Jerusalem, welche ihm einen Brief mit der Bitte um ein Empfehlungsschreiben an Karl überbracht hatten, mit einem solchen nach dem Frankenreich weiter befördern, JE. 2520, MG. Epp. V, S. 66 Nr. 8.

107) Nachdem schon die Synode von Gentilly von 767 sich polemisch gegen Byzanz mit dem Problem der processio spiritus sancti beschäftigt hatte, hatte das fränkische Kapitular an Hadrian I. (MG. Epp. V, S. 7) gleich im ersten Kapitel an dem Symbol des Konstantinopler Patriarchen Tarasius gerügt, daß es dem Text des Nicaeno-Constantinopolitanum: a patre procedentem ein per filium zugesetzt habe, und die Libri Carolini III 3 waren über Hadrians I. Väterstelle zur Rechtfertigung des Tarasius mit anderen Väterstellen ruhig hinweggegangen, wie denn das ex patre et filio gemeinabendländischer, auch römischer theologischer Meinung entsprach. Auf den Text des alten Nicaeno-Constantinopolitanum hatte sich der Streit damals noch nicht geworfen.

Ergänzung des Symboltextes darstelle, das Wort dementsprechend in den Text des alten nicaeno-konstantinopolitanischen Symbols eingefügt. In einem Schreiben an Karl hatte er die Synodalbeschlüsse der kaiserlichen Begutachtung und Entscheidung unterbreitet. Damals war indes von Regierungsseite nichts weiter erfolgt; der Angriff war wohl aus allgemeinpolitischen Rücksichten auf die schwebenden Verhandlungen mit Byzanz nicht weitergetrieben worden. Jetzt erhielt Karl mehrere Gutachten seiner fränkischen Theologen¹⁰⁸⁾ und legte sie einer Aachener Synode von 809 vor¹⁰⁹⁾. Die Aachener Verhandlungen liefen gewiß im Sinne dieser Gutachten günstig für das filioque, der Synodalbeschuß aber ging dahin, Delegierte¹¹⁰⁾ an Leo III. zur gemeinsamen Entscheidung der Frage zu senden. Über die römischen Verhandlungen im Sekretarium von St. Peter existiert eine von einem Ohrenzeugen nachträglich aus dem Gedächtnis aufgezeichnete Niederschrift¹¹¹⁾, die somit zwar nicht protokollarischen, aber sehr beträchtlichen Stimmungswert besitzt.

Gemeinsame Grundlage war die Rechtgläubigkeitserklärung des filioque, das Leo III. selbst ja in seine Glaubenserklärung an die fränkischen Mönche in Jerusalem aufgenommen hatte¹¹²⁾. Die fränkischen Theologen folgerten nun, diese rechte Lehre des filioque müsse auch in den Text des Symbols, wo sie bisher fehlte, aufgenommen werden, zumal das filioque im gesungenen Credo der fränkischen Messe längst verkündet werde. Sie bedrängten den Papst mit der Frage, ob — ungeachtet der Tatsache, daß die folgenden ökumenischen Synoden bis zur sechsten Abstriche im Text verboten hätten — die Verfasser des Symbols

108) Von Theodulf von Orleans (Migne Patr. lat. CV, S. 239 ff.), einem Unbekannten (nicht Alcuin) (Migne P.L. CI, S. 64 ff.) und Smaragdus von St. Mihiel (MG. Conc. II, 1, S. 235 ff.).

109) Ann. regn. Franc. ad a. 809 (l. c. S. 129): concilium habuit de processione spiritus sancti... cuius definiendae causa Bernharius episcopus Wormacensis et Adelhardus abbas monasterii Corbeiae Romam ad Leonem papam missi sunt.

110) Bischof Bernhard von Worms und Abt Adelhard von Corbie (vgl. Ann. regn. Fr. ad a. 809 und JE. 2522).

111) MG. Conc. II, 11, S. 239 ff.: Wendungen wie in quantum recordari valeo, non satis memoriae occurrit, schließen Smaragdus von St. Mihiel, der auf Grund einer Bemerkung von Binius allgemein als Verfasser gilt, aus, falls man nicht annimmt, daß auch er in Rom anwesend war, wofür kein Zeugnis vorliegt.

112) Siehe oben S. 245.

von 581 nicht gut getan hätten, die rechte Lehre des filioque in ihren Text einzufügen. Er wich aus: weder wollte er diese Frage verneinen, noch behaupten, daß sie uneinsichtiger als die jetzigen Theologen gewesen seien, als sie das filioque fortließen: „du und die Deinen sehet selbst zu, was ihr meint. Was mich betrifft, so sei ferne von mir, mich jenen Vätern gleichzustellen, geschweige denn über sie zu erheben“. Dieser traditionalistischen These setzten die Franken ihre gegenwärtige¹¹³⁾ Gewissensverantwortung für die Verkündigung der vollen reinen Lehre entgegen. Der Papst entgegnete, daß doch auch andere rechtgläubige Wahrheiten nicht im Symbol ausgesprochen seien, und man sich dabei beruhigen könne. „Darüber verwundere ich mich (miramur), daß ihr euch mühet, nur ja nicht zu ruhen, wo ihr ohne stets fortgesetzte Mühe ruhen könntet.“ Die Franken erwiderten, sie mühten sich, um nicht den Lohn frommen Mühens zu verlieren, und erhöhten sich nicht hochmütig über gutes Altes, sondern wollten das Gute durch das Bessere ersetzen. Der Papst nannte das eine „Ausflucht“ (tergiversatio), denn die Väter hätten Änderungen an ihren Symboltexten keinem gestattet, gleichgültig, ob sie aus böser oder guter Absicht erfolgten. Nun lenkten die Franken wieder auf die Tatsache zurück, daß der Papst doch selbst das Singen des Glaubensbekenntnisses im Credo der Messe gestattet habe, und daß es höchste Verwirrung stiften müsse, wenn jetzt aus dem bisher gesungenen Text das filioque fortgelassen werde. Der Papst erwiderte, er habe das Singen zwar erlaubt, aber nicht befohlen, und hätte man ihn vorher wegen des Wortlauts befragt, so hätte er geraten, das filioque fortzulassen. In Rom werde das Symbol nicht gesungen, sondern verlesen und zwar in der alten Form, ohne den Zusatz filioque. Sein Rat — nicht sein Befehl — gehe nun dahin, man solle im Palast der Aachener Pfalzkapelle, deren Vorbild für die fränkischen Kirchen maßgebend war, den Brauch des Singens einstellen und auf diese Weise ohne Verletzung des Glaubens das filioque wieder fallen lassen.

Man trennte sich ohne Schroffheiten, aber auch ohne Einigung. Für die Papstgeschichte ist das Dokument gleichwohl als unmit-

113) secundum huius temporis qualitatem.

telbares Momentbild der geistigen Lage in mehrfacher Hinsicht merkwürdig. Die „Verwunderung“ über das ruhelose Mühen der Franken um den vollen Ausdruck des rechten Glaubens war nicht jene altpäpstliche Entrüstung über die immer neuen theologischen Spitzfindigkeiten der Griechen, denn über die rechtgläubige Grundlage herrschte im Fall des filioque keine Meinungsverschiedenheit. Es war noch weniger das leise drohende miramur der Dekretalen; denn man kann sich kaum einen größeren Gegensatz denken als die stolze altpäpstliche Forderung, daß in allem kirchlichen Ritus und Brauch das römische Vorbild maßgebend sein müsse, und diese vorsichtig defensive Haltung Leos III., der es ablehnte, Befehle in der Frage des Credo-Gesangs erteilt zu haben, den Franken die Verantwortung zuschob und als Ausweg nur einen Rat erteilte in der nüchternen Erkenntnis, daß ein Befehl nicht befolgt werden würde. Wohl aber bekundete sich hier wieder einmal die echt römische statische Haltung des Traditionalismus aus Leos des Großen und Gelasius' I. Tagen. Damals hatte er siegreich die ganze abendländische Kirche erobert, jetzt stand diese römische Haltung in einem neuen Kontrast zu einer dynamischen Haltung der jungen germanischen Kirche und Theologie, welche sich zwar nicht über die „Väter“ erheben wollte, aber eigene dogmatische Verantwortung aus ihrer „Gegenwart“ heraus empfand auch gegenüber den Vätern und vollends gegenüber Rom, wie sie es eben erst in den Libri Carolini bewiesen hatte. Aber wie im Bilderstreit Hadrians I., so hat auch diesmal Leo III. eine letzte Verteidigungsstelle nicht geräumt, und wieder war es der jenseits des Gesichtskreises der fränkischen Theologen gelegene alte ökumenische Gedanke der kirchlichen Verbundenheit mit dem Osten. So geringfügig diesmal auch die Meinungsverschiedenheit zwischen Papst und Karl und seinen Theologen bei sachlicher Übereinstimmung über das filioque schien, die Änderung des alten reichsökumenischen Symboltextes war für Rom nicht minder und aus dem gleichen Grunde eine Unmöglichkeit wie die Verdammung des siebenten Reichskonzils. Auf diesem gemeinsamen Besitz der ökumenischen Synodalkanones und -symbole ruhte allein noch die Universalität der una ecclesia in einer politisch und kirchenverfassungs-

mäßig auseinandergerissenen Welt, die keine *οικουμένη*, kein *orbis Romanus* mehr war.

Leo III. hat der ergebnislosen römischen Diskussion über das filioque eine Kundgebung folgen lassen, die unzweideutig diesen grundsätzlichen Punkt betonte. Er ließ ¹¹⁴⁾ zu beiden Seiten des Eingangs zur Petersgruft zwei Schilde aufhängen, auf welchen „der Text des Symbols, hier griechisch, dort lateinisch, eingegraben war“. Der Ost und West gemeinsame Besitz des Nicaenum, d. h. des Symbols von 381, dessen Unantastbarkeit eben gegenüber der fränkischen Kommission verteidigt worden war ¹¹⁵⁾, wurde durch die Doppelsprachigkeit eindrucksvoll hervorgehoben.

Es ist endlich lehrreich, einen Blick auf Leos III. Beziehungen zur englischen Kirche zu werfen. Nachdem durch Hadrians I. Legation die Verbindungen dorthin wieder enger geknüpft worden waren ¹¹⁶⁾, ist sein Nachfolger mehrmals als Oberhirte von dort angegangen worden. Eanbald II. von York wandte sich durch Vermittlung Alcuins ¹¹⁷⁾ im Jahre 797 an ihn wegen des Palliums und erhielt es übersandt. Gleichzeitig betrieb Erzbischof Ethelhard von Canterbury die Rückgängigmachung der auf Kosten seiner Metropolitanstellung erfolgten Erhebung von Lichfield zum Erzbistum, welche König Offa mit jenem Angebot einer Jahreszahlung von 365 Goldstücken bei Hadrian I. durchgesetzt hatte ¹¹⁸⁾. Er richtete dieserhalb von einer Provinzialsynode einen Brief an den Papst ¹¹⁹⁾ und gewann auch König Coenwulf von Mercia ¹²⁰⁾, Offas Nachfolger, dafür, einen Abt

114) Vita Leon. III. c. 94 (l. c. S. 26).

115) Im Frankenreich hielt man jedoch am filioque im Symbol fest, und schließlich ist es unter Kaiser Heinrich II. im Jahre 1014 auch in das römische Symbol aufgenommen worden.

116) Siehe oben S. 207 ff.

117) Vgl. Alcuin, ep. Nr. 125 (MG. Epp. IV, S. 144).

118) Siehe oben S. 210.

119) Nicht erhalten, zitiert in Coenwulfs Brief (s. nächste Anm.): Sed et illam epistolam quam Ethelardus archiepiscopus coram cunctis provincialibus episcopis nostris multiplicibus de suis ac totius Britanniae causis et necessitatibus tibi scripsit, pio amore perscrutari digneris. — Ein anderes Schreiben Ethelhards an Leo III. wird in dessen Antwort an Coenwulf zitiert, JE. 2494. Vgl. oben.

120) Vgl. zum folgenden dessen Brief an Leo III. in Wilhelm Malmester, Gesta Reg. Angl. I, c. 88, ed. Hardy S. 120 = Haddan and

Wadan zu Verhandlungen nach Rom zu senden. Als dieser nichts ausrichtete, schickte Coenwulf eine zweite Gesandtschaft und unterstützte seine wiederholte Bitte durch ein Geschenk von 120 Goldstücken¹²¹). Nun kam aus Rom eine geneigte Antwort¹²²). Leo III. versäumte zwar nicht, auf das höhere, offenbar inzwischen bereits in Vergessenheit geratene, als jährliche Zahlung versprochene Geschenk Offas hinzuweisen¹²³), rechtfertigte auch seines Vorgängers Verhalten damit, daß Offa seinen Antrag als einmütige Bitte des ganzen Landes dargestellt habe, und daß es sich um sehr ausgedehnte Gebiete und ein großes Reich in Mercia gehandelt habe, aber er erkannte das Argument an, daß nach des Gründers der englischen Kirche, Gregors des Großen, Willen Canterbury den Primat über 12 Suffragane besitzen solle als Stiftung¹²⁴).

Darauf machte sich Ethelbert über das Frankenreich und den Königshof, wo Alcuin ihm die Wege ebnete¹²⁵), nach Rom auf

Stubb's, Councils and eccles. documents rel. to Great-Britain and Ireland, III, S. 521.

121) Ergo praeterito anno legationem meam etiam et episcoporum per Wadan abbatem misimus; ac ille accipiens legationem illam segniter, immo insipienter deduxit. Sed modo tibi munus modicum gratia amoris per Bryne presbyterum et Cildas et Ceolberht ministros meos misi, quod est centum viginti mancusas, cum litteris, precans te ut benigne suscipias et benedictionem tuam nobis donare digneris.

122) JE. 2494 (MG. Epp. IV S. 187, Alc. ep. Nr. 127).

123) Vgl. die oben zitierten Sätze, nach denen der Text fortfährt: Quod et fecit (Offa), ut tam ipse quamque posteris eius, qui ipso regno tenere videntur, usque in perpetuum propter eidem regni victoria b. Petro suis almis suffragiis concedente. Et si vestra excellentia ampliores victorias et honores in ipso habere regno cupit, instar persolvens, per eam amplius quam amplius in perpetuum permaneat confirmatum, ut ipse Dei apostolus semper per vos in ipso victoriam concedat regno et in vita aeterna cum sanctis omnibus sine fine vos regnare faciat. Aber Leo III. gab sich schließlich mit der aliquantula ex vestra facultate benedictio in Höhe von 120 mancusu, über die er in JE. 2511 (siehe unten) nochmals quittierte, zufrieden.

124) Indem er die von Coenwulf aufgeworfene Frage, ob nach den ursprünglichen Plänen London an Stelle von Canterbury stehen müsse, abwies, fuhr er fort (l. c. S. 188): ... et ideo canonice oportet illum primatum existere (Canterbury) atque vocari et per ordinem, sicut a praedecessoribus nostris constituitur, archiepiscopalem sedem ita venerare et honorare in omnibus.

125) Vgl. seine Briefe Nr. 230. 231 (MG. Epp. IV, S. 374. 375) vom Jahre 801.

und erhielt am 8. Januar 802 ein päpstliches Privileg¹²⁶⁾, das ihm die Hoheit über alle Kirchen Englands wie in Gregors d. Gr. und Erzbischof Augustins Zeiten bestätigte. Eine Synode in Cloveshoë im Jahre 803¹²⁷⁾ verkündete dann mit Berufung auf das Präzept Leos III. zugunsten der alten Rechte von Canterbury die Aufhebung des Erzbistums Lichfield und die Nichtigkeit des hadrianischen Palliumprivilegs, weil es unter falschen Vorstellungen erschlichen worden sei.

Die Rolle, welche das Papsttum in dieser Sache spielte, war nicht sehr rühmlich. Wenn auch Leo III. sein Schreiben an König Coenwulf mit einem Zitat aus einer Caelestin I.-Dekretale der dionysischen Sammlung schmückte¹²⁸⁾, so war von der Würde, der grundsätzlichen Haltung, der organisatorisch maßgebenden Rolle des Papsttums der alten Zeit bei ihm doch nichts zu spüren. Wenn Hadrian I. Verfügungen in Sachen der englischen Kirche traf und Leo III. sie wieder aufhob, so bequerten sich beide nur den Wünschen der Könige und ihres Episkopats. Leo III. scheute sich nicht einmal, jene „Geschenke“ in barem Gelde offen in Zusammenhang mit der päpstlichen Gewährung zu bringen, während König Coenwulf sogar noch offener schilderte, wie diese Geschenke erst die anfangs fehlende päpstliche Bereitwilligkeit beflügelte hätten.

Wenn sich aber kirchliche Fragen mit politischen verwickelten, dann konnte der Papst nur auf Aufforderung des Kaisers und nach Maßgabe seiner Weisungen auf der angelsächsischen Insel eingreifen; denn in Karl sahen die dortigen Könige die höchste Autorität in politischen Händeln. Vielfach griff er persönlich oder durch Alcuin brieflich in dieselben ein, und die Könige bezeichneten sich in ihren eigenen Briefen als seine getreuen Untertanen und Knechte¹²⁹⁾. Im Jahre 806 oder 807 war einer von

126 JE. 2510, dazu JE. 2511; entsprechende Benachrichtigung an Coenwulf als Antwort auf zwei von Ethelbert überbrachte Briefe.

127) Haddan and Stubbs, III, S. 342 ff.

128) JE. 2494, Alc. ep. Nr. 127 (l. c. S. 187): ...primatum illum sicuti Doroverni constitutus est primam sedem et concedimus et censentes promulgamus, quia sanctus et venerabilis praedecessor noster Caelestinus papa nos docuit inquit: „non sit vana gloriatio palleatis, episcopali more, qui episcopi sunt, sequantur“. Vgl. JK. 369.

129) Einhardi V. Karol. 6 c. 16: subditos et servos eius, vgl. dazu

ihnen, Eardulf von Northumbien, durch eine Empörung, die anscheinend vom Episkopat unter Führung Eanbalds von York ausging, vertrieben worden und hatte Zuflucht an Karls Hof in Nimwegen gefunden¹³⁰). Der Papst hatte aus England selbst Nachricht darüber erhalten und einen Legaten entsandt, aber auch Karl wandte sich an ihn mit der Aufforderung, Eanbald von York mit seinen Anhängern durch einen Legaten zu veranlassen, sich nach Rom oder an den Kaiserhof zur Verantwortung zu stellen. Leo III. sandte ein Schreiben solchen Inhalts an den Kaiserhof und bat, es durch einen fränkischen Gesandten an seinen Legaten in England weiterzuleiten; eine neue päpstliche Legation, nachdem die alte noch nicht zurückgekehrt sei, könne die feindselige Stimmung in England, die schon aus den ihm von Karl übersandten Briefen Eanbalds und König Coenwulfs von Mercia an den Kaiserhof erhelle, noch weiter reizen. Inzwischen aber hatte der Legat in England, ein Diakon Aldulf von angelsächsischer Herkunft, mit Eanbald bereits verhandelt und schriftliche Vereinbarungen getroffen. Ihr Inhalt ist nicht bekannt, aber diese päpstliche Aktion lief neben der vom Kaiser zur Wiedereinsetzung König Eardulfs eingeleiteten selbständig einher, und weil Aldulf sowohl wie ein eigener Gesandter Eanbalds auf der Reise nach Rom nicht, wie es auftragsgemäß und korrekt gewesen wäre, am Hofe vorgesprochen und Bericht erstattet hatten, so schöpfte Karl Verdacht. Er schrieb an Leo III., die beiden Gesandten hätten ihre „betrügerische Botschaft“ vorzuzeigen Scheu getragen und seien deshalb so eilig zurückgereist, um der Reise König Eardulfs nach Rom zuvorzukommen. Papst Leo III. sandte umgehend das gesamte Briefmaterial über die Angelegenheit an den Kaiser ein und verwies besonders darauf, daß Eanbalds Bote ein eigenes Empfehlungsschreiben an Karl mitbekommen habe. „Eure Majestät möge mir glauben, daß (die beiden Boten) nicht aus einem bösen Plan heraus sich (die Unterlassung) haben zuschulden kommen lassen, sondern daß sie diese törichte Route gemacht haben, weil sie in

Leo III. in JE. 2529 an Karl (MG. Epp. V, S. 102, Nr. 10): ... nullus de antecessoribus nostris partibus ipsis cum tanto amore servierunt quantum nos servivimus.

130) Vgl. zum folgenden JE. 2516. 2517 (MG. Epp. V S. 89 ff. Nr. 2. 5).

den Dingen dieser Welt nicht bewandert sind.“ Ob diese Entschuldigung angesichts der verdächtigen Doppelheit des Falles am fränkischen Hof überzeugend gewirkt hat, darf man bezweifeln. Ein sicherer Tatbestand, worum es sich bei der Differenz handelte und wie sie ausgeglichen wurde, läßt sich überhaupt nicht feststellen. Nur für das stimmungsmäßige Verhältnis zwischen Karl und Leo III. ist der Fall lehrreich. Er zeigt abermals und besonders deutlich, wie argwöhnisch man am fränkischen Hof diesen Papst beobachtete, und wie beflissen und eilig Leo III. den Fügsamen spielte. Er wagte nur die Bitte, daß er selbst nicht vor der englischen Öffentlichkeit bloßgestellt werden möchte. Der Bote Eanbalds sei, soviel ersichtlich, ein getreuer Diener Gottes, „und so flehen wir Deine Kaiserliche Macht an, es möge ihm der Umstand, daß er an den hl. Petrus als Bote gesandt wurde, zum Vorteil, nicht zum Nachteil gereichen. Denn wir besorgen sehr, daß gerade bei diesem von der römischen Kirche erworbenen Volk durch unglückliche Umstände die Mühen meines Vorgängers, des seligsten Papstes Gregor, die er an dieses Land gesetzt hat, in meiner Zeit als vergeblich erwiesen werden und mir das zum Gericht werde. Kurz gesagt, wie er (der Bote) durch Torheit ersichtlich Euren Zorn erregt hat, so gebe der hl. Geist, daß er schleunigst Euer Erbarmen erfahre“¹³¹).

Es spricht aus diesen Zeilen Leos III. ein niederdrückendes Bewußtsein, wohin es mit Gregors d. Gr. Stellung in der abendländischen Germanenwelt „zu seinen Zeiten“ gekommen war. Damals war diese Welt das Neuland gewesen, in welchem der in seiner alten Umwelt auf Schritt und Tritt eingengte und gehemmte „Patriarch des Westens“ der caesaropapistischen Reichskirche des Ostens die apostolische Autorität freier zur Geltung bringen konnte. Wie hatte sich das alles gerade durch die Ereignisse des letzten Menschenalters gewandelt! Schien nicht „der erste Metropolit des fränkischen Kaiserreichs“ in eine noch viel

¹³¹) Karl wird sich über diesen Verdächtigen vermutlich nachträglich ebenso beruhigt haben, wie er es über den anderen, den Diakon Aldulf, tat. Dieser war in England in Gefangenschaft der Piraten gekommen und losgekauft worden, worüber Karl dem Papst briefliche Nachricht zugehen ließ. Vgl. JE. 2518, MG. Epp. V, S. 95 Nr. 4.

nähere und drückendere Untertanenschaft unter eine weltliche Universalherrschaft gebeugt als einst der „Patriarch des Westens“ der byzantinischen Reichskirche¹³²⁾?

Es schien nur so, und es ist eine zwar häufig aufgeworfene, aber falsch gestellte Frage, ob Karl einen neuen Caesaropapismus aufgerichtet habe, oder worin sich sein „Staatskirchentum“ von dem byzantinischen unterscheide. In Wahrheit handelt es sich bei dem byzantinischen Kaisertum und dem Papsttum einerseits und Karls Universalreich andererseits nicht um vergleichbare Größen. Denn jenen in jahrhundertelanger Tradition festgefühten Institutionen stand hier eine jäh aufgeschossene, in jeder Hinsicht noch unfertige Schöpfung zweier Herrschergenerationen, Pippins und Karls, gegenüber. Noch fehlte ein Ausgleich, geschweige eine organische Verbindung zwischen dem angestammten Erbteilungsrecht, das Karls erste Nachfolgeordnung von 806 unverändert festhielt, und dem von außen durch das Bündnis mit der Kirche zugetragenen Einheitsgedanken der abendländischen Kaiserwürde, welche in jener Ordnung mit Schweigen übergangen wurde, indem dort den drei erbberechtigten Söhnen nur die defensio-Pflicht des Vertrags von Pontion zu gesamter Hand auferlegt wurde. Noch war es insbesondere völlig ungewiß, wie innerhalb der neuen „mittelalterlichen“ Einheit der „beiden Gewalten“, dem Papsttum und dem durch Königssalbung und Kaiserkrönung kirchlich geweihten, in die religiöse Sphäre erhobenen Herrschertum die Verteilung der Gewichte sich gestalten würde: ob das persönliche Übergewicht Karls gegenüber dem institutionellen Übergewicht des römischen Kirchentums, das seit Bonifatius' Wirksamkeit in ständig wachsendem Strom in das Frankenreich eingedrungen war und die altmerowingische partikuläre Landeskirche „romanisiert“ hatte, sich behaupten und selbst eine Institution gestalten werde.

132) Als Kommentar dafür, wie Außenstehende das Verhältnis beurteilten, können jene schon zu Hadrians I., wohl in der Zeit der Spannung wegen der 7. Synode von Nicaea, in England umgehenden Gerüchte dienen, König Offa von Mercia habe Karl geraten, Hadrian I. abzusetzen und einen Franken zum Papst zu erheben. Karl trat diesen Gerüchten entgegen, und der Papst versicherte, nichts davon zu wissen und sie als völlig unglaubwürdig anzusehen. Vgl. JE. 2476, Cod. Car. Nr. 92.

Daß der Weihnachtstag des Jahres 800 keineswegs bereits ein klares Rechtsverhältnis auch nur zwischen Kaisertum und Papsttum geschaffen hatte, wurde klar, als das Leben des großen Karl zur Neige ging. Die Nachfolgerfrage war gegenüber 806 vereinfacht durch das frühe Wegsterben der beiden älteren Königssöhne. Nur ein ehelicher Sohn, Ludwig, war Karl geblieben, dazu ein Enkel Bernhard, den er nach dem Tode seines Vaters Pippin (gest. 810) zu dessen Nachfolger im italischen Unterkönigtum designierte (812) und dorthin unter Obhut des Abtes Wala von Corbie entsandte. Ludwig aber wurde, nachdem inzwischen die vertragliche Anerkennung der abendländischen Kaiserwürde durch Byzanz erlangt war, auf einer Aachener Reichsversammlung im September 815 zum Mitkaiser erhoben. An Stelle des Erbgangs nach fränkischem Königsrecht trat also eine Kaisererhebung nach byzantinischer Weise, bei welcher aber die fränkische Auffassung des Akts vom Weihnachtstage 800 allein maßgebend war. Der Bereich des an Ludwig übertragenen Kaisertums war nicht das „Reichsgebiet“ im Sinne des alten Imperium Romanum und der päpstlichen Theorie von der res publica Romanorum, sondern das abendländische Gesamtreich Karls (einschließlich des langobardischen Unterkönigtums Bernhards); weder das „römische Volk“ noch der Papst als sein Repräsentant hatten teil an dieser Kaisererhebung, auch die päpstliche Krönung fiel damit fort und wurde ersetzt durch eine Kronaufsetzung des alten Kaisers oder — nach einem anderen Bericht — eine Selbstkrönung Ludwigs, der sich die auf dem Altar niedergelegte Krone aufsetzte; auch die Akklamationen der fränkischen Großen lauteten nicht byzantinisch wie im Jahre 800, sondern alttestamentlich „vivat Imperator Ludovicus“, wie es dem karolingischen „Davids“königtum entsprach.

Anmerkungen.

Das Verfahren gegen Leo III. Dezember 800.

Die Aufklärung, welche die prozessualen Vorgänge, die nur in knappen Notizen geschildert werden, von den aktenmäßig genau zu verfolgenden Verhandlungen des Symmachusprozesses von 501 her erfahren können, ist bisher in der Literatur niemals nutzbar gemacht worden. *Simson*, Jahrbücher des fränk. Reichs unter Karl d. Gr. II. (1883),

S. 229, Anm. 1, hielt die Interpretierungserklärung der Synode für eine „in hierarchischer Tendenz falsch gefärbte“ Darstellung, während doch der Zusammenhang mit den Symmachusfälschungen schon durch Aleuin ep. 179 evident ist. Heldmann umgekehrt bemängelte die Behauptung der Ann. r. Fr. ad a. 800 nullus probator criminum esse voluit (l. c. S. 104, Anm. 2), als „sicher übertrieben“ und zog dem offiziellen Bericht in diesem Fall die Ann. Lauresh. ad a. 800 vor: *ibi venerunt in praesentia qui ipsum apostolicum condemnare voluerunt* (ib. S. 102 mit Anm. 2). In Wahrheit sind der päpstliche und der fränkische offiziöse Bericht sehr gut zu vereinen, wenn man auf die Rolle sieht, welche die förmliche Anklageschrift, mit welcher erst das eigentliche Prozeßverfahren eröffnet werden konnte, im Symmachusprozeß spielte. Damals gelang es den Symmachusgegnern erst in der II. (September-) Session die offizielle Einreichung der Anklageschrift durchzusetzen. Ihre Aktennahme ist dann allerdings nachträglich in dem parteiisch symmachianischen Schlußbericht der *synodus palmaris* vom Oktober wieder unterdrückt und durch eine Polemik gegen einzelne Punkte derselben ersetzt worden. Daß sie gleichwohl erfolgt war, besagt das *Fragm. Laurent.*, ed. Duchesne lib. pontif. I, S. 43 ff. *constituit (synodus) ut libellus, quem offerebant accusatores Symmachi, susceptus inter gesta sollempniter panderetur*. Vgl. meine *Gesch. des Papsttums* Bd. II S. 96. Im Verfahren gegen Leo III. hat die Synode eine Anklageschrift und damit die Eröffnung eines förmlichen Prozeßverfahrens gar nicht erst zugelassen. Die Gegner Leos III., die als Häftlinge Karls nach Rom zurückgebracht worden waren, sind in den außerprozessualen Verhandlungen vielleicht wieder verhört worden, in Paderborn 799 aber sind sie zur Rolle offizieller Ankläger nicht zugelassen worden, und so hat nullus probator criminum esse voluit; denn jemand anders hat sich angesichts der politischen Lage und der Aussichtslosigkeit des Versuchs natürlich als Ankläger nicht hervorgewagt. — Irrig ist endlich die Behauptung von Heldmann, S. 104, der Reinigungseid sei „den Vorschriften des römischen Rechts entsprechend“ (mit Hinweis auf l. 5 D. 48, 1) Leo zugeschoben worden. In einer Synodalverhandlung (*Lib. pont. v. Leonis III. c. 21*: *Sedentes pariter tam magnus rex quam beatissimus pontifex, fecerunt resedere et sanctissimos archiepiscopus seu episcopos et abbates, stantes reliquos clericos*) spielt das bürgerliche Recht keine Rolle. Statt dessen ist auf andere Beispiele kirchenrechtlicher Verfahren zu verweisen. Gregor d. Gr. setzte für das Verfahren gegen Maximus von Salona fest: *Si isdem Maximus coram vobis (Marinianum de Ravenna) et praedicto cartulario nostro de simoniaca heresi praestito se sacramento purgaverit atque de aliis ante corpus sancti Apollinaris . . . tantum modo requisitus liberum se esse responderit etc.* JE. 1704 Reg. IX, 177 (MG. Epp. I, S. 172), vgl. Bd. II S. 436. Hadrian I. (JE. 2478, Cod. Car. Nr. 94) schildert anlässlich eines von den karolingischen missi gerügten Simoniefalles in Ravenna das Verfahren bei der Weihe des ravennatischen Bischofs in Rom (MG. Epp. III, S. 634): *. . . qualis a clero et plebi cunctoque populo electus canonice fuerit, et nullus sit qui eum sacro obsit ordinae, solita tradicionem ordinamus. Nos quippe, cum subscriptione decreti a cuncto populo roboratum electum suscipientes . . . nostris apostolicis praesentis ipsum deducentes electum, enucleatius eum de singulis indagantes capitulis, singillatim orthodoxae fidei atque divinatorum voluminum interrogarent habere peritiam. Et postquam nobis fidelem responsonem edixerit ceterisque olitanis capitulis, quae a sacerdotibus cavendi sunt, mundum se esse perhiberit, maximae de erese simoniaca obtestantes sciscitamus:*

„Vide, ne aliquam promissionem cuiquam aut dationem fecisses, quia simoniacum et contra canones est.“ Et dum coram omnibus a nobis interrogatur respondit: „absit“. Et nos inquit: „tu videris, et si conscius sunt, capiti eorum respiciat periculum“. Unde simili modo sub iusiurandum in scriptis respondent, nunquam se aliquid accepturos de manus impositionis. Danach war ein Reinigungseid resp. eine eidliche Verpflichtung insbesondere bezüglich simonistischer Vergehen üblich. Wenn es nun in Leos Reinigungseid (MG. Epp. V, S. 64 Nr. 6) heißt: Ego Leo... a nemine iudicatus neque coactus, sed spontanea mea voluntate purifico et purgo me... quia istas criminosas et sceleratas res, quas illi mihi obiciunt, nec perpetravi nec perpetrare iussi, so wird es sich dabei in erster Linie um den Vorwurf der Simonie gehandelt haben — das Thema, das seit lange beständig in der fränkischen rechtlichen Korrespondenz abgehandelt wurde, vgl. auch Karls Anweisung an Angilbert bzw. den neugewählten Leo III. (MG. Epp. IV S. 135): Et de simoniaca subvertenda heresi diligentissime suadeas illi, quae sanctum ecclesiae corpus male multis maculat in locis, et quidquid mente teneas nos saepius querelis agitasse inter nos — denn auf adulterium und periurium, die Vorwürfe in Paderborn, passen die Schlußworte des Eides nec perpetrare iussi nicht. Soviel, daß in der entsprechenden Phase der synodalen Verhandlung die Simonie als Klagegegenstand im Vordergrund stand, ist also an der These O h r s (Zeitschr. f. Kirchengesch. XXIV, 1903, S. 527 ff.), daß es sich nur um Simonie gehandelt habe, richtig. Vgl. auch Fragm. Laur.: Accusatur etiam ab universo clero Romano, quod contra decretum a suis decessoribus observatum ecclesiastica dilapidasse praedia et per hoc anathematis se vinculis inretisset.

Zur Kaiserkrönung Karls d. Gr.

Grundlegend und die gesamte frühere Forschung zusammenfassend K. Heldmann, D. Kaisertum Karls d. Gr., Theorien und Wirklichkeit, Quell. u. Stud. z. Verf. Gesch. d. dtsh. Reichs begr. v. Zeumer VI, 2, 1928, dazu die Kritiken von Hirsch in Dt. Lt. Ztg. 1930, S. 32 ff. und Ganshof in Moyen Age 3. Sér. I, 1930, S. 214 ff. und die Kontroverse Heldmann-Rosenstock in Ztschr. d. Savigny-Stift. German. Abtlg. L, 1930, S. 625 ff.; Dannenbauer, Zum Kaisertum Karls des Großen und seiner Nachfolger, in Zeitschr. f. Kirchengesch. XLIX, 1930, S. 301 ff.; endlich Levillain, Le couronnement impérial de Charlemagne, in Rev. d'hist. de l'église de France XVIII, 1932, S. 5 ff.

Der äußere Anlaß und die nächste Motivenkette der römischen Ereignisse, die zur Kaisererhebung Karls führten, ist durch Heldmann wohl endgültig geklärt: Leo III. hat die Erhebung eines Kaisers in der für römische Auffassung selbstverständlichen altüberkommenen Bedeutung bewirken lassen. Der dokumentarische Beweis liegt, wie ergänzend hinzugefügt werden muß, in Adresse und Schlußwunsch seiner Briefe an Karl nach 800, die wörtlich nach dem alten Diurnus-Formular I (superscriptio ad principem) abgefaßt sind. In Byzanz ist man auch anfangs eines Angriffs des neuen Kaisers, als eines Gegenkaisers gegen Irene, gewärtig gewesen. Nicht so eindeutig sicher, wie Heldmann meinte, ist es dagegen, daß die Erhebung Karls in Rom selbst und von seiten des Papstes bewußt als eine solche für das ganze Imperium Romanum gemeint gewesen sei. Es ist eine wesentliche Schwäche seines Buches, daß er im Kampf gegen eine „Emanzipationstheorie“ die Kaiserkrönung von ihrer päpstlich-römischen Vorgeschichte seit Gregor II. und Stephan II. künstlich isoliert hat. Die

Kaiserkrönung war in der Tat „ein Glied in der Kette der auf Lösung vom Osten und Verselbständigung des Westens gerichteten Bestrebungen (des Papsttums)“ (Baethgen in RGG. ² IV, S. 905); die konstantinische Schenkung, Hadrians I. Apostrophe an Karl als „neuen Konstantin“ und das Lateranmosaik Leos III. sind mit Brackmann (in Geschichtliche Studien A. Hauck gewidmet 1916 S. 121 ff.) als die letzte Etappe dieser päpstlichen Vorgeschichte der Kaiserkrönung zu werten. Die formalrechtliche Erhebung eines Imperator Romanorum alten Stils ändert nichts an der historischen Tatsache, daß die päpstliche Politik bei der Kaiserkrönung wie seit 50 Jahren nur ihre eigenen, westlichen Reichsinteressen im Auge gehabt hat. — Noch in einem zweiten Punkt ist Helmann durch die Einengung seiner Betrachtung auf die juristisch-staatsrechtliche vermeintliche „Wirklichkeit“ zu einer verfehlten Auffassung gelangt. Indem er den Akt des Weihnachtstages als eine in allen Formen Rechtens vollzogene akklamatorische Inspirationswahl eines Kaisers durch die das Gesamtvolk repräsentierenden Römer definierte, wies er der päpstlichen Kaiserkrönung die Rolle einer rechtlich unerheblichen Begleiterscheinung zu. Dieser auf dem Wege begrifflicher Konstruktion gewonnenen Auffassung widersprechen aber die Quellen von päpstlicher und fränkischer Seite, welche die Auffassung der Handelnden und Mitlebenden widerspiegeln, auf das deutlichste. Der Krönungsakt ist nach der päpstlichen Schilderung das erste (l. c. S. 7) ... coronavit eum. Tunc universi fideles Romani ... exclamaverunt „Karolo“ etc. ... Ante sacram confessionem ... ter dictum est (die laudes) et ab omnibus constitutus est imperator Romanorum. Ebenso die Reichsannalen (l. c. S. 112): Leo papa coronam capiti eius imposuit, et a cuncto Romanorum populo adclamatum est. Et post laudes ab apostolico ... adoratus est. Diese päpstliche Kaiserkrönung ist also nicht mit den bloß zeremoniellen Kronaufsetzungen der Konstantinopler Patriarchen auf eine Stufe zu stellen, und es ist geradezu wider die Quellen, wenn Dannenbauer sagt: „Karl wird im Weihnachtshochamt in einem Hymnus der Liturgie ... als Imperator begrüßt, während ihm gleichzeitig der Papst eine Krone aufsetzt und ihm die Proskynese leistet.“ (S. 302) oder gar: „die feierliche Akklamation ist einwandfrei berichtet ... Ihr folgt die Krönung und die Proskynese des Papstes.“ (S. 303/304). Gerade umgekehrt lagen die Dinge: Der Hauptakt war die päpstliche Krönung. So faßte es auch der byzantinische Chronist Theophanes, Chron. ed. de Boor S. 472 f. auf: Γενομένης τῆς Ῥώμης ἀπ' ἐκείνου τοῦ καιροῦ (seit der gewaltsamen Rückführung Leos III. nach Rom) ὑπὸ τὴν ἐξουσίαν τῶν Φράγγων, ὁ δὲ (Leo III.) τὸν Κάρολον ἀμειβόμενος ἔστρεψεν αὐτὸν εἰς βασιλεία Ῥωμαίων ἐν τῷ ναῦ τοῦ ἁγίου ἀποστόλου Πέτρου. Diesem im Grunde revolutionären Akt, wie es alle vorangehenden seit 754 waren, gab der Papst auch diesmal durch eine „inspiratorische Akklamationswahl des römischen Volkes“ einen formell legalen Anstrich. Aber indem Leo III. Karl die Krönung erteilte, ergriff das Papstum erneut, wie bei der Salbung Pippins und seiner Erhebung zum patricius, religiös Besitz von dem neuen Kaisertum. (Richtig Levilla in l. c. S. 11 ff. nur mit der auf die Ann. Lauresham. als „texte capital“ gestützten verfehlten Deutung, daß dabei die Absicht Karls auf eine Kaisererhebung nach der Regel durch einen päpstlichen Streich durchkreuzt worden sei.) Hier setzt der Unwille Karls ein, der nach Einhards (Vita Karoli) Zeugnis nicht hinwegzudeuten ist. Er richtete sich sicher gegen die Form, vielleicht auch gegen den Zeitpunkt. Mit der Krönung und Akklamations„wahl“ im Weihnachtsgottesdienst zu St. Peter hat Leo III. in der Tat Karl überrascht und nur so ist auch das

nesciente Carolo der Ann. Maximiani zu verstehen. Daß Karl überhaupt nichts von einem „Kaiserprojekt“ gewußt habe, ist damit noch nicht gesagt. Es ist angesichts der dreiwöchigen vorangehenden Verhandlungen nicht wahrscheinlich; eine so völlige Überrumpelung hätte der Papst wohl auch nicht wagen können, und vor allem steht dawider der Bericht der Ann. Lauresham., welchen Ranke Weltgesch. V, 2 S. 184 noch die „glaubwürdigste und verständlichste“ Nachricht über die Dinge nannte, ad a. 801 (l. c. S. 38): Et quia jam tunc cessabat a parte Graecorum nomen imperatoris et femineum imperium apud se abebant, tunc visum est et ipso apostolico Leoni et universis sanctis patribus qui in ipso concilio (der Synode mit der Eidesreinigung Leos III.) aderant, seu relicto christiano populo, ut ipsum Carolum regem Franchorum imperatorem nominare debuissent, qui ipsam Romam tenebat, ubi semper Caesares sedere soliti erant, seu reliquas sedes quas ipse per Italiam seu Galliam nec non et Germaniam tenebat, quia Deus omnipotens has omnes sedes in potestate eius concessit, ideo iustum eis esse videbatur, ut ipse cum Dei adiutorio et universo christiano populo petente ipsum nomen aberet. Quorum petitionem ipse rex Karolus denegare noluit, sed cum omni humilitate subjectus Deo et petitione sacerdotum et universi christiani populi . . . ipsum nomen imperatoris cum consecratione domini Leonis papae suscepit. Man hat in diesem Bericht — im Unterschied von dem knappen offiziellen Tatsachen- und Augenzeugenbericht der Ann. regn. Francorum —, eine bereits mit Raisonement, das vielleicht sogar erst dem Chronisten angehört, durchsetzte Spiegelung des Weihnachtsergebnisses, wie es der fränkischen Seite erschien. Daß fränkische und päpstliche Auffassung wohl von einander zu scheiden seien, war eine von Heldmann wieder verwischte methodische Besinnung, die zuerst Brackmann a. a. O. in Übereinstimmung mit den von mir in „Pippin und die Römische Kirche“ 1914 für die Ereignisse von 754 ff. beobachteten Interpretationsgrundsätzen zur Geltung gebracht hatte. In dem Bericht der Ann. Lauresham. ist der augenfälligste Unterschied zu den offiziellen Berichten der mit den Worten cum consecratione domini Leonis in den Hintergrund gerückte aktive Anteil Leos III. an der eigentlichen Handlung, die hier im übrigen viel kürzer abgetan ist. Man wird nicht fehlgehen in der Meinung, daß hier ein Zusammenhang mit dem „Unwillen“ Karls über eben diese Handlung besteht. Dafür berichtet die Ann. Lauresham. eine neue Tatsache. Die Initiative des Papstes und der Übrigen (visum est, vgl. vorher die Initiative (visum est) Karls in dem Verfahren gegen Leo III.) hat die Nomination zum Imperator bereits vorher an Karl herangetragen, und dieser hat „nicht Nein gesagt“. Damit ist aufs stärkste die Initiative der anderen, nicht Karls selbst, betont und zugleich die Sache selbst als eine Titelfrage dargestellt, übrigens in Übereinstimmung mit dem fränkisch-offiziösen Bericht: ablato patricii nomine imperator et augustus est appellatus. Darin liegt im Gegensatz zu der päpstlichen Darstellung und Auffassung eine gewollte Herabminderung des ganzen Zeugnisses. Dazu kommt bei dem Chronisten nun ein doppeltes Raisonement: 1. Das nomen imperatoris ist vakant, weil eine Frau in Byzanz regiert; 2. Karl besitzt bereits Rom und die übrigen ehemaligen Kaiserresidenzen (des Westens) in Italien, Gallien und Germanien. Wollte man dieses doppelte Raisonement für die so häufig gestellte Frage: „Kaiser wovon ist Karl geworden?“ verwerten, so müßte auch die Antwort doppelt und damit widerspruchsvoll lauten, nämlich: 1. Kaiser

des erledigten byzantinischen Kaisertums, d. h. des Ostens und Reichsitaliens — dies die Meinung *Heldmanns*, und in gewisser Hinsicht die päpstliche Auffassung —, und 2. Kaiser des ehemaligen weströmischen Reichs — dies die früher allgemeine, auch von *Ranke* vertretene Meinung, für die umgekehrt in gewisser Hinsicht die fränkische Auffassung angeführt werden kann, vgl. den offiziellen Bericht: ab apostolico more antiquorum principum adoratus est, und *Conc. Remense* a. 815 (*Conc. II*, S. 255): In conventu metropolitanae sedis Remensis ecclesiae a domino Karolo piissimo Caesare more priscorum imperatorum congregato, endlich die Legende der Kaiserbulle *Renovatio Rom. imp.*, falls sie mit *Schramm*, *Kaiser, Rom und Renovatio I*, 1929, S. 14 *Karl d. Gr.*, nicht *Karl d. K.* zuzuschreiben ist; in all diesen Fällen schließt sich das Kaisertum nicht unmittelbar an das „erledigte“ byzantinische, sondern an das „alte“, dem gleichen geographischen Raum zugehörige westliche Imperium an. Aber ist die Frage „Kaiser wovon?“ bezüglich der fränkischen Auffassung hier überhaupt richtig gestellt?

Das wichtigste, weil einzige dokumentarische Zeugnis für die fränkische Auffassung des Kaisertums ist der von *Karl* angenommene Kaisertitel: *Karolus serenissimus augustus a Deo coronatus magnus pacificus imperator Romanum gubernans imperium qui et per misericordiam Dei rex Francorum et Langobardorum*. *Heldmann* sah in ihm die Bestätigung seiner These: Das Franken- und Langobardenreich sei disjunktiv neben dem Imperium Romanum aufgeführt, also das Kaisertum sei gleich dem byzantinischen Reich plus Reichsitalien, umfasse dagegen die angestammten Lande nicht. Aber *Ganshof a. a. O.* erneuerte die sehr triftige, durch *Heldmann* S. 405 gegenüber älteren Forschern keineswegs entkräftete Einwendung, daß *Karl* durch *Kapitular* von 802 (*MG. Capit. I* S. 91) die Neuvereidigung der Untertanen in toto regno suo auf das nomen Caesaris statt des nomen regis anordnete. *Levillain* erblickte in diesem Titel sogar noch mehr, nämlich das eigentliche allumfassende Weltherrschaftsprogramm *Karls* gegenüber der päpstlichen Einengung, über welche *Karl* „unwillig“ gewesen sei. *Schramm*, *a. a. O.* S. 13, sprach dagegen von einem „sonderbaren und aller Parallelen entbehrenden Titel“, den er so deutet: „Daß (*Karl*) sich nicht ‚Kaiser der Römer‘, sondern Romanum gubernans imperium nannte, kann nur den Grund gehabt haben, daß er vermeiden wollte, die durch die Krönung geschaffene Rivalität (mit Byzanz) auf die Spitze zu treiben.“ Das sind wieder die einander widersprechenden Antworten auf die Frage: „Kaiser wovon?“ Sie führt auch hier zu keinem eindeutigen Ergebnis. Ich stelle statt dessen die andere Frage: „Wie ist dieser Kaisertitel entstanden?“ Es gibt von der Königszeit her bis hin zu ihm einige Vor- und Zwischenstufen, die bisher in der Forschung kaum berücksichtigt worden sind. Das Material ist das Folgende:

I. Königszeit:

- a) *Rex Francorum et Langobardorum atque patricius Romanorum*.
- b) *Libri Carolini*: incipit opus Caroli nutu Dei regis Francorum, Gallias Germaniam Italiamque regentis.
- c) *Laudes 781—800*: Karolo excellentissimo et a Deo coronato magno et pacifico rege Francorum et Langobardorum ac patricio Romanorum.

II. Kaiserzeit:

- a) *Akklation* Weihnachten 800 (*Lib. Pont. I v. Leonis III.*): Karolo piissimo Augusto a Deo coronato magno et pacifico imperatore.

- b) Kapitular Frühjahr 801, Intitulatio (MG. Capit. I S. 204): Karolus divino nutu coronatus Romanum regens imperium, serenissimus augustus (Adresse:) omnibus ducibus comitibus gastaldiis seu cunctis rei publicae per provincias Italiae a nostra mansuetudine praepositis. (Datum:) anno... DCCCI ind. IX, a. vero regni nostri in Francia XXXIII, in Italia XXVIII, consulatus autem nostri primo.
- c) Urkunden (MG. Capit. I, S. 126 ff.): Karolus serenissimus augustus a Deo coronatus magnus pacificus imperator, Romanum gubernans imperium, qui et per misericordiam Dei rex Francorum et Langobardorum.
- d) Brief an Kaiser Michael I. 813 (MG. Epp. IV, S. 556): Karolus divina largiente gratia imperator et augustus idemque rex Francorum et Langobardorum.
- e) Briefe Leos III. an Karl (vgl. ep. 8, MG. Epp. V, S. 66): Domino piissimo et serenissimo victori ac triumphatori filio amatori Dei et domini nostri Jesu Christi Karolo augusto (= f. I: superscriptio ad principem des Lib. diurn.); vgl. ebendaher den Schlußwunsch: Piissimum domini imperium gratia superna custodiat, eique omnium gentium colla substernat.

1. Die Genesis des Kaisertitels ist die genaue Illustration der Worte der Ann. r. Fr.: Ablato patricii nomine imperator et augustus est appellatus. Der Kaisertitel (II c) ist aus dem Königstitel (I a) herausgewachsen. Er hat a) die Dreiteilung beibehalten, nur daß der an Stelle des abgelegten Patriziustitels tretende Kaisertitel an die erste Stelle statt an die dritte gestellt ist; b) die Prädikate a Deo coronatus magnus pacificus stammen unmittelbar aus der Akklamation (II a), mittelbar aber aus denen der Litaneien der Königszeit (I c). So richtig Brandt, in Arch. f. Urk.Forsch. I (1908) S. 33, während Heldmann S. 368 statt der Litaneien den „kaiserlichen Kanzleistil, wie man ihn in Rom und Italien aus ins Lateinische übersetzten Kaiserurkunden und Konzilsakten kannte“, als mittelbare Quelle namhaft machte. Tatsächlich ist der „kaiserliche Kanzleistil“ jedoch die noch entferntere Quelle, und im Unterschied von dem von Karl gewählten und geführten Kaisertitel ist vielmehr die päpstliche Titulatur für ihn (II d) unmittelbar dem „kaiserlichen Kanzleistil“, nämlich dem Kaiserformular des Lib. diurn. form. I, entnommen. Die päpstliche Kanzlei hat also Karls Kaisertum in viel höherem Maße dem byzantinischen gleichgesetzt, als es Karl selbst getan hat, der in seinem Titel vielmehr die Verbindung in seine königliche Vergangenheit hinein festhielt. Es heißt also die dokumentarischen Tatsachen auf den Kopf stellen, wenn man, wie Levillain, die „Unzufriedenheit“ Karls darauf zurückführt, daß er Kaiser im vollen byzantinischen Ausmaß haben werden wollen, während der Papst ihn auf ein aus dem Patriziusamt herausgewachsenes (abendländisches) Kaisertum eingeschränkt habe.

2. Levillain stützt seine These auf die Tatsache, daß Karl „aus Abneigung gegen den Kaisertitel“ (Einhard) noch bis März 801 (DK. 196) mit dem alten Königstitel geurkundet habe, wobei er die Mühlbachersehe Emendation des überlieferten rex Francorum et Romanorum atque Langobardorum zugrunde legte, aber dessen Erklärung — „noch nicht kanzleimäßig feststehender Kaisertitel — als „enfantillage“ ablehnte (was angesichts II b unmöglich ist). Umgekehrt hat Köbler (Karls d. Gr. erste Urkunde aus der Kaiserzeit, 1931) durch den versuchten Nachweis der Originalität von DK. 196 (als von Parteiseite hergestellter Nebenausfertigung) und unter Hinweis auf Form. Morbac.

(MG. Form. S. 531 Nr. 5): *Indiculum ad regem. Viro gloriosissimo a Dei illo gratia Dei regi Francorum et Langobardorum Romanorumque* ein „Zwischenstadium“ mit dem Titel „König der Römer“ erschließen wollen. Aber die Grundlage — Originalität von DK. 196 — hat P. Kehr im NArchiv XLIX, 1952, S. 702 Nr. 283, abgelehnt, und damit scheidet DK. 196 und mit ihm die Murbacher Formel, ebenso aber die emendierte Form als Königstitel aus der Reihe der dokumentarischen und sicheren Zeugnisse für den Kaisertitel aus. Läßt man DK. 196 also füglich besser ganz beiseite, so bleibt doch II 1 (das auch Heldmann nur nebenher erwähnt) als Zeugnis dafür, daß man am fränk. Hof in der Tat nicht sogleich zu der endgültigen (Kanzlei-)Fassung des neuen Titels gekommen ist. Ein Vergleich II b—II c ist lehrreich. a) Statt des formelhaften eingebauten *a Deo coronatus* (= *θεόστεπτος*) in II c steht in II b noch ein eigengeprägtes *nutu Dei coronatus*, das auf das Weihnachtseignis von 800 unmittelbar bezogen ist. Es steht in II b noch an betonter Stelle voran, während nachher die eigentlichen Kaiserprädikate *serenissimus augustus* an die erste Stelle geholt sind. Diese Betonung ist a) einmal wieder eine Illustration zu den übrigen Quellenstellen, welche bezeugen, daß die Krönung für die fränkische (wie für die päpstliche) Auffassung das Wesentliche an dem Weihnachtsakt war, nicht eine „Kaiserwahl“ römischen Stils. Der Zusatz *divino nutu* aber kann jener in den Ann. Lauresh. beobachteten Zurückdrängung des päpstlichen Anteils ange nähert werden und zugleich — als eine weitere Brücke in die Königszeit zurück — dem *nutu Dei* des Titels an der Spitze der *Libri Carolini* (I b). Karl hat sein Kaisertum wie vorher sein Königtum unmittelbar auf Gott, nicht auf päpstliche Vermittlung zurückgeführt. Für das Verständnis des *Romanorum gubernans imperium* — der eigentlichen *crux interpretum* — gibt ein Vergleich mit I b, dem *Libri Carolini*-Titel, welcher bisher in diesem Zusammenhang niemals gewürdigt worden ist (Heldmann, S. 59 Anm. 1 zitiert ihn lediglich als „noch pomp haftere“ Wiederaufnahme des „gelehrten Scherzes“ in Alc. ep. Nr. 110 Adresse: *Carolo regi Germaniae Galliae atque Italiae*; das heißt doch wahrlich die *Libri Carolini* falsch einschätzen), neue Anhaltspunkte. Dieser letztere Titel — *Caroli regis Francorum Gallias Germaniamque Italiamque regentis* — enthält bereits das *regens* von II b, das in II c zu dem sinn gleichen *gubernans* geworden ist, und beides steht in Parallele zu einem Alcuinbrief (ep. 148, MG. Epp. IV, S. 237) von 798, der vom *Christianum imperium, quod divina pietas tibi tuisque filiis commisit regendum atque gubernandum* sprach: also auch hier Brücken aus der Königs- in die Kaiserzeit. Das Eigentümliche des Titels I b endlich ist, daß er einen personellen Bereich (*Francorum*) mit einem geographischen der alten römischen Provinzialeinteilung entnommenen (*Gallias Germaniam Italiamque*) verbindet. Beide Bereiche decken sich, und man muß von hier aus eine Verbindung zu dem *Raisonnement* der Lorscher Annalisten ziehen, daß Karl die alten Kaiserresidenzen (*per Italiam seu Galliam nec non et Germaniam*) bereits besitze. Wichtiger noch ist, daß die gleiche Eigentümlichkeit wie in I b auch im Kaisertitel II c wiederkehrt: neben *rex Francorum et Langobardorum*, einem persönlichen Bereich, steht *Romanum gubernans imperium*, ein geographischer Bereich. Trotz der disjunktiven Form *qui et per misericordiam Dei rex Francorum et Langobardorum* wird sich die Interpretation Heldmanns-Dannenaubers, daß Karl selbst in seinem Titel seinen alten Herrschaftsbereich deutlich von dem neuen, dem *imperium Romanum*, scheidet,

angesichts dieser Analogie nicht aufrechterhalten lassen. Wenn Karl selbst von sich bereits in den *Libri Carolini* als *Gallias Germaniam Italiamque regentis* sprach, wenn Alcuin bereits 798 den Herrschaftsbereich Karls als *imperium christianum regendum atque gubernandum* zusammenfaßte, so scheint es unmöglich, daß das *Romanum imperium* des Kaisertitels plötzlich etwas anderes und nicht vielmehr ebenso wie Alcuins *imperium Christianum* die Zusammenfassung der vorher gesondert genannten römischen Provinzen Galliae Germaniae und Italia meinen sollte. In der Tat lehrt der letzte Titel Karls d. Gr. in dem Briefe an Kaiser Michael I. von 815 (II d) *imperator augustus idemque rex Francorum et Langobardorum*, daß auch das *qui et des* Kaisertitels *Ilc* nicht disjunktiv zu verstehen ist, sondern ebenfalls besagen will, daß Karl zugleich Kaiser und wie bisher König der Franken und Langobarden ist.

Diese Beobachtungen an der Entwicklungsgeschichte des Kaisertitels stützen Brackmanns Thesen von der doppelten — päpstlichen und fränkischen — Auffassung des Kaisertums. Von der römisch-päpstlichen Auffassung, die in der Tat in dem Gedankenbereich des bestehenden, byzantinischen Imperiums verharrte und so etwas wie ein Gegenkaisertum gegen Irene im Auge hatte — ein Reflex davon ist das in die *Ann. Lauresham.* übergegangene erste *Raisonnement* (siehe oben) und das nur bei Theophanes überlieferte Projekt einer ehelichen Verbindung Karls mit Irene, das nur eine der vielen Fabeln dieses Autors über das Ereignis sein dürfte —, hebt sich die fränkische von vorneherein deutlich ab. Für die Zeit seit Ludwig d. Fr. stellt Dannenbauer selbst eine „Germanisierung des Kaisertums“ fest: Der Titel *imperator augustus* verdränge die Teiltitel *rex Francorum et Langobardorum*, Ludwig bezeichne also sein ganzes Herrschaftsbereich als *imperium*. In Wahrheit war diese „Germanisierung“, besser die fränkische Auffassung, bereits bei Karl vorhanden. Auch als er sich in dem Titel von 815 (II d) noch *rex Francorum et Langobardorum* nannte, bezeichnete er mit dem Kaisertitel *imperator augustus* seinen gesamten Herrschaftsbereich als identisch mit dem, welchen er als *rex Francorum et Langobardorum* beherrschte, er ließ nur — ein Ergebnis der Verhandlungen mit Byzanz — *Romanum gubernans imperium* wegen der Qualifizierung seines Kaisertums als „römisch“ fallen (während Michael I. gerade umgekehrt seinem Titel *βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ ἐν Ῥωμαίων* neu hinzufügte; dazu E. Stein, *Zum mittelalterlichen Titel „Kaiser der Römer“*, Forschungen und Fortschritte VI, 1930, S. 182 ff.). Dieses Kaisertum ist klar und deutlich nur ein Titel. Auch von der Erhebung Ludwigs zum Mitkaiser mit anschließender Selbstkrönung im September/Oktober 813 kann nur mit sehr gewaltsamen Argumentationen behauptet werden, daß sie byzantinischen Kaisersukzessionsnormen in dem Sinne angepaßt worden sei, daß daraus der Charakter dieses Kaisertums als mit dem byzantinischen wesensgleich erhellte. Das römische Volk, nach Heldmann-Dannenbauer der eigentlich konstitutive Faktor des Kaisertums Karls, hatte an dem Akt von 813 ebensowenig wie der Papst Anteil, „die fränkischen Großen handelten, als ob sie das Reichsvolk des Imperiums seien“. In Wahrheit lag die Sache so, daß Karl bei diesem Anlaß das, was an dem Weihnachtsakt von 800 seinen „Unwillen“ erregt hatte, nämlich die römisch-päpstliche Formgebung und Auffassung, korrigierte. Seine fränkische Auffassung des Kaisertums war von vorneherein eine andere. Es war ein Titel, der ihm angetragen worden

war, und den, wie vorher den Patriziustitel, er „nicht ablehnte“, der aber weder räumlich noch inhaltlich seinem Machtbereich, wie er vorher bereits war, etwas hinzufügte, und der aus diesem Grunde auch in der Erbteilungsordnung von 806 keine Erwähnung erfuhr; er galt ihm als persönlicher Besitz, wie ebenfalls schon vorher der Patriziustitel, den er auch nicht mit seinen Söhnen teilte, während Pippin gemeinsam mit seinen Söhnen vom Papst mit diesem Titel geschmückt worden war.

Verzeichnis der Schriften Erich Caspars.

Zusammengestellt von Ulrich Gmelin, Berlin.

1. Die Gründungsurkunden der sizilischen Bistümer und die Kirchenpolitik Graf Rogers I. (1082—1084). Diss. Berlin. Wagnersche Buchhandlung, Innsbruck 1902.
2. Roger II. (1101-1154) und die Gründung der normannisch-sizilischen Monarchie. XIX u. 652 S. Wagnersche Buchhandlung, Innsbruck 1904.
3. Kritische Untersuchungen zu den älteren Papsturkunden für Apulien. Loescher u. Co., Rom 1904. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, herausgegeben vom kgl. preußischen historischen Institut in Rom, Bd. VI S. 235—271 (auch separat).
Dasselbe italienisch: *Ricerche critiche intorno al primi atti pontificii per la Puglia di Erich Caspar*. Estratto dalle „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, herausgegeben vom kgl. preuß. historischen Institut in Rom“, Band VI. Traduzione di G. Battista Guarini, 55 S. Tipografia di Antonio Liccione, Melfi 1907.
4. Die Legatengewalt der normannisch-sizilischen Herrscher im 12. Jahrh., in: Quellen und Forschungen . . . Bd. VII, S. 189—219. Loescher u. Co., Rom 1904 (auch separat).
5. Die Chronik von Tres Tabernae in Calabrien in: Quellen und Forschungen . . . Bd. X, S. 1—56 (auch separat). Loescher u. Co., Rom 1906.
6. Echte und gefälschte Karolingerurkunden für Monte Cassino. *N(eues) A(rchiv) XXXIII* (1908), S. 53—73.
7. Zur ältesten Geschichte von Monte Cassino. *N. A. XXXIV* (1909), S. 195—207.
8. Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen. Ein Beitrag zur Geschichte des italienischen Geisteslebens im Mittelalter. V u. 284 S. Julius Springer, Berlin 1909.
9. Studien zum Register Johannis VIII. *N. A. XXXVI* (1911), S. 79—156.
10. Zum Register Johannis VIII. Erwiderung (auf P. Heigl). *M. I. Ö. G. XXXIII* (1912), S. 385—391.
11. Studien zum Register Gregors VII. *N. A. XXXVIII* (1915), S. 145—226.
12. Pippin und die römische Kirche. Kritische Untersuchungen zum fränkisch-päpstlichen Bunde im VIII. Jahrhundert. VIII u. 208 S. Julius Springer, Berlin 1914.

13. Das Register Gregors VII., herausg. von E. Caspar. I.: Buch I—IV. XLII u. 347 S. M. G. Epistolae selectae tom. II fasc. I. Weidmann, Berlin 1920 (vgl. Nr. 16).
14. Gregor der Große. Meister der Politik, eine weltgeschichtliche Reihe von Bildnissen, herausgegeben von E. Marcks und K. A. v. Müller. Bd. I² S. 327—356. Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart und Berlin 1923.
15. Bernhard von Clairvaux, ebenda, Bd. I² S. 563—599.
16. Das Register Gregors VII., herausgegeben von E. Caspar. II.: Buch V—IX S. 348—711. M. G. Epistolae selectae tom. II fasc. II. Weidmann, Berlin 1923 (vgl. Nr. 13).
17. Gregor VII. in seinen Briefen, Vortrag, gehalten auf der 54. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Münster i. W. im September 1923. In etwas erweiterter Form: H(ist.) Z(eitschr.) CXXX (1924) S. 1—30.
18. Die Kreuzzugsbullen Eugens III. N. A. XLV (1924) S. 285—305.
19. Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaates in Preußen. VIII u. 107 S. I. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1924.
20. Die römische Kirche, in: Auslandsstudien, herausgegeben vom Arbeitsausschuß zur Förderung des Auslandsstudiums an der Albert-Universität Königsberg. 1. Band: Die romanischen Völker, S. 9—35. Königsberg 1925.
21. Die älteste römische Bischofsliste. Kritische Studien zum Formproblem des eusebianischen Kanons sowie zur Geschichte der ältesten Bischofslisten und ihrer Entstehung aus apostolischen Sukzessionsreihen. Schriften der Königsberger Gelehrten-Gesellschaft, 2. Jahr, Geisteswissenschaftliche Klasse, Heft 4. VIII und 258 S. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik u. Geschichte, Berlin 1926.
22. Die älteste römische Bischofsliste, in: Papsttum und Kaisertum, Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters. Paul Kehr zum 65. Geburtstag dargebracht. Herausgegeben von Albert Brackmann, S. 1—22. Verlag der Münchner Drucke, München 1926.
23. Paläographisches zum Kanon des Eusebius, in: „Mittelalterliche Handschriften, Festgabe f. H. Degering“, Leipzig 1926, S. 42—56.
24. Primatus Petri. Eine philologisch-historische Untersuchung über die Ursprünge der Primatslehre. VI u. 79 S. Herm. Böhlau Nachf., Weimar 1927. Zuerst erschienen in: Ztschr. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte XLII (1927), Kanonistische Abteilung XVI, S. 253—331.
25. Besprechung von: Eusebius Werke VII, herausgegeben von Rudolf Helm, 2 Teile, Leipzig 1926, in: Göttingische gelehrte Anzeigen 1927, Nr. 5—6, S. 161—184.
26. Kleine Beiträge zur älteren Papstgeschichte I—III. Zeitschrift für Kirchengeschichte XLVI, N.F. IX (1927), S. 321—355.
27. Papstgeschichte des Mittelalters (Lit. Bericht), in: Jahresberichte f. Deutsche Geschichte, hrsg. von A. Brackmann u. Fr. Hartung, 1. Jg. 1925, § 38, S. 381—384. K. F. Koehler, Leipzig 1927.
28. Kleine Beiträge zur älteren Papstgeschichte IV—V. Zeitschrift für Kirchengeschichte XLVII, N.F. X (1928), S. 162—202.
29. Registrum Iohannis VIII. papae ed. E. Caspar;
Fragmenta registri Iohannis VIII. papae ed. E. Caspar;

- Iohannis VIII. papae epistolae passim collectae edd. E. Caspar et G. Laehr;
- Iohannis VIII. papae epistolae dubiae ed. E. Caspar;
- Fragmenta registri Stephani V. papae ed. E. Caspar: M. G. Epp. tom. VII. Karolini aevi V, Weidmann, Berlin 1928. S. XIII—XXII und 1—353;
- Epistolae ad res orientales spectantes edd. E. Caspar et G. Laehr, ebenda S. 371—384.
30. Papstgeschichte des Mittelalters (Lit. Bericht), in: Jahresberichte f. Deutsche Geschichte . . . 2. Jg. 1926, § 36, S. 423—429. Leipzig 1928.
 31. Historische Probleme der älteren Papstgeschichte, Vortrag, gehalten auf dem Internat. Historikertag in Oslo, 14.—18. August 1928. H. Z. CXXXIX (1929), S. 229—241.
 32. Papstgeschichte des Mittelalters (Lit. Bericht), in: Jahresberichte f. Deutsche Geschichte . . . 3. Jg. 1927, § 36, S. 347—350. Leipzig 1929.
 33. Geschichte des Papsttums von den Anfängen bis zur Höhe der Weltherrschaft. 1. Bd.: Römische Kirche und Imperium Romanum. XV u. 633 S. I. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1930.
 34. Papstgeschichte des Mittelalters (Lit. Bericht), in: Jahresberichte f. Deutsche Geschichte . . . 4. Jg. 1928, § 37, S. 301—304. Leipzig 1930.
 35. Der Orden und Hermann von Salza, in: Deutsche Staatenbildung und Deutsche Kultur im Preußenlande, hrsg. vom Landeshptm. der Prov. Ostpreußen. Königsberg 1931. S. 50—53.
 36. Theoderich der Große und das Papsttum. Die Quellen zusammengestellt nach den Ausgaben der Monumenta Germaniae Historica von E. Caspar. Kl. Texte für Vorlesungen und Übungen, herausgegeben von Hans Lietzmann 162. De Gruyter u. Co., Berlin 1931.
 37. Aus der altpäpstlichen Diplomatie, in: Festschrift Albert Brackmann dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern, herausgegeben von Leo Santifaller, Böhlau, Weimar 1931. S. 1—16.
 38. Fedor Schneider †. H. Z. CXXXVI (1932), S. 196—197.
 39. Die Lateransynode von 649. Zeitschrift für Kirchengeschichte LI, 3. F. II (1932), S. 75—137.
 40. Papst Gregor II. und der Bilderstreit. Zeitschrift für Kirchengeschichte LII, 3. F. III (1933), S. 29—89.
 41. Geschichte des Papsttums von den Anfängen bis zur Höhe der Weltherrschaft. 2. Bd.: Das Papsttum unter byzantinischer Herrschaft. XIV u. 822 S. I. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1933.
 42. Das Papsttum unter fränkischer Herrschaft. Aus dem Nachlaß Erich Caspars ausgewählt von Ulrich Gmelin. Zeitschrift für Kirchengeschichte LIV, 3. F. V. (1935), S. 132—264.
 43. Demnächst erscheint: Die sächsischen Kaiser, in: Deutsche Geschichte, herausg. vom Athenaionverlag Potsdam.